

ANLAGE 1 zur Vorlage **XXXX- Behandlung der Stellungnahmen
 Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“,
 Balingen-Dürrwangen**

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 04.08.2025 bis 26.09.2025

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/Abwägungsprotokoll
01	Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 26.09.2025	
01/1	Belange der Raumordnung / Bauleitplanung Wir verweisen auf die Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb vom 08.09.2025, der wir uns vollumfänglich anschließen.	
01/2	Belange der Landwirtschaft Aufgrund des hohen Verbrauchs hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht weiterhin Bedenken. Für planextern erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Sollten Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich sein, ist die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde frühzeitig zu beteiligen.	
01/3	Belange des Naturschutzes Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde.	
01/4	Belange des Immissionsschutzes Von Referat 54.1 bestehen zu diesem Vorhaben keine Anregungen. Von einer weiteren Beteiligung von Referat 54.1 kann abgesehen werden.	
01/5	Belange des Straßenwesens - Muss leider krankheitsbedingt nachgereicht werden. <u>Schreiben vom 21.10.2025:</u> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der	

Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Straßenanschluss

Die äußere Erschließung des Gebiets soll über die L 446 (Ebinger Straße) über einen Kreisverkehr erfolgen. Die Straßenplanung wird in einem separaten Bebauungsplanverfahren Kreisverkehr Ebinger Straße Süd (Erschließung Zentralklinikum/ Heckäcker) konkretisiert und planungsrechtlich gesichert.

Rechtsgrundlage

Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 und 2

Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

So wie in § 9 Abs. 8 FStrG, § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 7 FStrG, § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

In Anlehnung an die in § 9 Abs. 8 FStrG, § 22 Abs. 1 StrG BW enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium möglich.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Stellungnahme Ref. 44 - Planung

Das Referat 44 des Regierungspräsidiums Tübingen plant zwischen dem Anschluss Balingen-Dürrwangen und Balingen-Weilstetten die Anlage eines Zusatzfahrstreifens in Fahrtrichtung Balingen.

Die Planung beinhaltet u.a. den Ersatzneubau des BW 06 Brücke über die Eyach, das bestehende Bauwerk ist spannungsrissskorrosionsgefährdet. Die bauliche und zeitliche Umsetzung des Ersatzneubaus steht derzeit noch nicht fest. Die Thematik ist u. U. für den Betrieb der Baustelle des Klinikums zu berücksichtigen (bspw. könnten Tonnagebeschränkungen erforderlich werden oder die Maßnahme gleichzeitig, und ggf. unter Vollsperrung, gebaut werden).

Ebenfalls wird im Zuge der Planung die Anschlussstelle der L 446 an die B 463 betrachtet. Die Planung der Anschlussstelle erfolgt bis zum Abschluss der Leistungsphase 3 durch das LRA ZAK, ab der Leistungsphase 4 wird die Planung vom RPT, Referat 44 übernommen. Bzgl. der Knotenpunktform finden derzeit Abstimmungsgespräche mit dem LRA ZAK und der Stadt Balingen statt. In der Variantendiskussion befinden sich verschiedene Knotenpunktformen (Vollsignalisierung, Holländische Rampen). Aufgrund des südlich angrenzenden FFH-Gebiets, ist eine Verschiebung bzw. Aufweitung des Knotenpunktes nur auf der nördlichen Seite möglich. Die bisherige Planung der Holländischen Rampen orientiert sich daher am bestehenden südlichen Fahrbahnrand der B 463.

Da eine Entscheidung über die Knotenpunktform noch nicht getroffen ist, ist der Bereich entsprechend der vorliegenden Planung freizuhalten, die Planung zur Anschlussstelle und zum Zusatzfahrstreifen ist zu berücksichtigen.

Die kumulativen Auswirkungen der Vorhaben sind zu berücksichtigen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass für den Havariefall eine redundante Zufahrt berücksichtigt werden sollte.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.

3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzien

Zum Entwurf:

Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone

Gegen die entlang der L 446 und B 463 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Entwurf vom 27.06.2025 eingetragenen Baugrenzen bestehen keine Bedenken.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt wurde im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der Bundes- und Landesstraße ein mindestens 20 m breiter, nicht überbaubarer Grundstücksstreifen eingeplant.

Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 9 FStrG, § 22 StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen

werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990).

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen wurde entsprechend aufgenommen und gekennzeichnet.

Werbeanlagen Allgemein

Bestimmungen zu Werbeanlagen wurden in den Textteil aufgenommen. Es ist weiterhin der Satz aufzunehmen:

Das Regierungspräsidium als Straßenbaubehörde ist im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen.

Die Stadt wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.

Außerdem wird gebeten, einen Hinweis aufzunehmen, wonach Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt werden müssen, wenn im Rahmen einer Verkehrsschau festgestellt wird, dass die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt wird.

Straßenbegleitgrün

Bäume in unmittelbarer Nähe zur Bundes- und Landesstraße stellen Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen dar. Das Gefahrenpotenzial dieser Gefahrenstellen ist gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) der Gefährdungsstufe 3 zuzuordnen. Demnach sind bei der Planung von Baumpflanzungen an klassifizierten Straßen ohne dass passive Schutzeinrichtungen notwendig werden Mindestabstände von Fahrbahnen einzuhalten (Kritischer Abstand A).

Zufahrten

Das Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan durch das entsprechende Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) dargestellt.

Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.

Äußere verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung des Gebiets soll über die L 446 (Ebinger Straße) über einen Kreisverkehr erfolgen. Die Straßenplanung wird in einem separaten Bebauungsplanverfahren Kreisverkehr Ebinger Straße Süd (Erschließung Zentralklinikum/ Heckäcker) konkretisiert und planungsrechtlich gesichert.

Die Stellungnahme zum Bebauungsplan stellt lediglich die grundsätzliche straßenrechtliche Zustimmung zu baulichen Änderungen der Landesstraße dar. Die verkehrstechnische und straßenbauliche Genehmigung ist davon unabhängig und muss beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47.1 Straßenbau Nord, vier Wochen vor der Ausschreibung der Baumaßnahme eingeholt werden. Die Stadt beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE- Unterlagen und reicht diese zur Genehmigung ein.

Wenn Fahrbahnränder verändert werden sollen, sind diese frühzeitig vor Abgabe der detaillierten Planung abzustimmen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei einer künftigen Erweiterung des Baugebietes kein zusätzlicher Anschluss an die überörtliche Straße zugelassen werden kann. Der Verkehr muss über die bestehende Zufahrt abgewickelt werden. Die Planung ist entsprechend darauf abzustimmen.

Hinweise:
Entwässerung

Der Bundes- und Landesstraße sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden.

Auf die REwS (Richtlinie für die Entwässerung von Straßen, 2021) wird hingewiesen.

Kosten für Immissionsschutz

Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der Bundes- und Landesstraße, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Bundes- und Landesstraße vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

Zur ausgewiesenen Lärmschutzanlage werden keine Einwendungen erhoben.

3.2 Stellungnahme Referat 47.1 – Verkehrstechnik
Zum Entwurf:

Straßenbauliche Stellungnahme:
 Gegebenenfalls ist im Zuge der L 446 die straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenze neu festzusetzen.

Die äußere Erschließung des Gebiets soll über die L 446 (Ebinger Straße) über einen Kreisverkehr erfolgen. Die Straßenplanung wird in einem separaten Bebauungsplanverfahren Kreisverkehr Ebinger Straße Süd (Erschließung Zentralklinikum/ Heckäcker) konkretisiert und planungsrechtlich gesichert.

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens soll unabhängig von der Erschließung des Klinikums durch das Regierungspräsidium Tübingen der Knoten B463/

	<p>L446 ausgebaut und die Brücke über die Eyach erneuert werden.</p> <p>Eine mögliche Variante für den Knotenpunktbau wurde nachrichtlich im Außenanlagen-Plan mit dargestellt.</p> <p><u>Stellungnahme der Verkehrstechnik:</u> Wegen der räumlichen Nähe der Knotenpunkte sollte eine Microsimulation zur Betrachtung der Leistungsfähigkeit in Betracht gezogen werden.</p> <p>Überarbeitung des Bebauungsplanes Die Stadt wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird um Zusendung einer Planfertigung gebeten.</p>	
01/6	<p>Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes</p> <p>Keine weiteren Anregungen.</p>	
01/7	<p>Stellungnahme der Förderbehörde</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	
01/8	<p><u>Schreiben vom 30.09.2025</u></p> <p>Belange des Gewässerschutzes</p> <p>Die Belange des Landesbetriebs Gewässer aus unserer letzten Stellungnahme vom 04.07.2024 werden im Planentwurf bereits berücksichtigt.</p> <p>Die genaue Ausgestaltung der Einleitungsstelle des RÜB in die Eyach sollte vor Baubeginn mit uns, dem Landesbetrieb Gewässer (ggf. vor Ort), abgestimmt werden.</p>	
02	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 03.09.2025</p>	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p>	
02/1	<p>Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1. <u>Geologie</u> Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Verwitterungs-/Umlagerungsbildung" vor. Darüber hinaus ist die</p>	

	<p>Festgesteinseinheit "Opalinuston-Formation" im Untergrund zu erwarten.</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden.</p> <p>Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>3. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	
02/2	Angewandte Geologie	

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

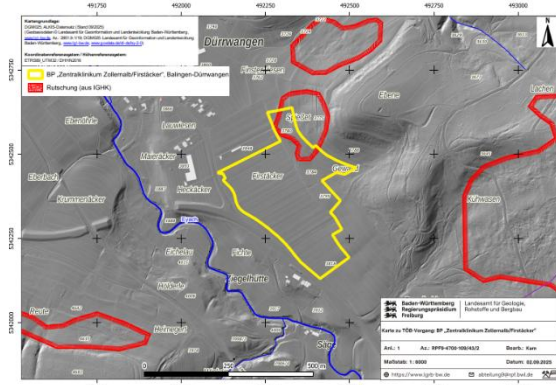
Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Die anstehenden Gesteine neigen zu Rutschungen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Die Lage des Rutschgebietes kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschungsgebietes ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.

In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.



2. Hydrogeologie

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren.

Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

02/3 Landesbergdirektion

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden.

	<p>Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	
03	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung BW Schreiben vom 01.08.2025</p>	
03	<p>Sie erhalten die Stellungnahme der höheren Forstbehörde zum o.g. Bauleitplan.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich kein Wald. Es grenzt Wald im Osten an das Plangebiet an. Da in diesem Bereich des Bebauungsplans keine bebauten Flächen, sondern landwirtschaftliche Flächen nach § 9 (1) Nr. 18 BauGB vorgesehen sind, ändert sich an der bestehenden Situation zunächst einmal nichts, so dass wir davon ausgehen, dass forstliche Belange nicht betroffen sind.</p> <p>Inwieweit durch die Änderung der landwirtschaftlichen Wege die Erschließung der angrenzenden Waldgebiete betroffen sein könnte, entnehmen Sie ggf. aus der Stellungnahme der Forstbehörde im Landratsamt Zollernalbkreis. Unsere Stellungnahme ist mit dieser abgestimmt und sie erhält eine Mehrfertigung.</p>	
04		
04/1	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 12.08.2025</p>	
	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange! Unsere Stellungnahme hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.</p>	
04/2	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit Schreiben vom 20.10.2025</p>	
	<p>Eingangs bitten wir um Beachtung, daß unsere Stellungnahme erst heute aufgrund von urlaubsbedingter Abwesenheit i. V. m. Eingang der erbetenen Daten während des Urlaubs des zuständigen Sachbearbeiters erfolgen kann.</p> <p>Wir nehmen zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: Es sind keine luftrechtlichen Belange, soweit sie in unserer Zuständigkeit liegen, von dieser Planung betroffen. Gem. § 14 LuftVG werden Bauwerke oder sonstige Hindernisse zustimmungspflichtig, wenn diese eine Gesamthöhe von 100 m über Grund überschreiten.</p>	
05	<p>Regionalverband Neckar-Alb Schreiben vom 08.09.2025</p>	

	<p>Mit Schreiben vom 11.06.2024 haben wir zuletzt zum o. g. Bebauungsplan Stellung genommen und darin keine Bedenken vorgebracht. Ein Hinweis auf den raumordnerischen Vertrag mit seinem Regelungsgegenstand wurde in die nun vorliegende Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Geltungsbereich im Norden reduziert und im Osten um die Flächen für Landwirtschaft erweitert.</p> <p>Die neu hinzugekommenen Flächen liegen in einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet), Regionalen Grünzug (Vorranggebiet), Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet), Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet). Im Überschneidungsbereich des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege mit den geplanten Flächen für die Landwirtschaft des Bebauungsplans sind zu mehr als 50% Kernflächen des Regionalen Biotopverbundes dargestellt (s. Regionalplan Neckar-Alb 2013 - Beikarte 4 zu Kap. 3.2.1). Zusätzlich liegt der Überschneidungsbereich innerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebietes.</p> <p>Die Festsetzung als landwirtschaftliche Fläche mit CEF-Maßnahmen ist mit dem Regionalen Grünzug (Vorranggebiet) vereinbar. Mit dem Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege ist sie ebenfalls vereinbar, da mit Ausnahme der CEF-Maßnahmen keine Nutzungsänderung stattfindet. Die geplanten CEF-Maßnahmen unterstützen die Zielfestlegung des Gebietes für Naturschutz- und Landschaftspflege und des Regionalen Grünzugs (VRG).</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	
06	Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 26.09.2025	
06/1	<p><u>Naturschutz</u> Schutzgebiete (FFH, Biotope, LSG, Natura 2000) Das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) ragt im Südosten in das ca. 9,5 ha große Plangebiet hinein und bildet einen gemeinsamen Überschneidungsbereich von etwa 5,75 ha.</p> <p>Artenschutz Dem artenschutzrechtlichen Gutachten wird gefolgt. Die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind einzuhalten. Die UNB begrüßt die Durchführung der Maßnahmen unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung. Bei Glasfronten ist darauf zu achten, das Vogelschlagrisiko zu minimieren. Dafür wird auf die Broschüre der Vogelwarte Sempach „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ verwiesen. Es wird angeregt, dies in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p> <p>Der UNB sind nähere Informationen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (planexterne Kompensationsmaßnahmen) im weiteren Verlauf vorzulegen.</p>	

	<p>Planexterne Maßnahmen sind mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Balingen und dem Landratsamt, UNB abzusichern.</p>	
	<p><u>Ergänzende Stellungnahme v. 16.10.2025:</u> zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 20.08.2025 zum Bebauungsplan „Zentralklinikum Zollernalb / Firstäcker“ möchten wir folgendes ergänzen:</p> <p>Um das verbleibende Ausgleichsdefizit von 207.246 Ökopunkten auszugleichen, sind ergänzend zu den festgelegten planinternen Maßnahmen noch planexterne Maßnahmen umzusetzen. Um die CEF-Maßnahmen M1 und M2 (aktuell planintern) und die planexternen Maßnahmen zu konzentrieren, können die Flächen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Alternativ, soweit bebauungsplaninterne Flächen nicht ausreichen oder nicht erwünscht sind, kann das verbleibende Ausgleichsdefizit über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 54 LVwVfG gesichert werden.</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht könnten die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Sondergebiets, die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des eigentlichen Sondergebiets, sowie die CEF-Maßnahmen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag konzentriert werden. Ein solcher Vertrag wäre zwischen der unteren Naturschutzbehörde, dem Bauherren und der Stadt Balingen als Trägerin der Planungshoheit abzuschließen.</p>	
06/2	<p>Landwirtschaftsamt Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für planexterne Maßnahmen ist noch nachzureichen.</p> <p>Externe Ausgleichsmaßnahmen, welche auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen sind, sind im Vorfeld mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen. Um noch weiteren Verlust hochwertiger Nutzflächen zu verhindern, spricht sich das Landwirtschaftsamt für die Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen in der Kategorie Untergrenzflur und Grenzflur oder für die Nutzung bzw. Aufwertung von Waldflächen aus.</p> <p>Darüber hinaus verweist das Landwirtschaftsamt auf seine Stellungnahme vom Juni 2024 und den darin geäußerten Bedenken.</p>	
06/3	<p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <p>Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde</p> <p>Altlasten (nachsorgender Bodenschutz)</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Von dem Vorhaben sind keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführten Flächen betroffen.</p> <p>Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung)</p>	

<p>Die Anrechnung von Dachbegrünungen als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme für die Belange des Schutzgutes Boden ist entsprechend Heft Bodenschutz 24, LUBW 2024 nicht mehr vorgesehen. Der Umweltbericht ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Die in der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung angegebenen Flächengrößen müssen abgeglichen werden. So werden beispielsweise asphaltierte Verkehrsflächen im Umweltbericht mit 7967 m² bilanziert, während im Außenanlagenplan eine Fläche von 9300 m² für asphaltierte Flächen angegeben werden.</p> <p>Die pauschale Bewertung von einer Wertstufe bei wasserdurchlässigen Verkehrsflächen ist zumindest verbal-argumentativ zu begründen.</p>	
<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Grundwasserschutz / WSG (WSG, Grundwasserstand, Deckschichten)</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete, wodurch das am Standort vorhandene Grundwasser keiner wasserwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.</p> <p>Insgesamt bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p>Abwasserbeseitigung / Hydrologie / Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Da das Einzugsgebiet des Niederschlagswassers größer ist als das Plangebiet, sollte die gesamte Niederschlagswasserbeseitigung in einem eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren geregelt werden.</p> <p>Oberirdische Gewässer / Gewässernähe (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung)</p> <p>Die Belange Starkregen und Hangwasser nebst Rückhaltmaßnahmen sollten ebenfalls in einem eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren geregelt werden.</p>	
<p>06/4 <u>Abfallwirtschaftsamt:</u></p> <p>Abfallwirtschaft Die Belange des Sachgebiets Abfallwirtschaft wurden berücksichtigt.</p>	
<p>Abfallrecht/Abfallüberwachung Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	
<p>06/5 <u>Gewerbeaufsicht</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Unserer Anregung zur Erstellung eines Lärmgutachtens wurde gefolgt und die Ergebnisse des Gutachtens in den Bebauungsplan übernommen.</p>	

06/6	Vorbeugender Brandschutz Die Anmerkungen wurden aufgenommen.	
06/7	Amt für Straßen- und Radwegebau Es wird grundsätzlich auf die bisherigen Stellungnahmen des Amtes für Straßen- und Radwegebau sowie der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die dauerhafte und uneingeschränkte Erreichbarkeit des Klinikums allein über den Kreisverkehr nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann. Es wird empfohlen, eine redundante verkehrliche Erschließung des Klinikums kurzfristig zu planen und bereitzustellen.	
06/8	Forstamt Von Seiten des Forstamtes bestehen keine forstrechtlichen Bedenken, die einer Genehmigung entgegenstehen.	
06/9	Amt für Vermessung und Flurneuordnung Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	
07	Eisenbahn-Bundsamt Schreiben vom 05.08.2025	
	<p>Ihr Schreiben ist am 31.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie</p>	

<p>nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p> <p>Das geplante Zentralklinikum Zollernalb liegt ungefähr 300 Meter von der Bahnstrecke Tübingen-Sigmaringen (VzG-Strecke 4630) entfernt. Für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ist geplant die Bahnstrecke in diesem Bereich zu elektrifizieren. Dafür soll eine 15 KV / 16,7 Hz Wechselspannung führende Oberleitung, gegebenenfalls mit Speiseleitung, zur Energieversorgung der elektrischen Züge errichtet werden. Durch den Betrieb der Oberleitung ist grundsätzlich eine Störung von empfindlichen elektrischen Geräten (z.B. der Medizintechnik) in der näheren Umgebung nicht auszuschließen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	
--	--

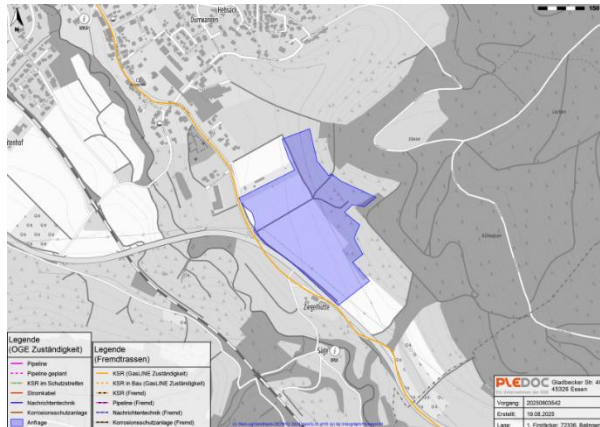
<p>08 Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH – Infrastrukturplanung Schreiben vom 15.09.2025</p>	
<p>Im Rahmen des oben genannten Bebauungsplans bedanken wir uns für die Möglichkeit der Beteiligung. Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung zu o.g. Vorhaben:</p> <p>Anregungen oder Einwände werden von unserer Seite zum genannten Vorhaben nicht vorgebracht.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

<p>09 PLEdoc GmbH im Auftrag von GasLINE GmbH & Co. KG</p>																	
<p><u>Schreiben vom 04.08.2025</u></p> <p><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u></p> <table border="1" data-bbox="252 1865 858 1939"> <thead> <tr> <th>Id. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leistungsbezeichnung</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen m</th> <th>Ansprechpartner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>GasLINE</td> <td>LWL-KSR-Anlage</td> <td>in Betrieb</td> <td>GLT_601_000</td> <td>011 & 012</td> <td>2</td> <td>Maintenance Management Center (MMC) 020113642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bezug unsere Stellungnahme 20240501323 vom 12.06.2024</p>	Id. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leistungsbezeichnung	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner	1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_601_000	011 & 012	2	Maintenance Management Center (MMC) 020113642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de	
Id. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leistungsbezeichnung	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner										
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_601_000	011 & 012	2	Maintenance Management Center (MMC) 020113642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de										

<p>Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. Ihr wurde gem. § 125 Ab. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur die Berechtigung übertragen öffentlich gewidmete Verkehrswege unentgeltlich zu nutzen.</p> <p>Die uns von Ihnen zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir gesichtet und ausgewertet.</p> <p>Mit unserem Schreiben 20240501323 vom 12.06.2024 haben wir bereits zum Bebauungsplan und der Örtliche Bauvorschriften „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“ in Balingen-Dürrwangen Stellung genommen. Zustimmung haben wir zur Kenntnis genommen, dass wir unter Punkt 14/1 in der Abwägungstabelle berücksichtigt worden sind.</p> <p>Insofern unsere Einwendungen und Hinweise aus der voran gegangenen Stellungnahme (siehe Anlage) berücksichtigt werden, bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan und der Örtliche Bauvorschriften „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“ in Balingen-Dürrwangen.</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Merkblatt einfügen</p> <p>(Schutzanweisung Anlage 1)</p>	
<p><u>Schreiben vom 19.08.2025</u> Von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



Schreiben vom 17.09.2025
Tabelle der betroffenen Anlagen:

Idf. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsbezeichnung	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_601_000	011 & 012	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/5842-17866 https://einweisung.mmc-portal.de

Bezug unsere Stellungnahme 2025080049 vom 04.08.2025

Bezug unsere Stellungnahme 20240501323 vom 12.06.2024

Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. Ihr wurde gem. § 125 Ab. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur die Berechtigung übertragen öffentlich gewidmete Verkehrswege unentgeltlich zu nutzen.

Die uns von Ihnen zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir gesichtet und ausgewertet.

Mit unseren Schreiben 2025080049 vom 04.08.2025 sowie 20240501323 vom 12.06.2024 haben wir bereits zum Bebauungsplan und der Örtliche Bauvorschriften „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“ in Balingen-Dürrwangen Stellung genommen.

Insofern unsere Einwendungen und Hinweise aus der vorran gegangenen Stellungnahme (siehe Anlage) berücksichtigt werden, bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan und der Örtliche Bauvorschriften

Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker" in Balingen-Dürrwangen

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.

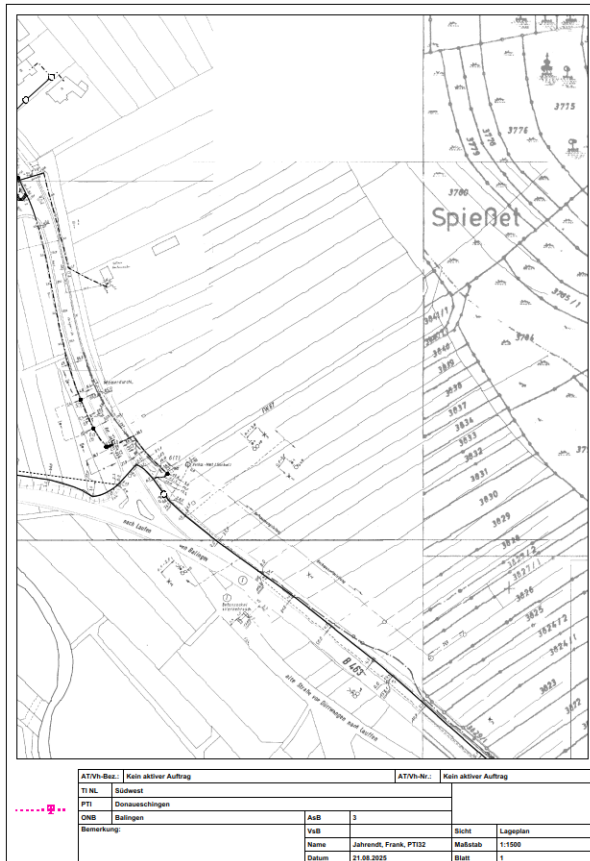
Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.

Zur Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau des Gebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.

Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.

Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch **mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden**. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden.



11 Netze BW GmbH, Externe Planungsverfahren Schreiben vom 25.09.2025

Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

1. Bebauungsplan „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“, Balingen-Dürrwangen sowie örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan

Die im Rahmen der erneuten frühzeitigen Behördenbeteiligung übersendete Stellungnahme vom 19.06.2024 der Netze BW ist weiterhin gültig.

Die bestehende Freileitung als auch geplante 110-kV-Erdkabeltrasse wurde in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans übernommen.

Die geplante Kabeltrasse wurde mit einem Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB) gekennzeichnet.

Der Schutzstreifen der Kabeltrasse ist mit 3 m Breite jeweils links und rechts zur Kabelaußenkante zu bemaßen und festzulegen.

Anmerkungen zur Umsetzung der Stellungnahme vom 19.06.2024:

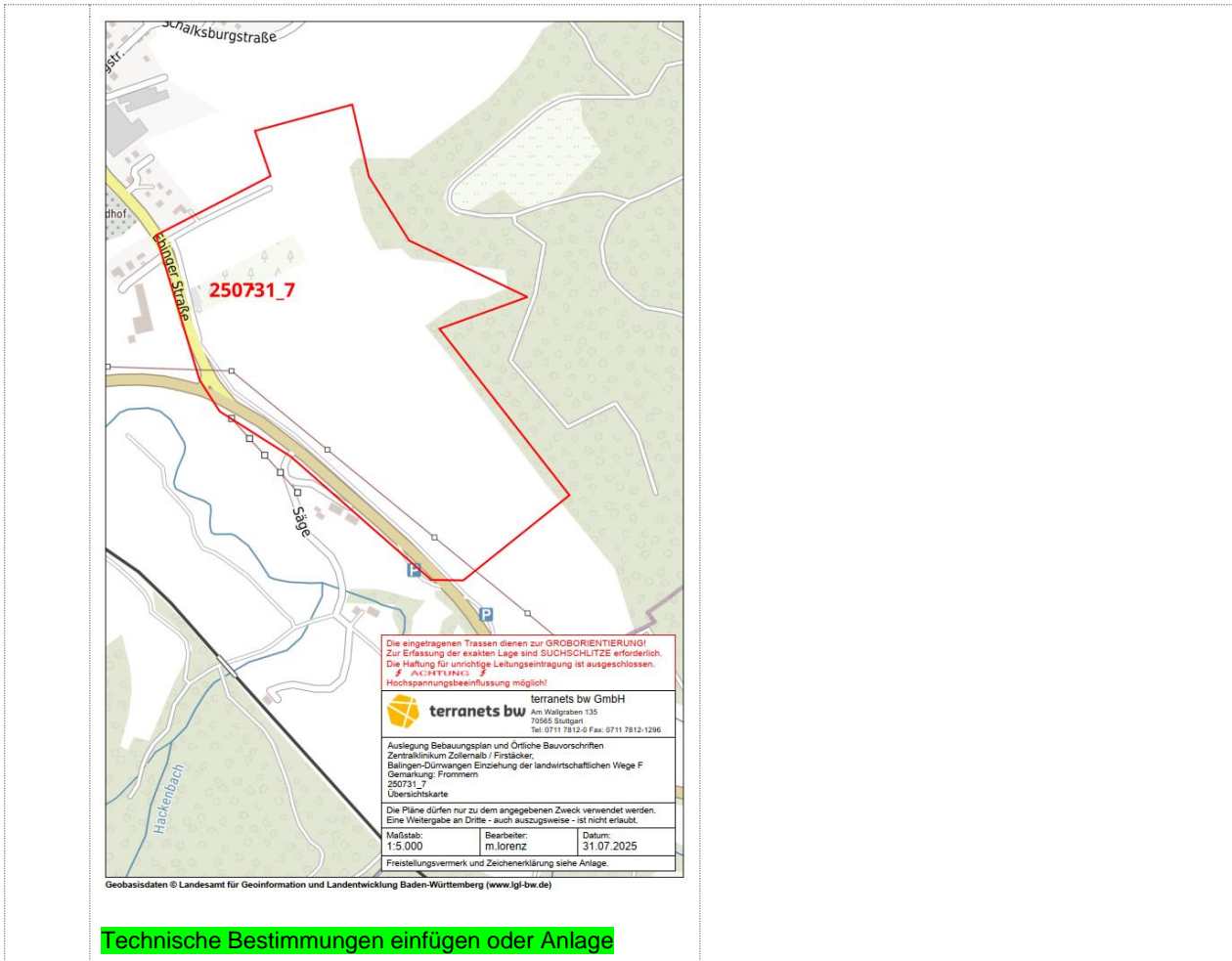
- Im zeichnerischen Entwurf vom 27.06.2025 ist der Schutzstreifen der Bestandsfreileitung inklusive Bemaßung [m] darzustellen. Diese Information ist den übermittelten Lageplänen zu entnehmen.

- Beide Szenarien (Bestandsfreileitung und geplante Kabeltrasse) sind im zeichnerischen Entwurf vom 27.06.2025 enthalten. Im Entwurf des Textteils und der Begründung vom 29.06.2025 fehlen allerdings unsere eingebrachten Inhalte aus der frühzeitigen Beteiligung. **Wir bitten um Übernahme der Textbausteine für das Szenario des Bestehenbleibens der Freileitung in Ihre Unterlagen, ansonsten können wir dem Entwurfsstand der Bauleitplanung nicht zustimmen.** Die auf die Freileitung bezogenen Textbausteine gelten bis zum vollständigen Rückbau der Freileitung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
- Bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen innerhalb des Schutzstreifens der Bestandsfreileitung (bspw. Bepflanzung, Lärmschutzwallwand etc.) sind in den Planungsunterlagen als vorbehaltlich sowohl grafisch zu kennzeichnen als auch textlich zu erläutern, denn diese können erst nach vollständigem Rückbau der Freileitung umgesetzt werden. Einer Realisierung innerhalb des Schutzstreifens vor Freileitungsrückbau können wir nicht zustimmen. Eine Teilrealisierung, die die Vorgaben der Stellungnahme vom 19.06.2024 einhält, ist mit vorheriger enger Abstimmung mit der Netze BW unter bauleitplanung@netze-bw.de zustimmungsfähig.

Textliche Ergänzungen zur Stellungnahme vom 19.06.2024 für das Szenario Realisierung der 110-kV-Erdkabeltrasse innerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitplanung:

- Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 10 m rechts und links der 110-kV-Erdkabelleitungsachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. Dazu zählen auch untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. das Errichten von Sitzgelegenheiten und Werbeanlagen.
- Bei geplanter Neubepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist ein Abstand von mindestens 3,0 m (lichte Weite) rechts und links der Außenkante des außen liegenden Hochspannungskabels einzuhalten, um ein Einwachsen der Baumwurzeln o.ä. in die Kabeltrasse zu vermeiden. Die Bepflanzung in der Nähe des Schutzstreifens ist so zu wählen, dass keine Baumwurzeln o.ä. in die Kabeltrasse eindringen können. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die 110-kV-Erdkabelleitung durchzuführen. Als Bodenbelag darf kein Stahlbeton verwendet werden.
- Gegen den Bestand und eine geplante Entwicklung von **nicht tiefwurzelnden** Pflanzen im Schutzstreifen der 110-kV-Erdkabelleitung bestehen keine Bedenken. Die Pflanzauswahl bitten wir diesbezüglich mit den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan abzugleichen. Die Kabeltrasse muss für Wartungs-/Instandhaltungsmaßnahmen sowie baulichen Eingriffen jederzeit - auch für Kfz - zugänglich bleiben.
- Im gesamten Bereich des Schutzstreifens des 110-kV-Erdkabels ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag/-abtrag als auch das Anpflanzen von Bäumen- oder Sträuchern nicht zulässig.
- Ein Baugeräteinsatz im Bereich unserer Leitungsanlagen ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserer

	<p>Arbeitsvorbereitung Hochspannung Netzgebiet Süd (Tel.: 07461-709-607, E-Mail: Auftragszentrum-Sued-HS@netze-bw.de) mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.</p> <p>Voraussetzungen für eine Zustimmung zum Bauvorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das/die Erdkabelsystem/e kann/können erst gelegt werden, wenn im Versorgungsweg die Leerrohre eingebaut wurden. • Eine Zustimmung zum Bauvorhaben mit Hubschrauberlandeplatz kann im Baugenehmigungsverfahren nur vorbehaltlich einer positiven Entscheidung im separaten Genehmigungsverfahren durch das Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit des Regierungspräsidiums Stuttgart in Bezug auf die Auswirkungen auf unsere Freileitung gegeben werden. Zusatzkosten für Gutachten sowie notwendig werdende eventuelle schwingungsdämpfende Maßnahmen oder Kennzeichnungen unserer Freileitung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch das Vorhaben sind vom Vorhabenträger zu tragen. • Eine rechtlich verbindliche Zusage einer Kostenübernahme unserer Aufwendungen in der Genehmigungsphase, der baulichen Umsetzung der Zwischenverkabelung und des Freileitungsumbaus auch nach Genehmigung und Ausschreibung des Projekts (unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen in der Zukunft) durch den Vorhabenträger. <p>2. Einziehung der landwirtschaftlichen Wege Flst. Nrn. 3829/1 (Teilfläche) und 3840/1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unsere Belange aus Punkt 1 sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken oder Anregungen. <p>Bitte stimmen Sie die weitere Planung mit uns unter Angabe der Vorgangs-Nr. über unser Sammelpostfach bauleitplanung@netze-bw.de ab, vielen Dank.</p>	
12	<p>terrane nets bw GmbH Schreiben vom 31.07.2025</p>	
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terrane nets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	



13 TransnetBW GmbH
Schreiben vom 06.08.2025

Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zentralklinikum Zollernalb Firstäcker“ in Balingen-Dürrwangen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

14 Vodafone West GmbH
Schreiben vom 11.09.2025

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.07.2025 und für Ihre Beteiligung zum o.g. Bauvorhaben.

Wie Sie wissen, ist Vodafone allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert.

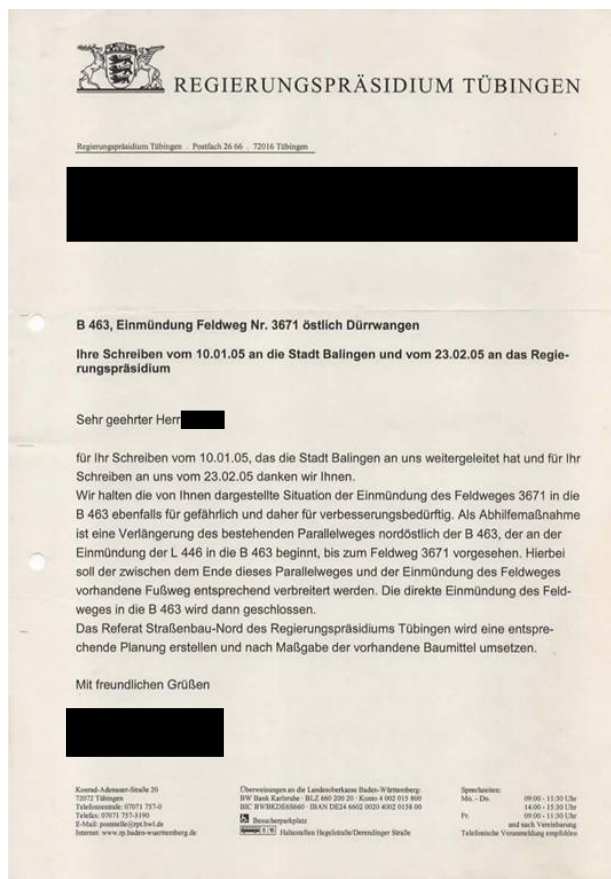
Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.

	<p>Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren:</p> <p>E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com</p> <p>Vodafone wird digital und bittet daher nur noch um digitale Anfragen.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	
15	<p>Zweckverband Abwasserreinigung Balingen Schreiben vom 01.08.2025</p>	
	Die Belange des ZAB sind nicht betroffen.	
16	<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Schreiben vom 12.08.2025</p>	
	Im Bereich dieser Maßnahme (inkl. Flächennutzungsplan) befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	
17	<p>Stadtwerke Balingen Schreiben vom 02.09.2025</p>	
	Die Stadtwerke Balingen sind im regelmäßigen Austausch mit dem Planungsteam des Zentralklinikums.	
18	<p>Gemeinde Bisingen Schreiben vom 02.09.2025</p>	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an Ihrem Planverfahren. Die Gemeinde Bisingen hat hierzu keine Einwendungen oder Anregungen.</p> <p>Wir wünschen Ihnen weiterhin gutes Gelingen und einen reibungslosen Verlauf für Ihr Verfahren.</p>	
19	<p>Gemeinde Dotternhausen Schreiben vom 26.09.2025</p>	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“ in Balingen.	

	<p>Die Belange der Gemeinde Dotternhausen als Nachbargemeinde werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Für die weiteren Verfahrensschritte wünschen wir der Stadt Balingen einen guten Verlauf und bitten darum, auch künftig in alle relevanten Verfahrensphasen eingebunden zu werden.</p>	
20	<p>Gemeinde Grosselfingen Schreiben vom 04.08.2025</p>	
	<p>Vielen Dank für Ihre Mail. Die Gemeinde Grosselfingen hat für den Bebauungsplan „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“, Balingen-Dürrwangen, sowie für die Einziehung der landwirtschaftlichen Wege Flst. Nrn. 3829/1 (Teilfläche) und 3840/1 keine Einwände.</p> <p>Wir wünschen einen schönen Tag.</p>	
21	<p>Stadtverwaltung Albstadt Schreiben vom 25.09.2025</p>	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Wir bitten Sie die Stellungnahme der Stadtverwaltung Albstadt vom 26.06.2025 im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens zu berücksichtigen.</p>	
22	<p>Stadtverwaltung Geislingen Schreiben vom 28.08.2025</p>	
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des oben genannten Bebauungsplans. Die Belange der Stadt Geislingen als Nachbargemeinde sind durch das Verfahren nicht berührt. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Balingen einen guten Verlauf.</p>	
23	<p>Stadtverwaltung Meßstetten Schreiben vom 11.08.2025</p>	
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im o. g. Verfahren und können Ihnen mitteilen, dass seitens der Stadt Meßstetten keine Bedenken gegen die derzeitige Planung bestehen.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Balingen einen guten Verlauf.</p>	
24	<p>Tiefbauamt Schreiben vom 22.09.2025</p>	
	<p>Auf die Stellungnahme des Tiefbauamtes vom 20.06.2025 wird verwiesen.</p> <p>Das Tiefbauamt ist im weiteren Verfahren für Straße und Kanal involviert.</p> <p>Hinweis:</p>	

	<p>Es besteht keine redundante Anbindung an das Gelände. Im Rahmen der Baugenehmigung ist ein Überflutungsnachweis zu führen.</p>	
25	<p>Amt für öffentliche Ordnung – Verkehrsbehörde Schreiben vom 12.08.2025</p>	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Prozess. Nachfolgend die Rückmeldung der Straßenverkehrsbehörde inkl. Anhängen.</p> <p>1. In den Jahren 2017/18 sowie im Jahr 2022 handelte es sich im Einmündungsbereich der B 463 / L446 um eine sogenannte Unfallhäufungsstelle, welche uns durch das Polizeipräsidium Reutlingen mitgeteilt wurde. Seit dem Jahr 2020 bis März 2025 sind insgesamt 12 Unfälle registriert worden. Die meisten davon im Längsverkehr, d.h. aufgrund von Auffahrunfällen in Fahrtrichtung Albstadt im Einmündungsbereich bei den Ampeln (siehe beigefügte Unfallauswertungen des Polizeipräsidiums Reutlingen). Aufgrund der unübersichtlichen Kurve und der Unfallhäufungsstelle mussten deshalb als Maßnahmen bereits Ampel-Vorankündigungen angebracht, die mit gelben Blinklichtern leuchten, sobald die Ampel auf Rot umgestellt wird.</p>  <p>Die Leistungsfähigkeit der „neuen“ Einmündung mittels Lichtzeichenanlage wird seitens der Verkehrsbehörde nicht in Frage gestellt – jedoch ist aufgrund der bisherigen Sachlage davon auszugehen, dass die Häufigkeit an Unfällen wieder zunehmen wird. Die Lösung mit den holländischen Rampen wird seitens der Verkehrsbehörde positiv gewertet.</p> <p>2. In den Vorbesprechungen zum Klinikum-Neubau wurde seitens der Baubehörde der Stadt Balingen kommuniziert, dass man die Ortstafel des Stadtteils Balingen-Dürnwangen deutlich weiter in Richtung Zentralklinikum versetzen wolle. Diesbezüglich bittet die Verkehrsbehörde um frühzeitige Abstimmung.</p>	
26	<p>Kämmerei - Abgabenrecht Schreiben vom 11.08.2025</p>	
	<p>Da es sich bei der geplanten Straße um eine Privatstraße handelt, entstehen keine Erschließungsbeiträge.</p>	

	<p>Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes werden Flächen, die bislang dem Außenbereich zugeordnet und somit nicht bebaubar waren, erstmals bebaubar. Mit der Festsetzung als Sondergebiet und der hierdurch entstehenden Bebaubarkeit des Gebiets entstehen Anschlussbeiträge. Die Anschlussbeiträge ergeben sich aus der Multiplikation der Nutzungsfläche (Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor) mit den in der Globalberechnung errechneten Beitragssätzen.</p> <p>Für die privaten Grünflächen fallen keine Kostenerstattungsbeträge an.</p> <p>Kostenerstattungsbeträge entstehen sobald die Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt sind und sie im Textteil des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1a BauGB den Grundstücken auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, zugeordnet worden sind. Werden die Ausgleichsmaßnahmen den Flächen für die Landwirtschaft (M1 und M2) zugeordnet entstehen für diese Flächen nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche Kostenerstattungsbeträge.</p>	
27	<p>Amt für Stadtentwicklung Schreiben vom 14.08.2025</p>	
	<p>Das Amt für Stadtentwicklung nimmt die Billigung des Bebauungsplans zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.</p>	
28	<p>Öffentlichkeit / Stellungnahme 1 Schreiben vom 08.09.2025</p>	
	<p><u>Anlage 10</u>, zur Vorlage 2025/148 neue Erschließung Landwirtschaft.</p> <p style="text-align: center;">Legende Anlage 10</p> <p>geplante Entwidmung der Feldwege Kennzeichnung (rot) neue Erschließung Landwirtschaft Kennzeichnung (blau) bestehende Feldwege Kennzeichnung (gelb)</p> <p>Einwand gegen den bestehenden Feldweg Flst. Nm. 3671 Kennzeichnung (gelb) im Bereich Gewand, Unter Schachen, Teich, Brandhalde</p> <p>Diese Darstellung in Ihrer Anlage 10 entspricht nicht der Gegebenheit. Der Feldweg Flst. Nm. 3671 ist zu 90% nicht vorhanden. Die Bewirtschaftung in diesem Bereich erfolgte gemeinsam mit den „Firstäcker“. Die Einfahrt von der stark befahrenen B 463 in der 100 km/h Zone in Fahrtrichtung Balingen - Albstadt nach links in den Feldweg Flst. Nm. 3671 ist sehr Unfallträchtig, und kann mit Landwirtschaftlichen Fahrzeugen bei großem Unfallpotenzial kaum bewältigt werden. § 9 Abs. 5 StVO Dieser Bereich muss unbedingt an den Weg neue Erschließung Kennzeichnung (blau) angeschlossen werden.</p>	



<p>29</p>	<p>Öffentlichkeit / Stellungnahme 2 Schreiben vom 10.09.2025, 22.09.2025 und 05.10.2025</p>
<p>29/1</p>	<p><u>Schreiben vom 10.09.2025:</u></p> <p>Als direkt betroffener Landwirt und Anlieger am geplanten Klinikstandort „Firstäcker“ nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt Stellung. Meine Hofstelle befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Ich halte derzeit 13 Weiderinder, plane den Neubau eines Rindermaststalles für 30 Tiere (positive Bauvoranfrage liegt vor) und den Ausbau der Weidetierhaltung auf bis zu 30 Tiere.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange der Landwirtschaft zwingend zu berücksichtigen. Zudem verpflichtet das Immissionsschutzrecht (BImSchG) die Bauleitplanung, Nutzungskonflikte zwischen vorhandener Landwirtschaft und neuen Einrichtungen wie einem Großklinikum zu vermeiden.</p> <p>1. Konkrete Betroffenheit als Landwirt</p> <p>1.1 Immissionskonflikte (Geruch, Lärm, Staub)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rinderhaltung verursacht unvermeidbare Emissionen (Tiergeräusche, Stall- und Mistgeruch, Ausbringung von Wirtschaftsdüngern). • Ich befürchte unzumutbare Konflikte mit dem Klinikbetrieb, Patienten und Besuchern, die zu Einschränkungen meiner Landwirtschaft führen könnten.

- Eine Einschränkung meiner genehmigten und geplanten Erweiterungen wäre eine unzulässige Beeinträchtigung meiner Entwicklungsmöglichkeiten.

1.2 Erschließung und Erreichbarkeit

- Meine Flächen sind nur über Wege erreichbar, die am Plangebiet vorbeiführen.
- Beim Befahren mit Traktoren lässt sich das Verschleppen von Erde oder Mist nicht vermeiden; eine Reinigung im Feld ist unmöglich.
- Umwege wären unzumutbar und würden gegen § 1a Abs. 2 BauGB verstoßen (Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung).

1.3 Gefahren durch Klinikbetrieb

- Der Einsatz von Hubschraubern und Einsatzfahrzeugen mit Martinshorn führt zu erheblichen Risiken: Weidetiere können ausbrechen und dadurch Leib und Leben von Menschen gefährden.
- Für solche Gefahren darf nicht der Landwirt haftbar gemacht werden.

1.4 Besucherströme und Fehlverhalten

- Zu erwarten sind Falschparker, Betreten meiner Flächen, unkontrolliertes Füttern von Tieren und Störungen des Betriebsablaufs.
- Die Verkehrssicherungspflicht für unbefugte eindringende Personen darf nicht auf mich abgewälzt werden.

1.5 Bauphase und Erntebetrieb

- Schon während der Bauzeit sind erhebliche Behinderungen durch Baustellenverkehr, Falschparker und Spaziergänger zu erwarten.
- Diese kollidieren mit meinem Erntebetrieb, der zeitlich zwingend ist und mit großen Maschinen erfolgt.
- Es entsteht ein erhebliches Gefährdungspotenzial für Besucher und Beschäftigte.

2. Grundsätzliche Kritik an der Standortwahl „Firstäcker“

Bereits mit Schreiben vom 03.08.2025 habe ich gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen auf erhebliche rechtliche und sachliche Mängel hingewiesen. Diese Einwendungen wiederhole und vertiefe ich hiermit ausdrücklich:

2.1 Alternativenprüfung (§ 24 VwVfG BW)

- Der Standort „Kelleregert“ wurde 2017 mit 87 von 100 Punkten als fachlich am besten bewertet, „Firstäcker“ nur mit 85 Punkten.
- Dennoch wurde aus politischen Erwägungen „Firstäcker“ gewählt.
- Es ist nicht erkennbar, dass eine aktuelle, verfahrenskonforme Alternativenprüfung erfolgt ist.

2.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung / Standortvergleich

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind Bauleitpläne unter Berücksichtigung der **wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen** aufzustellen. Zudem verlangt § 2 Abs. 3 BauGB, dass alle **wesentlichen Belange ermittelt** und bewertet werden, bevor ein Plan beschlossen wird.

Eine nachvollziehbare, aktuelle Wirtschaftlichkeitsprüfung ist damit zwingende

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Planung.

Trotz der erheblichen Investitionssumme für ein Zentralklinikum liegt nach meinem Kenntnisstand **kein belastbarer, aktueller Kosten- und Wirtschaftlichkeitsvergleich** der infrage kommenden Standorte vor. Insbesondere fehlen:

- eine **vollständige Gegenüberstellung der Gesamtinvestitionskosten** (Erschließung, Baugrund, Infrastruktur, Verkehrsanbindung),
- eine **Berücksichtigung der langfristigen Betriebs- und Folgekosten** (z. B. Personal- und Patiententransport, Energie, Instandhaltung),
- eine Prüfung der **finanziellen Zumutbarkeit für den Kreis** unter den heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die bisher vorliegende, mehrere Jahre alte Bewertung genügt den Anforderungen an eine **aktuelle Abwägung der öffentlichen Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB)** nicht. Unterbleibt eine solche Prüfung, besteht das Risiko einer **Abwägungsfehlerhaftigkeit** und damit der **Anfechtbarkeit des Bebauungsplans** nach § 214 Abs. 3 BauGB.

Ich fordere daher, **vor einer Beschlussfassung eine neue, unabhängige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung** für sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Standorte, insbesondere den fachlich höher bewerteten Standort „Kelleregert“, vorzulegen und öffentlich zugänglich zu machen.

2.3 Raumordnung, Umweltfolgen und Verkehr

Nach § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, des Bodenschutzes und der verkehrlichen Erschließung umfassend zu berücksichtigen.

Auch die Rechtsprechung fordert eine nachvollziehbare Prognose der **gesamten verkehrlichen Auswirkungen** sowie eine Bewertung der **Zumutbarkeit für Anwohner und angrenzende Betriebe**.

a) Flächeninanspruchnahme und Umweltbelastung

- Der Bau eines Zentralklinikums führt zu erheblicher Bodenversiegelung (Klinikgebäude, Parkierungsflächen, Zufahrten, Hubschrauberlandeplatz).
- Dies mindert die Versickerungsfähigkeit, erhöht Oberflächenabfluss und beeinträchtigt Boden- und Klimafunktionen.
- Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist eine Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt zwingend und muss mit geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden.

b) Vorhandene Verkehrsgutachten und Prognose

- Die Stadt Balingen verweist auf ein **Verkehrsgutachten 2021** sowie eine **Prognose 2040**, die bereits erhebliche Mehrverkehre durch Personal-, Besucher-, Liefer- und Notfallverkehr erwarten lassen.
- Spitzenbelastungen zu Schichtwechseln und Besuchszeiten, Rettungsfahrten mit Sonderrechten sowie die Bauphase selbst führen zu zusätzlicher Lärm- und Luftschadstoffbelastung.

c) Marode Brücke B 463 Eyachtal

- Die B 463 ist eine Hauptverkehrsachse für die Erschließung des geplanten Klinikstandorts.
- Die **Brücke über das Eyachtal** ist nach öffentlichen Informationen sanierungsbedürftig („marode“) und aktuell nur eingeschränkt belastbar.
- Ohne nachgewiesene Tragfähigkeit und zeitgerechte Sanierung entsteht ein erhebliches Risiko für die verkehrliche Erschließung und damit für die **Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans** (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB - Erschließung).
- Ein Plan, der auf eine marode Schlüsselverbindung angewiesen ist, kann weder die dauerhafte Erreichbarkeit des Klinikums noch die Versorgungssicherheit gewährleisten.

d) Forderungen

Ich fordere daher:

1. Vorlage einer **aktuellen Flächenbilanz** und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen für Boden- und Naturhaushalt.
2. Detaillierte Offenlegung der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens 2021 und der Prognose 2040, insbesondere zu Spitzenbelastungen, Notfallverkehr und Bauphase.
3. **Nachweis der Tragfähigkeit bzw. Sanierungsplanung der B 463-Brücke im Eyachtal**; andernfalls ist eine verlässliche Erschließung nicht gewährleistet.
4. Darstellung, wie zusätzlicher Verkehr auf angrenzende landwirtschaftliche Wege vermieden und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet wird.
5. Prüfung, ob angesichts der bestehenden Infrastrukturdefizite eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG einzuleiten ist.

2.4 Transparenz und Rechtssicherheit

Die Bevölkerung hat ein berechtigtes Interesse daran, dass ein Projekt dieser Größenordnung **rechtsstaatlich, transparent und wirtschaftlich nachvollziehbar** geplant wird.

Sollte sich herausstellen, dass wesentliche Aspekte der Standortwahl - wie eine **vollständige Alternativen- und Wirtschaftlichkeitsprüfung**, die **Bewertung der Verkehrsinfrastruktur** (einschließlich der maroden B-463-Brücke) oder die **Umweltfolgen** - nicht ordnungsgemäß geprüft oder dokumentiert wurden, wäre eine erneute, sachgerechte Standortbewertung unter Einbeziehung des Standorts „Kelleregert“ **sachlich und rechtlich zwingend**.

Dies folgt unmittelbar aus § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot) und der Rechtsprechung zu Abwägungsfehlern.

3. Forderungen

Ich fordere daher:

1. **Rechtssichere Sicherung meiner landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten**, einschließlich Stallneubau und Ausbau der Weidetierhaltung.
2. **Konkrete Schutzmaßnahmen** gegen Nutzungskonflikte (Lärmschutz, Besucherlenkung, Parkplatz- und Zufahrtskonzept, bauliche Abgrenzungen).

	<p>3. Erneute Alternativenprüfung unter Einbeziehung des fachlich höher bewerteten Standorts „Kellereget“. + Prüfung der Erweiterungsfähigkeit am aktuellen Standort-Balingen.</p> <p>4. Aktuelle, unabhängige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit vollständiger Kostentransparenz.</p> <p>5. Nachweis der langfristigen Erschließungssicherheit, insbesondere unter Berücksichtigung der maroden B-463-Brücke und der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens 2021/Prognose 2040.</p> <p>6. Umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit nachvollziehbaren Kompensationsmaßnahmen für Flächenversiegelung und Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <p>7. Nachweis der Vereinbarkeit mit den Belangen der Landwirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie mit dem Vorsorgeprinzip des BimSchG.</p> <p>4. Fazit Die geplante Realisierung des Zentralklinikums am Standort „Firstäcker“ führt zu erheblichen Nutzungskonflikten mit meiner bestehenden und geplanten Landwirtschaft und weist gravierende Defizite in der Alternativen-, Wirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsbewertung auf. Ohne eine erneute, rechtssichere Abwägung sämtlicher Alternativen und ohne den Nachweis einer dauerhaften, sicheren Erschließung - insbesondere unter Berücksichtigung der maroden B-463-Brücke - ist die Planung weder sachlich noch rechtlich tragfähig.</p>	
29/2	<p><u>Schreiben vom 22.09.2025, eingegangen am 29.09.2025</u></p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“ nehme ich ergänzend zu meiner bisherigen Stellungnahme wie folgt Stellung:</p> <p>A.) Ausgleichsmaßnahmen vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Nach aktuellen Presseberichten sollen bereits Ende 2025 erste Ausgleichsmaßnahmen für das Projekt umgesetzt werden. Diese Maßnahmen greifen irreversibel in landwirtschaftliche Nutzflächen und gewachsene Landschaftsstrukturen ein.</p> <p>Ich bitte eindringlich zu berücksichtigen:</p> <p>1. Vorzeitige Faktenschaffung Ausgleichsmaßnahmen stellen einen erheblichen und dauerhaften Eingriff in Natur und Landwirtschaft dar. Eine Umsetzung vor Rechtskraft des Bebauungsplans und vor endgültiger Standortentscheidung würde vollendete Tatsachen schaffen, obwohl das Verfahren einschließlich möglicher Genehmigungen und Rechtsmittel noch nicht abgeschlossen ist.</p> <p>2. Risiko endgültigen Flächenverlusts</p>	

Einmal umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen führen zum dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Flächen.

Sollte die Standortentscheidung nachträglich geändert oder das Projekt gestoppt werden, bleiben diese Flächen dennoch entzogen oder in ihrer Struktur geschädigt.

3. Forderung

Ich fordere, im Bebauungsplan verbindlich festzulegen,

o dass keine Ausgleichsmaßnahmen vor rechtskräftigem Beschluss und Abschluss aller Genehmigungs- und Prüfverfahren begonnen werden,

o und dass eine transparente Darstellung der vorgesehenen Ausgleichsflächen (Größe, Lage, Eigentum, Pflegekonzept) erfolgt.

B.) Hubschrauberlandeplatz und Lärmschutz:

im Baugesuch (Formblatt Abschnitt 8.2) ist als Lärmquelle lediglich „Hubschrauber und Rettungswagen“ angegeben. Als Schutzmaßnahme wird pauschal die „Einhaltung der Schallgrenzen“ benannt, während bei den Betriebszeiten sowohl der Zeitraum 6:00-22:00 Uhr als auch 22:00-6:00 Uhr angekreuzt wurde.

Dies entspricht einem 24-Stunden-Betrieb.

Diese Angaben sind für einen Hubschrauberlandeplatz aus folgenden Gründen unzureichend:

1. Fehlendes Schallgutachten

Hubschrauberflüge verursachen kurzzeitige Spitzenschallpegel von weit über 80 dB(A). Die bloße Zusicherung der „Einhaltung der Schallgrenzen“ ersetzt kein schalltechnisches Gutachten mit Prognose der tatsächlichen Immissionswerte, insbesondere für nächtliche Rettungsflüge.

2. Unklare An- und Abflugkorridore

Im Lageplan sind zwei gestrichelte Linien eingezeichnet, die offenbar die An- und Abflugrichtungen markieren und über mein Wohnhaus und meine landwirtschaftlichen Gebäude führen. Eine konkrete Beschreibung oder Bewertung dieser Flugrouten fehlt.

3. Unbestimmte Schutzmaßnahmen

Es werden keinerlei konkrete bauliche oder betriebliche Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Flugkorridore, Betriebsbeschränkungen, passiver Schallschutz an betroffenen Wohngebäuden, Anpassung bestehende Lärmschutzwand) benannt.

Ich beantrage daher:

- die Vorlage eines detaillierten schalltechnischen Gutachtens, das alle Starts und Landungen einschließlich nächtlicher Rettungseinsätze mit dem Hubschrauber sowie durch den verstärkten Rettungswageneinsatz in unserem Wohnumfeld bewertet.
- die offizielle Darstellung und Festsetzung der An- und Abflugkorridore im Bebauungsplan,
- die Prüfung und gegebenenfalls Festsetzung von Betriebsauflagen (z. B. Beschränkung von

	<p>Nachtflügen auf medizinisch zwingende Fälle, keine Übungsflüge),</p> <ul style="list-style-type: none"> • sowie, falls Grenz- oder Richtwerte überschritten werden, die Übernahme notwendiger passiver Schallschutzmaßnahmen an meinem Wohnhaus bzw. Anpassung der bestehenden Lärmschutzwand durch den Vorhabenträger. <p>„Sollten die prognostizierten oder später gemessenen Immissionswerte an meinem Wohnhaus die einschlägigen Richtwerte der TA Lärm oder der einschlägigen Luftverkehrslärmschutzvorgaben überschreiten, fordere ich bereits jetzt die Verpflichtung des Vorhabenträgers, auf dessen Kosten geeignete passive Schallschutzmaßnahmen (z. B. hochschalldämmende Fenster, gedämmtes Dach, schallgedämmte Lüftung) umzusetzen, um die zulässigen Innenraumpegel einzuhalten.“</p> <p>Ich bitte, diese ergänzende Stellungnahme den Verfahrensakten beizufügen und bei der weiteren Abwägung ausdrücklich zu berücksichtigen.</p>	
29/3	<p><u>Schreiben vom 05.10.2025:</u></p> <p>Einwendung als Nachbar zum Bauantrag „Neubau Zentralklinikum Zollernalbkreis“, Flst.-Nr. 3845, Bauvorhaben Landratsamt Zollernalbkreis</p> <p>Einwendung gemäß § 55 LBO Baden-Württemberg</p> <p>als Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flst.-Nr. [REDACTED] (Grünland mit Streuobstbestand, zeitweise Beweidung durch Hochlandrinder) • Flst.-Nr. [REDACTED] (Ackerland mit Getreideanbau, hohe Bodenwertzahl) <p>mache ich hiermit fristgerecht Einwendungen gegen das oben genannte Bauvorhaben geltend. Die geplante Ausführung des Klinikneubaus einschließlich Hubschrauberlandeplatz, Verkehrserschließung und Geländegestaltung berührt meine Grundstücke in mehrfacher Hinsicht erheblich.</p> <p>1. Lärmbelastung durch Hubschrauberlandeplatz und Rettungsbetrieb - Beeinträchtigung der Tierhaltung</p> <p>Der geplante Hubschrauberlandeplatz liegt in einer Entfernung von nur etwa 250 m zu meinem Wohnhaus und in unmittelbarer Nähe zu meinem landwirtschaftlich genutzten Grundstück [REDACTED] (Weide mit Hochlandrindern und Streuobstbestand).</p> <p>Start- und Landevorgänge, insbesondere bei Nacht- und Notfalleinsätzen, verursachen kurzzeitige Lärmspitzen von über 100 dB(A).</p> <p>Diese Schallereignisse führen zu Stress- und Fluchtreaktionen bei Weidetieren; im konkreten Fall drohen Zaunbrüche oder Verletzungen. Da auf der Fläche eine ökologisch orientierte Weidehaltung im Herdenbetrieb erfolgt, ist der Landeplatz nicht mit einer artgerechten und sicheren Tierhaltung vereinbar.</p> <p>Ich beantrage daher:</p>	

1. Prüfung der **Genehmigungsfähigkeit des Hubschrauberlandeplatzes im Hinblick auf benachbarte Tierhaltungen**;
2. Einbeziehung der angrenzenden Weideflächen in das **Schallgutachten**, mit gesonderter Bewertung für landwirtschaftliche Nutzungen;
3. Festlegung von **Betriebs- und Anflugbeschränkungen**
4. Prüfung einer **alternativen Positionierung oder technischen Schallschutzlösung** (seitliche Einhausung, Landeplattform mit Schallschutzwand);
5. bei Beibehaltung des Standorts: **Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen** für betroffene Betriebe (bauliche Schallschutzmaßnahmen, Entschädigung).

Ich bitte außerdem um Nachweis, dass **An- und Abflugkorridore nicht über meine Flurstücke führen**; andernfalls ist die Flugschneise zu korrigieren.

2. Licht-, Staub- und Schadstoffeinträge

Sowohl während der Bauphase als auch im späteren Betrieb ist mit erheblichen Staub-, Licht- und Abgasimmissionen zu rechnen.

Diese beeinträchtigen Heuertrag, Bodenleben und Futterqualität.

Ich fordere geeignete **Staubbindungs- und Bepflanzungsmaßnahmen**, eine **Lichtimmissionen-Prüfung** sowie klare **Baubetriebszeitenregelungen**.

3. Oberflächenwasser und Entwässerung

Durch die großflächige Versiegelung des Klinikareals wird der natürliche Wasserabfluss verändert.

Mein tiefer gelegenes Ackerland (Fist. ■■■) ist bei Starkregen bereits stauwassergefährdet.

Ich fordere den **Nachweis einer schadlosen Oberflächenwasserableitung** und Maßnahmen zur Sicherung des bisherigen Abflussregimes ohne Einleitung in angrenzende Privatgrundstücke.

4. Eingriffe in Natur- und Artenschutzstrukturen

Das Grundstück 3798 weist eine hohe Artenvielfalt (Streuobst, Insekten- und Vogelvorkommen) auf.

Baubedingte Eingriffe oder Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld gefährden diese Strukturen.

Ich fordere eine **aktuelle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG** und den **Erhalt bestehender Biotopverbindungen**.

5. Verkehr, Staub und Erschütterungen während der Bauphase

Der vorgesehene Baustellenverkehr führt voraussichtlich entlang meiner Grundstücksgrenzen.

Ich fordere:

- klare **Baustellen- und Zufahrtsregelungen**,
- Ausschluss von Baustellenverkehr über landwirtschaftliche Wege,
- Verpflichtung zur **Wiederherstellung geschädigter Wege oder Feldränder**.

6. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Zufahrten

Nach den aktuellen Planunterlagen werden bestehende **landwirtschaftliche Zufahrten zu meinen Grundstücken ■■■■ und ■■■■** unterbrochen oder nur über erhebliche Umwege erreichbar.

Das erschwert den Einsatz von Maschinen, den Transport von Futter und Erntegut sowie die Pflege der Flächen.

Ich fordere:

- den **dauerhaften Erhalt bzw. die Neuplanung gesicherter Zufahrtswege,**
- deren **öffentlich-rechtliche Sicherung oder grundbuchliche Eintragung,**
- eine **Entschädigungsregelung** bei unvermeidbaren Einschränkungen oder Verlängerungen der Wegeföhrung.

7. Bodenschutz und landwirtschaftliche Nutzung

Für das Ackergrundstück ■■■■ sind durch mögliche Baustellenzufahrten und Lagerflächen Bodenverdichtungen und Ertragseinbußen zu erwarten. Ich fordere die Beachtung der **DIN 19731 „Bodenschutz auf Baustellen“** sowie verbindliche Regelungen zur Rekultivierung und zum Schutz angrenzender Böden.

8. Erhalt des Vorgewendes und Abstandsflächen bei Einfriedung

Es ist davon auszugehen, dass das Klinikgelände eingezäunt wird. Sollte die Einfriedung unmittelbar an die Grundstücksgrenze gesetzt werden, wäre ich insbesondere auf Fst. 3813 in der Bewirtschaftung stark eingeschränkt. Das für die Feldbearbeitung erforderliche Vorgewende würde entfallen.

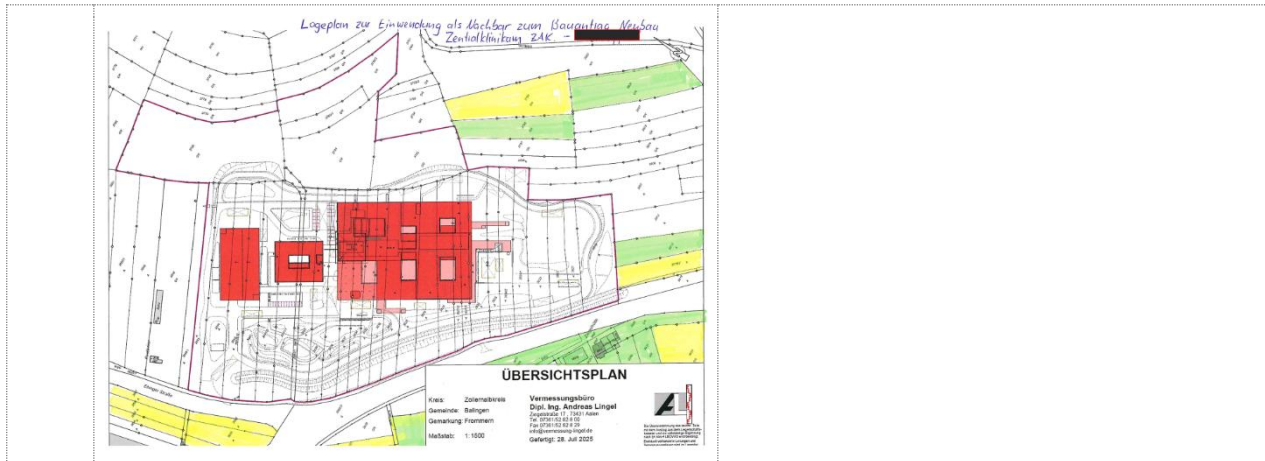
Ich fordere:

- einen **Mindestabstand von mindestens 3 m zwischen Zaun und Grundstücksgrenze,**
- dass dieser Streifen **nicht bepflanzt oder mit Gräben versehen** wird,
- und dass der **freie Zugang für Wartung und Bewirtschaftung** dauerhaft gewährleistet bleibt.

9. Gesamtabwägung

Die Summe der beschriebenen Auswirkungen (Lärm, Licht, Verkehr, Wasser, Zufahrten) föhrt zu einer erheblichen Beeinträchtigung meiner landwirtschaftlichen Tätigkeit und des Schutzguts „Boden“. Auch weitere eigene Grundstücke im Umfeld und Pachtflächen sind nahezu gleichermaßen betroffen, siehe Kennzeichnungen im Lageplan.

Ich bitte, diese Punkte in der Abwägung und im Genehmigungsprozess umfassend zu berücksichtigen und mir das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.



30 Öffentlichkeit / Stellungnahme 3

Schreiben vom 18.09.2025

Wir vertreten die Interessen der Herren [REDACTED], [REDACTED] und der Frau [REDACTED].

Anlass unserer Beauftragung ist die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ab dem 4. August 2025.

Ganz grundlegend fällt auf, dass der bislang im Raum stehende Hubschrauberlandeplatz plötzlich nicht mehr Verfahrensgegenstand ist. Dieses Thema macht eigentlich die gesamte erneute Auslegung obsolet, denn ein Bebauungsplan kann auf dieser Basis nicht erlassen werden. In der Begründung versuchte man vergeblich, warum ein zentraler Bestandteil eines jeden modernen Klinikkonzepts plötzlich nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplans sein soll. Keiner der ausgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, warum ein so zentraler Bestandteil eines modernen Klinikums plötzlich nicht mehr Verfahrensgegenstand sein soll. Ohne diesen Hubschrauberlandeplatz steht und fällt doch das gesamte Projekt! Dann muss der Hubschrauberlandeplatz Bestandteil der Planung sein oder es muss zumindest ein Signal geben, dass die zuständige Behörde eine Erteilung der Genehmigung für diesen Landeplatz für wahrscheinlich hält. Auf keinen Fall kann es angehen, insoweit durch die Errichtung des Klinikums vollendete Tatsachen zu schaffen in der Hoffnung, dass das Regierungspräsidium dann schon mitspielen wird - dass genauso offenbar vorgegangen werden soll, ergibt sich aus einer Bewertung in der Abwägungstabelle, wonach mögliche Überschreitungen der Lärmrichtwerte für andere Gebiete im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Zentralklinikums möglicherweise hinzunehmen seien. Die Frage der Genehmigungsfähigkeit des Hubschrauberlandeplatzes ist zwingend zu klären, bevor man überhaupt weitere Planungen angeht. Diese Planungen bewirken einen enormen finanziellen Aufwand, der völlig umsonst wäre, könnte eine Genehmigung nicht erteilt werden.

Mit der Vorgabe des Regierungspräsidiums, dass der Lärmschutzwall sich nicht innerhalb des Anbauverbots der Bundesstraße befinden darf, erfolgt keine Auseinandersetzung. Die Formulierung des Abwägungsvorschlags in der Anlage 1 lässt jede

Stellungnahme zu diesem Problem vermissen, wobei die Verlegung des Lärmschutzwalls außerhalb des Anbauverbots zu erheblichen Folgen für die Planung führen würde.

Dabei überrascht der Hinweis auf mögliche Ausnahmen durch das Regierungspräsidium. Der Unterzeichner hat erst vor kurzem einen Tankstellenbesitzer vertreten, bei welchem das Regierungspräsidium eine Befreiung für einen Preismast, ein vom Ausmaß her also wesentlich überschaubares Bauvorhaben gegenüber dem hier im Raum stehenden Lärmschutzwall, kategorisch abgelehnt hat. Wir gehen deswegen davon aus, dass eine Befreiung auch für den Wall nicht in Betracht kommt. Insoweit überrascht die Aussage, die im Folgenden, nämlich auf Seite 5 der zitierten Anlage getätigt wird. Denn dort ist die Rede davon, dass der von Bebauung freizuhaltenen Grundstücksstreifen als nicht überbaubar gekennzeichnet werden soll. Wäre dem so, dann kann auch der Lärmschutzwall dort nicht zugelassen werden, denn er widerspräche dann schon den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen. Danach sind die Darlegungen bezüglich des Lärmschutzwalls und die zum beabsichtigten Bauverbot in sich widersprüchlich.

Genauso wenig kann es angehen, dass man das Thema des Straßenanschlusses, welches das Regierungspräsidium aufgebracht hat, einfach in einen anderen Bebauungsplan verschiebt. Die ungelösten Probleme des Hubschrauberlandeplatzes, des Lärmschutzwalls und des Straßenanschlusses führen dazu, dass die jetzige Planung städtebaulich überhaupt nicht notwendig, da noch in erheblichem Umfang unvollständig, ist.

Das zeigt sich auch darin, dass sogar über den zweiten Bebauungsplan hinaus im Rahmen einer Planfeststellung Fragen der Erschließung des künftigen Baugebiets geklärt werden sollen. Solange diese Fragen nicht geklärt sind, fehlt es für den hier maßgeblichen Bebauungsplan schlicht an der Grundlage. Die jetzt wieder im Raum stehende „Ampellösung“ ist verkehrlich noch nicht einmal untersucht.

Man stellt sich im Übrigen die Frage, wie denn wohl die Durchführung des Bauvorhabens im Sinne der notwendigen Bauarbeiten erschlossen werden soll, wenn es den Bebauungsplan für die äußere Erschließung des Baugebiets noch nicht gibt. Dieser müsste über eine nur ca. 2 m breite Abzweigung von der L 446 abgewickelt werden. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Zufahrt für die Baustelle nicht ausreicht.

Dazu kommen die erheblichen Probleme der Bundesstraßenbrücke zwischen Balingen und Albstadt. Wenn diese für den Baustellenverkehr gesperrt werden müsste, weil die Fahrzeuge zu schwer sind, bricht schlicht das verkehrliche Chaos aus.

Ebenfalls unklar ist die Darstellung zu den Werbeanlagen - wenn die Hinweise des Regierungspräsidiums im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden, wäre von Interesse, wie das erfolgen soll und warum auf eine Beteiligung des

Regierungspräsidiums im Baugenehmigungsverfahren verwiesen wird. Wenn schon der Bebauungsplan festlegt, dass das Anbauverbot zur Bundesstraße einzuhalten ist, dürfte es doch in einem eventuellen Baugenehmigungsverfahren keine Probleme geben, weil innerhalb dieses Grenzabstandes keine Werbeanlage errichtet wird.

Welche Stellungnahme hinsichtlich der Forderung des Regierungspräsidiums für die nicht überbaubaren Flächen entlang der B 463 und L 446 im Rahmen der Abwägung erfolgt, lässt sich der zitierten Anlage nicht entnehmen. Dieser Wunsch des Regierungspräsidiums wird lapidar mit dem Wort „Kenntnisnahme“ abgetan, obwohl er doch für den Umfang der zur Verfügung stehenden Bauflächen von erheblicher Relevanz ist.

Als dann kommt das Regierungspräsidium wieder auf die Erschließung zurück. Es wird dargelegt, dass die äußere verkehrliche Erschließung des hiesigen Bebauungsplangebiets über einen anderen Bebauungsplan erfolgt und von dessen Genehmigung abhängig ist. Das Regierungspräsidium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung dieser Erschließung völlig offen ist. Wenn dem so ist, kann der hiesige Bebauungsplan überhaupt nicht erlassen werden, weil er nicht umsetzbar wäre, würde die Genehmigung nicht erteilt. Zwar bejaht die Rechtsprechung die Möglichkeit des Erlasses eines Bebauungsplans, der in irgend einer Form von anderen Genehmigungen abhängig ist, wenn die planende Gemeinde positive Signale hinsichtlich der notwendigen Genehmigungen hat. Das Regierungspräsidium weist deutlich darauf hin, dass es noch weitergehende verkehrliche Erschließungen, als jetzt, allerdings über einen anderen Bebauungsplan, im Raum stehen, nicht zulassen wird. Mit anderen Worten: Der Standort birgt für die Zukunft keinerlei Erweiterungspotenzial. Das begegnet erheblichen Bedenken. Wenn mit hohem finanziellen Aufwand ein komplett neuer Standort geschaffen wird, sollte er doch möglichen Anforderungen an die Zukunft auch gerecht werden können. Vorliegend ist das Gegenteil der Fall. Das ist städtebaulich nicht nachvollziehbar, steht doch sicher und gerade bei einem zentralen Standort auch in Zukunft im Raum, dass derselbe erweitert werden muss.

Das gilt umso mehr, als auf Seite 9 in Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft ausgeführt wird, dass ein zukunftsfähiges Zentralklinikum höher als die Belange der Landwirtschaft gewichtet wird. Wenn jedoch die Zukunftsfähigkeit an der fehlenden Erweiterungsmöglichkeit scheitert, kann die Abwägung so keinen Bestand haben. An dieser Stelle schließt sich auch der Kreis zum bereits oben erwähnten fehlenden Hubschrauberlandeplatz. Ein zukunftsfähiges Zentralklinikum sollte zweifelsohne über einen Hubschrauberlandeplatz verfügen, weswegen dieser nicht einfach aus der Planung herausgenommen werden kann.

Auch im Zuge des Gewässerschutzes wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Themen des Ausbaus der B 463 und andere Erschließungsthemen nicht ausreichend, sondern nur am Rande behandelt werden. Bei einem so engen Zusammenhang zum hiesigen

Bebauungsplanverfahren kann man sich nicht auf den Standpunkt zurückziehen, dass diese Probleme Bestandteil eines anderen Bebauungsplans (dessen Genehmigungsfähigkeit völlig offen ist) sind. Es stellt sich danach mehrfach die Frage, weswegen vorliegend überhaupt zwei Bebauungspläne verfolgt werden. Diese beiden Pläne hängen untrennbar miteinander zusammen, sodass es willkürlich erscheint, die Planung in zwei Planbereiche aufzuteilen. Der eine Plan steht und fällt mit dem anderen, sodass eigentlich ein getrenntes Schicksal beider Pläne überhaupt nicht in Betracht kommt mit der Folge, dass die Planung einheitlich im Rahmen desselben Bebauungsplans erfolgen muss.

Wenn bezüglich der Belange des Immissionsschutzes auf den Lärmschutzwall hingewiesen wird, wird übersehen, dass jedenfalls nach der derzeitigen Haltung des Regierungspräsidiums, die auch richtig und konsequent ist, der Lärmschutzwall an der beabsichtigten Stelle überhaupt nicht errichtet werden kann. Auch hier wurde keinerlei positives Signal im Hinblick auf eine mögliche Ausnahme vom Regierungspräsidium erteilt.

Was alsdann das planende Büro mit den Darlegungen des Regierungspräsidiums Stuttgart Mobilität, Verkehr und Straßen zu tun haben soll, erschließt sich nicht.

Offenbar sieht sich alsdann die Stadt nicht gehalten, bezüglich der Einwendungen des Regionalverbandes noch eine Abwägung bezüglich des Schutzes der Böden durchzuführen, obwohl in dem von uns schon mehrfach angesprochenen alternativen Gebiet ein solches Problem überhaupt nicht auftreten würde. Das ist abwägungsfehlerhaft. Hinzu kommt, dass die ursprünglich geplanten gesundheitlichen, sozialen und gewerblichen Einrichtungen sowie Wohnnutzungen für Mitarbeitende des Klinikums offenbar nach dem zitierten Vertrag zwischen dem Regionalverband und der Stadt nicht zulässig sind. Auch hier stellt sich wieder die Frage der Zukunftsträchtigkeit und die Darlegungen in der Begründung dahin, dass die hierfür ursprünglich vorgesehenen Bereiche erst später entwickelt werden, widerspricht auch der Darstellung im Abwägungsprotokoll, wonach diese Bereiche auf Grund des zitierten Vertrags überhaupt nicht mehr zulässig wären. Diese fehlende Zulässigkeit nach dem Vertrag gilt im Übrigen nicht nur für die vorbezeichneten Einrichtungen, sondern auch für die Flächen, die Gegenstand des weiteren Bebauungsplanes sind, welche die Erschließung des hiesigen Plangebiets regeln soll.

Die Auseinandersetzung mit der vom Regierungspräsidium Freiburg angesprochenen Rutschgefahr erfolgt erheblich zu knapp. Wenn schon geringe Erdbewegungen geeignet sind, um Rutschungen auszulösen, besteht vorliegend eine Gefahr nicht nur für das Baugebiet selbst, sondern auch für benachbarte Grundstücke, insbesondere für die Grundstücke des von uns vertretenen Betreibers der Baumschule. Wie diesem Problem begegnet werden soll, ist aus den in diesem Zusammenhang zitierten Unterlagen nicht ersichtlich.

Allein ein Geh- und Fahrrecht im Bebauungsplan, gekoppelt mit altrechtlichen Dienstbarkeiten, ist nicht geeignet, die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dauerhaft zu sichern.

Die Auseinandersetzung mit den Bedenken des Forstamtes ist unzureichend, denn der Umweltbericht geht auf den dort angesprochenen Wildtierkorridor überhaupt nicht ein. Dieser Korridor findet nur in der speziellen artenschutzrechtlichen Regelung einmal Erwähnung - welchen Einfluss das Plangebiet nach Realisierung der geplanten Anlagen auf ihn haben wird, ist offenbar nicht untersucht worden.

Bezüglich der Auseinandersetzung mit den Bedenken des Landwirtschaftsamtes kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Hier hätte es einer Abwägung auch unter Berücksichtigung anderer in Betracht kommender Standorte, bei denen weniger wertvolle Böden in Anspruch genommen werden, bedurft. Diese Abwägung findet überhaupt nicht statt.

Die Aussage bezüglich der Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs [REDACTED] sind indifferent, ungenau und nicht ausreichend. Denn was unter Einschränkungen in kleinerem Umfang zu verstehen ist, wird nicht dargelegt.

Was unter weiteren Ausgleichsmaßnahmen durch den Landkreis zu verstehen ist, erschließt sich nicht. Wenn es solcher weiteren Ausgleichsmaßnahmen bedarf und diese sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans, ist ihre Durchführung durch nichts gewährleistet. Das würde das gesamte Ausgleichskonzept zu Fall bringen.

Auch auf die Anregungen des Amtes für Straßen- und Radwegebau insbesondere bezüglich des Lärmschutzwalls wird unzureichend eingegangen, denn es wird einfach lapidar festgestellt, dass das Anbauverbot verletzt wird, ohne dass ansatzweise zu erkennen ist, dass und warum die Stadt insoweit mit einer Ausnahme rechnet. Auch hier fällt wieder auf, dass eine künstliche Trennung zwischen dem jetzigen Bebauungsplangebiet und den Anlagen zu seiner Erschließung erfolgt, die, wie oben ausgeführt, so nicht zulässig ist.

Wenn zum Grundwasserschutz auf ein Schwammstadtkonzept verwiesen wird, ist derzeit offenbar durch nichts gesichert, dass ein solches auch funktionieren kann. Dazu gehören in aller Regel Untersuchungen hinsichtlich der Sickerfähigkeit des Bodens und hinsichtlich des zu erwartenden anfallenden Oberflächenwassers. Solche Untersuchungen haben aber offenbar nicht stattgefunden, sodass, nach dem herkömmlich in Baden-Württemberg die Böden eher als nicht sickerfähig einzuschätzen sind, die Realisierbarkeit des angesprochenen Konzepts sehr fraglich ist. Letztendlich ist aber dieses Konzept Teil des Ausgleichskonzepts, welches in seiner Gesamtheit somit infrage gestellt wird.

Hinsichtlich der Thematik der Grundwasserdynamik wird darauf hingewiesen, dass eine Ermittlung nach fachlichen Erfordernissen erst noch erfolgen wird. Wenn das zuträfe, wäre der jetzt vorliegende Umweltbericht

schlicht unvollständig. Dann wäre die Auslegung verfrüht erfolgt.

Das ist auch daran zu ersehen, dass hinsichtlich der Abwasserbeseitigung auf den Seiten 33 und 35 auf noch zu erstellende Unterlagen hingewiesen wird. Diese fehlen aber offenbar, weswegen nicht nachvollzogen werden kann, warum jetzt eine Auslegung erfolgt. Spätestens, wenn die Unterlagen vorliegen, müsste ohnehin erneut ausgelegt werden.

Eine Abwägung dahin, ob der hiesige Bebauungsplan möglicherweise geeignet ist, künftige Planungen im Hinblick auf die Lärmbeeinträchtigungen, die vom Zentralklinikum ausgehen werden, zu behindern, erfolgt nicht. Die Stadt stellt sich vielmehr auf Seite 36 auf den Standpunkt, dass auf Flächen um das jetzige Baugebiet bedarfsorientierten noch geplant werden müsse. Wenn aber diese Planung eingeschränkt wird durch die Lärmbeeinträchtigungen, kann nicht gewährleistet werden, dass sie bedarfsorientiert erfolgt. Vielmehr muss sie sich dann an den Zwängen, die durch das jetzige Baugebiet entstehen, orientieren und das gehört in die Abwägung, fehlt aber.

Es ist festzustellen, dass auf das Baugebiet in hohem Maße Lärm einwirken wird. Die Realisierung des Lärmschutzwalls an bislang vorgesehener Stelle scheint aus den obigen Gründen außerordentlich fraglich. Auch passiver Lärmschutz scheint gerade bei einem Krankenhaus im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der Patienten nicht das geeignete Mittel, was belegt, dass der gewählte Standort schlicht ungeeignet ist.

Dass die Unterbringung der Patienten weg von der Lärmquelle Straße nicht zielführend sein soll, erschließt sich angesichts des Ruhebedürfnisses der Patient nun gewiss nicht - welches Ziel ist hier eigentlich angesprochen? Das erste und wichtigste Ziel sollte doch das Wohlbefinden der Patienten sein.

Nach dem Gutachten zu Lärmbeeinträchtigungen steht fest, dass die Patientenzimmer trotz des Lärmschutzwalls und der Lärmschutzwand, deren Errichtung, wie dargelegt, derzeit sehr fraglich scheint, noch ganz erheblichem Lärm ausgesetzt sind und das soll kompensiert werden dadurch, dass die Fenster nicht geöffnet werden können. Das entspricht nicht einem modernen, zukunftsfähigen Klinikum. Die Patienten könnte nicht einmal am Fenster frische Luft schnappen oder ein Zimmer durch das Personal mit Frischluft versorgen zu lassen. Das wiederum wird erhebliche Folgekosten nach sich ziehen, weil man dann kosten-, verbrauchs- und wartungsintensive Klimatisierungs- und Lüftungsanlagen einbauen muss. Das wiederum kann gerade unter energetischen Gesichtspunkten sicher nicht als zukunftsträchtig angesehen werden.

Was vermag ein Hinweis im Bebauungsplan darauf, dass medizinische Geräte in ihrer Funktion gestört werden können, zu bewirken? Die Störung wird trotzdem eintreten. Eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem entsprechenden Hinweis der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Zweckverbands unterbleibt komplett.

Gibt es irgendwelche Ermittlungen dazu, wie die Lärmausbreitung von der künftigen Bahntrasse sein wird und ob die geplanten Maßnahmen geeignet sind, hiergegen etwas zu bewirken? Lärmausbreitung ist nicht nur eine Frage der Entfernung, weswegen die Aussage, dass es in Bezug auf den Bahnlärm wegen der Entfernung der Bahnstrecke keiner weitergehenden Festsetzungen bedarf, schlicht ins Blaue hinein getätigt wird.

Bezüglich der Hinweise der GasLINE wird alsdann das übliche Schema angewendet - man fragt sich überhaupt nicht, ob die Chance auf die Erteilung erforderlicher Genehmigungen besteht und weiß auch noch nicht, ob es solcher bedarf. Wie bereits weiter oben anlässlich anderer Genehmigungen ausgeführt, ist das nicht zulässig. Wenn solche Genehmigungen als notwendig in Betracht kommen, muss man abklären, ob es ihrer bedarf und wie die Chancen ihrer Erteilung stehen.

Anlässlich der Bedenken der Netze BW GmbH wird dann zutreffend dargestellt, dass das Zentralklinikum inklusive des Hubschrauber-Landeplatzes realisiert werden soll. Auch das zeigt, dass man den Hubschrauberlandeplatz bei der Bebauungsplanung nicht einfach außen vor lassen kann.

Im Übrigen stellt sich hier genauso wie bei anderen Themen das Problem, dass völlig ungeklärt ist, ob es bei der oberirdischen 110-KV-Leitung bleiben wird oder nicht. Bevor insoweit nicht eine entsprechende Vereinbarung gefunden ist, ist für eine Bebauungsplanung kein Raum.

Mit den weiteren Ausführungen der Netze BW GmbH von Seiten 49 - 57, obwohl dort durchaus gewichtige Argumente erhoben werden, findet nicht einmal eine Auseinandersetzung statt.

Wenn das Tiefbauamt auf die Unterbrechung einer fußläufigen Verbindung hinweist, stellt es keine Abwägung dar, wenn einfach dargestellt wird, dass eine solche fußläufige Verbindung zukünftig nur noch eingeschränkt (wie und durch was in welcher Form eingeschränkt?) möglich ist. Dies umso mehr, als das Tiefbauamt ja um Berücksichtigung der Verbindung in den weiteren Planungen gebeten hat, was wir dahin interpretieren, dass ein Ersatz gewünscht wird.

Offenbar bedarf es dann auch noch eines wasserrechtlichen Verfahrens, wobei derzeit völlig unklar ist, ob die dort notwendigen Genehmigungen erteilt werden können. Es gilt hier das gleiche wie bei anderen weiter oben schon angesprochenen Genehmigungen - zumindest eine Abklärung, ob mit der Genehmigung gerechnet werden kann, mit der zuständigen Behörde muss erfolgt sein.

Öffentlichkeit

Eine Auseinandersetzung mit den Argumenten in der Stellungnahme 1 erfolgt nur unvollständig. Auch das Thema, das durch das im Betrieb befindliche Klinikum der Verkehr und damit auch die Lärmbelastung ansteigen werden, fehlt vollständig.

Bezüglich der B 463 fällt wieder auf, dass man sich über die dortige Planung und ihre Realisierbarkeit keinerlei Gedanken macht. Wenn z.B. ein ausreichender Abstand zwischen Wall und Wand zur bisherigen Straßentrasse angestrebt wird und dies über eine teilweise Inanspruchnahme privater Grundstücke erfolgen soll, sollte auf der Hand liegen, dass eine Enteignung hierfür nicht möglich sein wird. Letztendlich würde sich wegen des engen Zusammenhangs zum Bebauungsplan um eine Enteignung zugunsten Dritter handeln, die sehr hohen Anforderungen unterliegt.

Bezüglich der Stellungnahme 2 wird deutlich, dass der Gemeinderat keine Alternativenprüfung durchgeführt hat. Das ist aber seine ureigene Aufgabe.

Offenbar wird eingeräumt, dass das Gebiet Kelleregert im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Themen besser geeignet ist. Eigentumsverhältnisse sind insoweit ein ungeeignetes Abwägungskriterium. Wenn man an anderer Stelle überhaupt nicht in Schutzgebiete eingreifen muss, erschließt sich nicht, warum man einen Standort, an welchem man einen Ausgleich für einen Eingriff in Schutzgebiete vornehmen muss, wählt.

Völlig unbeachtet bleibt im Rahmen der Untersuchungen zum Naturschutz, dass gegenüber dem Aufstellungsbeschluss das Plangebiet um mehrere Hektar erweitert wurde. In allen vorhergehenden Verfahrensschritten wurde eine andere Fläche geringeren Ausmaßes zugrunde gelegt, als diese Gegenstand der nunmehrigen Auslegung ist. An der Vergrößerung des Gesamtgebiet ändert nichts, dass teilweise auch wieder Flächen aus dem ursprünglich angedachten Geltungsbereich des Bebauungsplans entfallen sind. Denn neu hinzugekommen sind mehrere Hektar im Norden des bisherigen Plangebiets, die sich auch noch zu mehr als der Hälfte im Vogelschutzgebiet befinden, wobei insoweit keinerlei Umweltuntersuchungen stattgefunden haben. Der Verwendungszweck für diese Flächen wird in der Begründung nur sehr vage angegeben mit sicherer Erschließung des Klinikums und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie Ausgleichsmaßnahmen. Welche Erschließung von dort, zumal sich die neu hinzugekommenen Flächen in der Hangrutschungsgefahrenzone befinden, erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus wird insoweit in der Begründung irreführend dargelegt, dass aufgrund der Anpassung des Geltungsbereichs ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Der einzige neue Aufstellungsbeschluss stammt vom 23. April 2024 und umfasst die vorbezeichneten Flächen gerade nicht.

Alsdann wird auch noch mit gefährlichen Baumethoden argumentiert. Denn wenn man etwas entsprechend des Standes der Technik errichtet, wäre dies in zivilrechtlichen Maßstäben gedacht sogar ein Mangel, denn dem Stand der Technik fehlt das Kriterium der praktischen Bewährtheit.

Wie eine Anbindung an einen Bahnhof auf der einen Seite wichtig, aber auf der anderen Seite nicht entscheidungsrelevant sein soll, erschließt sich nicht. Das bedeutet doch, dass diese Anbindung an den

Bahnhof in der Abwägung überhaupt keine Rolle gespielt hat.

Auch mit dem Argument bezüglich der Bushaltestelle erfolgt keine wirkliche Auseinandersetzung. Offenbar werden die zusätzlichen Kosten, obwohl man angesichts der allgemeinen Mittelknappheit gerade auch im Personennahverkehr insoweit sensibel reagieren sollte, akzeptiert, ohne dies auch nur ansatzweise zu hinterfragen.

Die gesamte Argumentation hinsichtlich der Alternativenprüfung besteht letztendlich aus Allgemeinplätzen, ohne dass an auch nur einer Stelle ausgeführt würde, warum der jetzt gewählte Standort dem angesprochenen Alternativstandort überlegen sein soll. Denn die allgemeine Aussage, dass im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belange einem Standort der Vorrang eingeräumt wird, stellt keine Abwägung dar, wenn es hierfür an den entsprechenden Argumenten in Auseinandersetzung mit den Einwendungen in der Stellungnahme 2 fehlt. Es sollte doch dargestellt werden können, warum in welchem Kriterium der nunmehr gewählte Standort dem Standort Kellereger überlegen ist - eine solche Darstellung fehlt komplett. Abwägung ist Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der jeweiligen Standorte und deren Bewertung. Vorliegend gewinnt man den Eindruck, dass die ganze Abwägung darin besteht, zu rechtfertigen, dass man sich für den vorliegenden Standort entschieden hat trotz Unterlegenheit in allen Belangen gegenüber dem Standort Kellereger.

Was alsdann eine Baugrunduntersuchung und ein Gründungsgutachten mit Geruchsbeeinträchtigungen zu tun haben, erschließt sich nur schwer. Wenn das die Qualität der Abwägung ist, muss es nicht überraschen, dass keinerlei Argumente gefunden werden.

Mit der Rüge, dass die Unterlagen, die Gegenstand der Alternativenprüfung gewesen sind, auszulegen sind, erfolgt ebenfalls keine Auseinandersetzung, sondern nur der lapidare Hinweis auf eine angeblich erfolgte Abwägung, die aber ausweislich der Ausführungen weiter oben in der Abwägungstabelle der Kreistag vorgenommen hat und nicht der Gemeinderat.

Angesichts der allgemeinen Mittelknappheit damit zu argumentieren, dass Kostenkalkulation nicht Sache eines Bebauungsplanverfahrens sei, schlägt nun wahrlich dem Fass den Boden aus. Wenn man das einmal übersetzt heißt das, dass der Gemeinderat sich überhaupt keine Gedanken darüber gemacht hat, in welcher Höhe welche Kosten bei der Realisierung an welchem Standort entstehen werden und welche Folgekosten daraus resultieren. Das ist ein sehr befremdlicher Umgang mit Steuermitteln.

Bezüglich des Grundstückserwerbs in der Stellungnahme 3 enthält die Abwägungstabelle eine zu anderen Ausführungen in der entsprechenden Spalte widersprüchliche Aussage dahin, dass der Grunderwerb abgeschlossen sei. Weiter vorn ist die Rede von einem fast abgeschlossenen Grunderwerb.

In welcher ausgelegten Unterlage ist zu ersehen, dass eine Beschattung der Baumschule untersucht wurde? Diese Unterlage wäre auszulegen. Man wird im Übrigen nicht ernsthaft dahin argumentieren wollen, dass, weil Pflanzen einer Baumschule andere Pflanzen einer Baumschule beschatten, eine Beschattung durch Gebäude nicht von Relevanz ist.

Was ist mit konkretem Bedarf von hinsichtlich der jetzt zurückgestellten Planung nördlich der Baumschule gemeint? Es war doch früher ein wesentlicher Aspekt, dass die dem Klinikum selbst oder gesundheitlichen Zwecken dienenden Nutzungen unmittelbar in Umgebung des Klinikums stattfinden sollten. Jetzt sollen diese Nutzungen plötzlich nicht mehr von Relevanz sein, was schwer nachzuvollziehen ist.

Unsere Mandantin [REDACTED] betreibt dort, und zwar in unmittelbarer Nachbarschaft des vorgesehenen Standorts, einen Gärtnereibetrieb (Baumschule und Gartencenter).

Zu einer Bebauungsplanung gehört zwingend auch die Alternativenprüfung. Insoweit gab es schon Untersuchungen und deren Ergebnis war, dass das Gebiet Kelleregert besser geeignet ist, zumal man dort bezüglich der Anbindung an die Bundesstraße mehrere Fliegen mit einer Klappe schlägt. Der erhebliche Flächenbedarf für die Anbindung an die Bundesstraße entsteht im Gebiet Kelleregert nicht und dort wird außerdem die Ortsdurchfahrt um den von 2 großen Betrieben ausgehenden Ziel- und Quellverkehr entlastet.

Im Gebiet Kelleregert wird in ganz geringem Umfang in Schutzgebiete (es besteht ein kleiner Biotopbereich) eingegriffen, während im Gewann Firstäcker sowohl der Eingriff in einen regionalen Grünzug als auch in ein Vogelschutzgebiet und darüber hinaus durch die südlich der Bundesstraße angedachten Auf- und Abfahrtsrampen in ein FFH-Gebiet erfolgen müsste. Ein großer Teil des vorgesehenen Plangebiets liegt im Vogelschutzgebiet Natura 2000. Der geplante Kreisverkehr nimmt Wiesen mit einer hohen Artenvielfalt in Anspruch. Das Entwässerungskonzept ist problematisch - vorgesehen ist, dass das Schmutzwasser gemeinsam mit einem Teil des Oberflächenwassers zunächst in ein RÜB geleitet werden soll, von dem aus wieder eine Einleitung unter anderem in ein Fließgewässer erfolgen soll. Die Hoffnung, dass in diesem RÜB eine Entmischung eintritt, scheint sehr fraglich insbesondere bei Medikamentenrückständen, die dann ungehindert in das Fließgewässer gelangen. Hinzu kommt, dass die Abwasseranlagen einschließlich des RÜB mit hohem Flächenverbrauch auch im FFH-Gebiet liegen.

Der Aufstellungsbeschluss enthält insoweit schlicht eine Falschaussage dahingehend, dass „gerade am Alternativstandort Kelleregert in BL-Weilstetten eine deutlich stärkere Betroffenheit von naturschutzrechtlichen Kriterien gegeben gewesen sei“. Wir dürfen die Stellungnahme des LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreises vom 12. Oktober 2020 zitieren: „...Völlig unverständlich erscheint eine Planung an dieser Stelle (Firstäcker) unter Verzicht auf eine an der Sache orientierte Alternativenprüfung. So würde z.B. der Standort „Kelleregert“ eine sehr viel bessere Anbindung

an den ÖPNV ermöglichen aufgrund der Nähe zum Bahnhof) und es wären abgesehen von kleinen Biotopbereichen keine Schutzgebiete tangiert."

Unserer Mandantin [REDACTED] droht eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihres Betriebs, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft Bauten mit erheblicher Höhe, die auch geeignet sind, die Betriebsflächen in erheblichem Umfang zu beschatten, errichtet werden. Hinzu kommt, was dem Betrieb jede Flächenentwicklungsmöglichkeit für die Zukunft nimmt, dass er von baulichen Anlagen geradezu eingekesselt wird, wobei auch noch die Gefahr besteht, dass diese baulichen Anlagen Abwehransprüche insbesondere im Hinblick auf Lärm und Beeinträchtigungen aus der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, die vom Betrieb unserer Mandantin ausgehen, auslösen. Geplant sind offenbar auch Wohnnutzungen in unmittelbarer Nähe des Betriebes und die Unterbringung von Patienten. Das verträgt sich mit den Geräuschen eines typischerweise in ein Gewerbegebiet gehörenden Betriebs nicht. Wenn insoweit die Rede davon ist, dass dem Betrieb eine Entwicklung im Rahmen der bestehenden Genehmigung eingeräumt werden soll, ist das ein Widerspruch in sich - die Entwicklung eines Gartenbaubetriebes setzt in aller Regel voraus, dass zusätzliche Flächen genutzt werden können, wobei diese Bestandteil eines geschlossenen betrieblichen Areals sein sollten. Wenn man danach dem Betrieb tatsächlich mit dem Bebauungsplan eine Entwicklungsmöglichkeit einräumen will, darf man ihn nicht quasi in ein an den jetzigen Betriebsgrenzen endendes Bebauungskonzept einschnüren.

Soweit hierzu in den Darstellungen zu Planungszielen ausgeführt wird, dass die Bebauung zwischen dem Ortsende und dem Betrieb unserer Mandantschaft den Charakter eines Mischgebiets haben soll, erschließt sich das so nicht. Es ist zwar die Rede von einer Mischung zwischen gewerblichen Anlagen bis zum Wohnen. Ob jedoch, nachdem ausdrücklich dargestellt wird, dass es insoweit noch keine konkreten Planungen gibt, die vorgesehenen Nutzungen tatsächlich einem Mischgebiet entsprechen, erscheint fraglich. Das wirft nicht nur Probleme im oben bezeichneten Sinne einer Störung des Gartenbaubetriebes auf, sondern ist möglicherweise auch geeignet, in Richtung der angrenzenden Wohnbebauung, die sich als faktisches reines Wohngebiet darstellen dürfte, Probleme wegen der vorgesehenen gewerblichen Anlagen zu bewirken.

Solche Konflikte wären bei Wahl des Standorts Kellereget nicht zu befürchten.

Während im Gebiet Firstäcker eine Hochspannungsleitung verlegt werden müsste, bedarf es dessen im Gebiet Kellereget nicht.

Im Gebiet Firstäcker dürfte auch die Genehmigung für den Flugplatz, der notwendig wird, erheblich problematischer sein, weil dort eine von Bergen begrenzte Tallage besteht, die die Lärmbelastung durch die Hubschrauber erheblich verstärken wird.

Die Verkehrsanbindung an die B 463 ist im Gewann Firstäcker sehr kompliziert. Es bedarf fünf Brückenbauwerke und mehrerer Holländerrampen, die

in sehr engem Abstand errichtet werden müssen. Der Höhenunterschied, der insoweit zu überwinden ist, ist erheblich. Wodurch abgesichert ist, dass der Bund tatsächlich die geschätzten Kosten von 35 Millionen € übernimmt, erschließt sich derzeit nicht.

Weitere 5 Millionen € Kosten entstehen für den Straßenanschluss an die B 463 mit sehr steiler Rampe, wobei hierfür Grundstücke überplant sind, die sich nicht im Besitz des Landes befinden. Der fünfarmige Kreisverkehr auf Höhe der Gärtnerei unserer Mandantschaft [REDACTED] verursacht weitere 700.000,00 € Kosten. Dieser Kreisverkehr erschwert möglicherweise die Erschließung des Gartenbaubetriebs. Hinzu kommt, dass der Gartenbaubetrieb nach derzeitiger Planung eine der beiden vorhandenen Zufahrten verlieren soll - eine doppelte Erschließung ist für einen Gewerbebetrieb immer ein Vorteil, der nicht entzogen werden sollte.

Dagegen sind im Gewinn Kelleregert teilweise die verkehrstechnischen Voraussetzungen, weil auf der Frommener Seite schon ein ovaler Kreisverkehr besteht, geschaffen. Es bedürfte also nur eines zusätzlichen Kreisverkehrs.

Derzeit bedient keine Buslinie den Dürrwangener Ortsausgang. Eine neue Haltestelle Zentralklinikum wäre aufwendig in den Streckenplan zu integrieren. Deren Bedienung in mindestens stündlichem Rhythmus wird erhebliche weitere Kosten verursachen.

Von der Bushaltestelle Bahnhof Frommern ist der Standort Kelleregert dagegen innerhalb von 10 Minuten fußläufig zu erreichen und diese Haltestelle wird bereits jetzt regelmäßig bedient. Eine Haltestelle Hurdnagelstraße / Zentralklinikum könnte unproblematisch in die vorhandenen Busstreckenpläne integriert werden.

Eine Erreichbarkeit des Zentralklinikums per Bahn ist überhaupt nicht gegeben. Die nächstgelegenen Haltestellen sind mindestens 3 km entfernt. Die Entfernung zum Haltepunkt Bahnhof Frommern ist im Gewinn Kelleregert wesentlich besser.

Im Hinblick auf die Topographie wird es umfangreicher und kostenintensiver Hangsicherungsmaßnahmen bedürfen. Insoweit entstehen weitere 5 Millionen € Kosten, deren es im Gewinn Kelleregert nicht bedürfte.

Die künftige Aufenthaltsqualität wird unter dem Straßenlärm, in dessen Richtung die Krankenzimmer ausgerichtet sein werden, erheblich leiden. Im Gewinn Kelleregert könnte man die Krankenzimmer auch in Richtung der Balingen Berge ausführen.

Für potentielle Erweiterungen gibt der Standort Firstäcker kaum Raum durch das Eingebettetsein zwischen den ansteigenden Bergen, die angrenzende Wohnbebauung, den Gartenbaubetrieb und die Bundesstraße. Auf der anderen Seite behindert der Krankenhausbau die künftige Entwicklung des dreispurigen Ausbaus der B 463 in Richtung Albstadt. Im Gewinn Kelleregert besteht aufgrund des insgesamt flach verlaufenden Geländes Entwicklungspotenzial in allen Richtungen.


In unmittelbarer Nähe des Standorts befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof, woraus entsprechende Geruchsbeeinträchtigungen resultieren.

Während im Gewinn Firstäcker wertvolle landwirtschaftliche Ackerböden in Anspruch genommen werden müssten, besteht der mögliche Standort im Gewinn Kelleregert im wesentlichen aus Wiesen.

Ganz generell überrascht, dass die Stadt es nicht für geboten hält, die Unterlagen, die Gegenstand der Alternativenprüfung gewesen sind, mit auszulegen. Das vermittelt den Eindruck, dass im Bebauungsplanverfahren selbst eine solche Alternativenprüfung überhaupt nicht mehr vorgenommen werden soll und nimmt der zu beteiligenden Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich mit der vorgenommenen Alternativenprüfung im Detail auseinanderzusetzen. Wird ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst, bedeutet das letztendlich die Einleitung eines neuen Bebauungsplanverfahrens und alle gegebenenfalls nach einem schon früher gefassten Aufstellungsbeschluss vorgenommenen Prüfungen sind erneut zum Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung zu machen.

Aus den Unterlagen ergibt sich keinerlei Einblick in die Kostenkalkulation der geprüften Standorte. Das ist aber ein wesentlicher Teil der Alternativenprüfung, weswegen die Unterlagen insoweit, und zwar bereits jetzt, weil der Aufstellungsbeschluss für die Prüfung möglicher Alternativen eine wesentliche Weichenstellung bedeutet, der Vervollständigung bedürfen.

Das gilt vorliegend umso mehr, als der Standort Kelleregert Ende 2017 noch gewissermaßen der Favorit des Verwaltungs- und Finanzausschusses des Kreistags war und gegenüber anderen Standorten leichte Vorteile aufwies. Seinerzeit war die Rede davon, dass wegen der vermeintlich nur leichten Vorteile für eine endgültige Entscheidung auch kommunalpolitische Gesichtspunkte beachtet werden müssten. Welche das sein sollen, erschließt sich bislang nicht so recht und Bebauungspläne werden unter dem Gesichtspunkt städtebaulicher und nicht kommunalpolitischer Motive entwickelt.

31	Öffentlichkeit / Stellungnahme 4
	<p><u>Schreiben vom 18.09.2025</u></p> <p>Anlage Ö2 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Paragraf 3 Abs. 2 BauGB Erneute Einbringung der Stellungnahme, jetzt zu: „Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“, Balingen-Dürrwangen – Billigung mit Auslegungsbeschluss“ (Vorlage Nr. 2025/148/1)</p> <p>Balingen, den 25. September 2025</p> <p></p> <p>20.6.2024</p>

Ergänzende Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss:
 Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften
 „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“, Balingen
 Dürrwangen“ und zum Aufstellungsbeschluss:
 Bebauungsplan „Kreisverkehr Ebinger Straße Süd
 (Erschließung Zentralklinikum/Heckäckerstr.)“, Balingen
 Dürrwangen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung –
 zusätzlich zur Einwendung der Heinzengassen-
 Anwohner

Der Bau eines Krankenhauses auf dem Gewann
 Firstäcker würde eine auf Jahrzehnte hinaus wirksame
 Fehlinvestition bedeuten.

Es gibt keinen einzigen Aspekt, der diesen Standort
 gegenüber den Alternativstandorten Kelleregert und
 Bisingen-Nord qualifiziert.

Die Realisierung der im Aufstellungsbeschluss für das
 Klinikum genannten Vorhaben ginge einher mit einer
 Steuergelderverschwendung eklatanten Ausmaßes, da
 es schlicht nicht lohnend ist, für einen drittklassigen
 Standort eine halbe Milliarde Euro einzusetzen.

Daher ergeht die Forderung, die beiden
 Aufstellungsbeschlüsse ruhen zu lassen, bis eine
 fachlich und juristisch korrekte Alternativen-Prüfung
 stattgefunden hat – was bisher nicht geschehen ist.

Die beabsichtigte Vorwegnahme der Schaffung des
 Kreisverkehrs „Ebinger Straße Süd“ ist unbedingt
 abzulehnen, da davon auszugehen ist, dass die
 Klinikumsplanungen spätestens vor dem Europäischen
 Gerichtshof scheitern werden, was bedeuten würde,
 dass der Kreisverkehr und die damit entstandenen
 Kosten umsonst gewesen wären.

Gründe, die gegen einen Klinikumsbau auf Firstäcker
 sprechen:

- I: geographische Standort-Nachteile bezüglich der 4
 Elemente Feuer, Wasser, Erde, Luft
- II: Verfahrensversäumnisse und Verfahrensfehler
- III: politische Glaubwürdigkeit

- I.1. geringere Sonnenscheindauer gegenüber den
 beiden Alternativstandorten
- I.2. Überschwemmungsgefahren für das Areal selbst
 und die Umgebung durch Oberflächen- und Quellwasser
- I.3. Starkes Gefälle durch Hangneigung; mögliche
 Belastung des Bodens durch ehemaliges Munitionslager
- I.4. sich durch die Lage zwischen steil aufragenden
 Berghängen verstärkende Schallwellenamplituden mit –
 gegenüber den Alternativstandorten – deutlich erhöhter
 Lärmbelastung durch Hubschrauber und Verkehr (B463-
 Eyach Viadukt)

- II.1. Verfahrensfehler seitens der Regionalplanung,
 welche durch das Ergehen einer Rüge juristisch
 angreifbar bleiben
- II.2. Verfahrensfehler seitens des Landratsamtes
 (nachträgliche Verfälschung der Empfehlung des
 Verwaltungs- und Finanzausschusses von 2017)
- II.3. Verfahrensfehler seitens der Stadt Balingen durch
 Falschaussagen im Aufstellungsbeschluss zum Klinikum

II.4. Verfahrensversäumnis seitens des Landratsamtes und der Stadt Balingen bezüglich des geplanten Hubschrauberlandeplatzes

III.1. bestehen geheim gehaltene Planungen für eine anderweitige Bebauung des Gebietes Kelleregert?
 III.2. was wurde aus dem Vorhaben zum Gebietstausch zwischen Albstadt und Balingen?
 III.3. bedeutet politische Glaubwürdigkeit: „es soll euch nicht gelingen, vom falschen Weg uns abzubringen“?
 III.4. warum möchte der Zollernalbkreis auf ein – ökologisch neutrales –attraktives Klinikum am Ideal-Standort verzichten?

Darlegung der oben genannten Gesichtspunkte:

I.1. Besonders im Winterhalbjahr wirkt sich der spätere Sonnenaufgang (hinter den sich von der Schalksburg bis nördlich des Gewanns Firstäcker hinabziehenden Bergen und Hügeln) und der frühere Sonnenuntergang (hinter dem Hörnle) negativ auf die Lichtverhältnisse von Firstäcker aus.

Dabei ist es sehr aufschlussreich, an einem Wintermorgen von Balingen in Richtung Albstadt zu fahren, zunächst am lichtdurchfluteten Gewann Kelleregert vorbei und dann – das Eyach-Viadukt überquerend – auf das düstere Firstäcker zu.

Die maximal mögliche Sonnenscheindauer für Firstäcker lässt sich – im Vergleich zu den beiden anderen Alternativstandorten Kelleregert und Bisingen Nord – prinzipiell rechnerisch quantifizieren. Eine solche Erhebung wäre allerdings Aufgabe der Behörden und nicht die Aufgabe von Privatpersonen, weshalb sie an dieser Stelle unterbleibt.

Obwohl der Aspekt bisher schon mehrmals vorgetragen wurde, scheint sich dafür niemand interessiert zu haben.

I.2. Betrachtet man die dem Aufstellungsbeschluss beigelegte Analyse zum Starkregenrisiko (Anlage 6), fallen auf den ersten Blick die sich von den Hängen herabziehenden Wasserschneisen auf, die sich dann im unteren Bereich von Firstäcker aufstauen. Passend erscheint insofern die Anlage zweier kleiner Teiche auf den architektonischen Plänen. Die im Textteil ausgeführten Überlegungen einer „Schwammstadt“ scheinen hingegen utopisch, da sich eine solche bestenfalls auf ebenem Grund, ohne zusätzlichen Wassereintrag realisieren ließe; doch genau Letzteres ist das Problem bei Firstäcker: es dreht sich eben nicht nur um das Wasser, das bei einem Starkregenereignis direkt auf das Gebiet niederschlägt, sondern um einen deutlich größeren Einzugsbereich von den Berghängen, die – der Topographie entsprechend – über die Firstäcker-Wiesen talwärts fließen.

Auch hier wäre wünschenswert gewesen, wenn sich die Planer nach der kräftigen Überschwemmung vom 7.5.2023 beispielsweise eine Woche später vom Schreibtisch nach Firstäcker aufgemacht hätten und dort die immer noch (!) vorhandene Seenplatte in Augenschein genommen hätten.

Die im Aufstellungsbeschluss angedachte Wasserableitung direkt in die Eyach führt zu nichts

anderem, als zu deren weiterem Pegelanstieg bei Hochwasserereignissen und damit zu einer Gefährdung der an der Eyach liegenden Grundstücke und Häuser.

Neben dem Oberflächenwasser bestehen auf Firstäcker auch verschiedene Quellen, deren Zerstörung im Zuge einer Bebauung – neben dem ökologischen Verlust – auch eine Veränderung der unterirdischen Wasserströme mit unabwägbaren Konsequenzen mit sich bringt.

Ebenso wenig hinnehmbar, die Planung betreffs des Oberflächenwassers, ist die bisherige Abwasserplanung, die ein obsoletes Mischsystem vorsieht, bei dem belastete Krankenhausabwässer letztendlich in die Eyach gelangen. Für ein Krankenhaus muss abwassertechnisch kein Mischsystem, sondern ein Trennsystem konzipiert werden!

Darüber hinaus geht die bisherige Abwasserplanung mit mehreren Bauwerken und Rohrleitungen im Flora-Fauna-Habitat-Gebiet einher, obwohl – wirtschaftlicher, in punkto Hochwasser ungefährlicher und ökologisch neutral – bestehende Abwassertrassen der Ebinger Straße ausgebaut werden könnten.

Dies alles hängt damit zusammen, dass sich das Tiefbauamt der Stadt Balingen schon seit Jahren auf einen absolut ungeeigneten – die Hochwassergefahr für die Anwohner der Heinzenasse drastisch erhöhenden – Standort für ein Regenüberlaufbecken (nicht einem Rückhaltebecken, wie die Anlage 8 des Aufstellungsbeschlusses fälschlicherweise behauptet) eingeschossen hat und diesen Fehler auf Teufel komm raus realisieren möchte; hier zeigt sich eine gewisse Tendenz der Stadt, unbeirrbar an einer falschen Standortwahl festzuhalten (gleiches gilt wohl insgesamt auch für den Klinikstandort ...).

1.3. Die gemittelte Hangneigung liegt bekanntermaßen schon jetzt deutlich über den maximalen Neigungswinkeln, welche die beiden Alternativstandorte Kelleregert und Bisingen-Nord aufweisen – letztere kann man als nahezu eben bezeichnen. Die Hangneigung von Firstäcker hat sich durch die neuere Planung jedoch noch weiter erhöht, da die vergleichsweise ebenen Areale, welche direkt neben der bisherigen B 463 liegen, nicht etwa für Klinikumbauten zur Verfügung stehen, sondern für die Verlegung der Bundesstraße.

Zunächst müsste die aktuelle gemittelte Hangneigung angegeben werden (was zwar wiederum von Privatpersonen zu bewerkstelligen wäre aber Aufgabe der Behörden ist) und dann mit dieser neuen Hangneigung nochmals der Vergleich mit den Alternativstandorten angegangen werden.

Auch hierbei wäre das zu erwartende Resultat, dass Firstäcker – als nicht mehr konkurrenzfähig – aus dem Rennen ausscheiden müsste.

Kurios ist das Bekanntwerden, dass (wohl in den dreißiger und vierziger Jahren des vergangenen

Jahrhunderts) das Areal Firstäcker teilweise militärisch genutzt wurde in Form eines Munitionsdepots.

Auch hierzu bedarf es der lückenlosen Aufklärung seitens der Behörden unter besonderer Beachtung der Frage, inwieweit Bodenkontaminationen und Altlasten aus dieser Zeit negative Auswirkungen auf die Erstellung von Großbauten haben können.

I.4. Wenn auch das Thema Lärm im allgemeinen Bewusstsein eine zunehmende Bedeutung einnimmt, scheint – betrachtet man die Evaluierungstabelle – der Lärm für kranke Menschen unerheblich zu sein: es fand keinerlei Vergleich der 3 Alternativ-Standorte im Hinblick auf die Lärmemissionen seitens der Straße und die Lärmemissionen seitens der Hubschrauber statt.

Dabei sind gleich drei Nachteile bei einem Klinikstandort auf Firstäcker erheblich:

a) die Positionierung in einer sich verengenden und gleichzeitig erhöhenden Topographie mit bis zu 400 m aufragenden steilen Bergwänden, welche die im Tal entstehenden Schallwellen reflektieren und augmentieren;

b) zwar befindet sich der Standort Kelleregert gleichermaßen an der B463, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass die – wünschenswerter Weise nach Süden ausgerichteten Krankenzimmer – von der Straße und damit vom Verkehrslärm weggerichtet sind, wohingegen sie auf Firstäcker dem Verkehrslärm zugewandt sind (als optischen Nachteil muss der Patient zusätzlich noch eine Schallmauer in Kauf nehmen, was den Eindruck der Enge noch weiter verstärkt);

c) die Lärmemissionen einer im Gelände geführten Straße sind niedriger als die Lärmemissionen von Brückenbauwerken – das in dieser Hinsicht sehr laute Eyach Viadukt (dessen Schallwellen durch die Topographie (siehe a) noch weiter verstärkt werden) befindet sich direkt den Patientenzimmern gegenüber.

II.1. Aufgabe der Regionalplanung wäre es im Zuge der Anfrage nach einem Klinikstandort auf Firstäcker gewesen, die Alternativen Kelleregert und Bisingen-Nord zu prüfen. Es fand jedoch keine Alternativen Prüfung statt, was umso schwerwiegender ist, als auf Firstäcker Natura 2000-Areale in Anspruch genommen werden, wofür eine Alternativenprüfung zwingend gesetzlich geboten ist.

Das Resultat der Alternativenprüfung wäre aber absehbar gewesen: Firstäcker hätte bei korrektem verfahrenstechnischem Vorgehen – allein aufgrund der Natura 2000-Betroffenheit – als Klinikstandort entfallen müssen.

Die einzige Möglichkeit, die dem Regionalverband blieb, war, auf die vorgeschriebenen Alternativen Prüfung zu verzichten, um dem – von politischer Seite so unbedingt gewünschten Standort Firstäcker – nicht sofort den Weg zu blockieren.

Man tröstete sich beim Regionalverband (bzw. beim Ministerium für ländlichen Raum und Wohnen) wohl

damit, dass der Verfahrensfehler der unterschlagen Alternativenprüfung (sollte nicht innerhalb Jahresfrist eine Normenkontrollklage angestrengt werden) unbeachtlich werden würde.

Dies ist jedoch nicht der Fall, da eine fristgemäße Rüge ergangen ist, sodass dieser – die gesamte regionalplanerische Genehmigung infrage stellende – (vorsätzliche) Fehler bei einem späteren Gerichtsverfahren noch der juristischen Betrachtung unterzogen werden kann.

Gemessen daran ist es unerheblich – wenn auch bezeichnend – dass der Regionalverband in seiner Synopse nur davon sprach, das Vogelschutzgebiet sei „nahe benachbart“ und nicht eingestehen wollte, dass sich ungefähr die Hälfte des gesamten Areals direkt im Vogelschutzgebiet befindet.

Die – zumindest in Anbetracht der Strahlwirkung – ebenfalls relevante FFH-Gebiets-Beeinträchtigung und eine – sowohl diesbezüglich wie auch im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet – unabdingbar notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung wurde ebenfalls vom Regionalverband versäumt, was – wie auch die versäumte Alternativenprüfung – gerichtlich angreifbar bleibt.

Sollte die Regionalplanung seitens eines Gerichtes (Verwaltungsgerichtshof oder Europäischer Gerichtshof) verworfen werden, bedeutet dies, dass dem Aufstellungsbeschlusses der Stadt Balingen damit die Grundlage entzogen wäre.

II.2. Im Vorfeld der entscheidenden Sitzung des Kreistags zur Bestimmung des zukünftigen Klinikstandorts (im Dezember 2017) wurde dafür von Seiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses des Kreistags der Standort Kelleregert empfohlen.

In einer intransparenten Last Minute-Abstimmungsempfehlung seitens des Landrats konnte – entgegen der Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – eine Mehrheit der Abgeordneten für den Standort Firstäcker rekrutiert werden.

Der Makel, dass gegen den empfohlenen Standort votiert wurde, versuchte das Landratsamt im Nachhinein dadurch auszugleichen, dass kurzerhand das die Standortempfehlung beinhaltende Dokument des Verwaltungs- und Finanzausschusses verfälscht wurde, indem Position 1 gegen Position 2 ausgetauscht wurde und so der Anschein entstand, Firstäcker seit der vom Verwaltungs- und Finanzausschusses empfohlene Standort gewesen (die entsprechenden Dokumente liegen vor und können bei Interesse eingesehen werden).

II.3. Ganz im Sinne der unter II.2. dargestellten Tatsachenverdrehung verfährt nun auch der Aufstellungsbeschlusses für das Klinikum seitens der Stadt Balingen: das immense ökologische Problem des Standorts Firstäcker stellt die großflächige Betroffenheit von Natura 2000-Arealen dar.

Im Umweltbericht zur 5. Änderung des Regionalplans Neckaralb wird explizit darauf verwiesen, dass sich keines der Vorhaben direkt auf einem Natura-2000 Areal befinde. Hierin wird einerseits ersichtlich, welche hoher Stellenwert der Betrachtung zukommt, ob beabsichtigte Flächen für Industrie-Gewerbe- und Dienstleistungen mit Natura-2000-Bestimmungen in Konflikt geraten könnten. Anders gesagt: vor der Ausweisung entsprechender Flächen sollte vorrangig die Grenze der Natura-2000-Gebiete nicht tangiert werden und selbst bei einer Entfernung von 200 m ist noch eine UVP zu erstellen, um herauszufinden, ob mit negativen Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen ist. Andererseits wird aus der Ausführung des Regionalverbandes Neckaralb ersichtlich, dass Firstäcker bei der Aufzählung fehlt (was selbstverständlich nicht hinnehmbar ist) – Firstäcker ist im gesamten Verbandsgebiet das einzige Vorhaben, das sich direkt Natura 2000-Vogelschutzgebietsflächen in Anspruch nimmt – was von so großer Bedeutung ist, dass man es undercover halten wollte.

Im Aufstellungsbeschluss der Stadt geht man einen Schritt weiter: die naturschutzrechtlichen Tatsachen werden um 180° verkehrt: die 1,5 ha, nach Paragraph 30 Naturschutzgesetz geschützten Feuchtwiesen auf Kelleregert werden maßlos überbewertet – obwohl im Gesetz steht, dass entsprechende Flächen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn qualifizierter Ausgleich geschaffen wird. Die Schutzgebietsflächen von europäischem Rang jedoch, die auf Firstäcker direkt durch den Krankenhausbau und im angrenzenden FFH-Gebiet ebenfalls direkt durch die Kanalisations-Vorhaben betroffen sind und in ihrer Schutzwürdigkeit weit über denen von Kelleregert stehen, werden banalisiert – die FFH-Areale nicht einmal erwähnt!

Das hat mit solider Verwaltungsarbeit nichts mehr zu tun; es handelt sich vielmehr um eine schwerwiegende Falschdarstellung der naturschutzrechtlichen Tatsachen und damit einer Verletzung der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Information der Öffentlichkeit und der gewählten Gremien.

Ähnlich ist auch die Behauptung des Aufstellungsbeschlusses einzuordnen, man habe den aus dem Jahr 2014 stammenden Aufstellungsbeschluss für ein Gewerbegebiet auf Firstäcker zu Gunsten des Klinikums-Baus aufgegeben; Tatsache ist vielmehr: das vorgesehene Gewerbegebiet auf Firstäcker ist aus den eben beschriebenen naturschutzrechtlichen Restriktionen gescheitert: im Januar 2016 wird dies in Balingen aktuell so ausgedrückt: das erste Problem sei, dass sich große Teile des vorgesehenen Gewerbegebietes im Vogelschutzgebiet befinden. (Als zweites Problem werden nur Erschließungskosten angeführt).

Nicht etwa aus heldenhaftem Verzicht zugunsten einer größeren Bestimmung – nämlich ein dem ganzen Kreis dienendes Krankenhaus – sondern schlicht und einfach deshalb, weil das Regierungspräsidium Tübingen dem Ansinnen für ein Gewerbegebiet auf Firstäcker aufgrund der Natura 2000-Betroffenheit eine Absage erteilte, war die Stadt Balingen im Allgemeinen und Herr Baudezernent Michael Wagner (dem die Schaffung eines Gewerbegebietes auf Firstäcker schon im Jahr

1999 ein Anliegen war) im Besonderen bestrebt, dieses ansonsten baulich nicht mehr in größerem Maße zu verwertende Areal doch noch bebauen zu können, in der Annahme, dass sämtliche naturschutzrechtlichen Restriktionen zugunsten eines Klinikums fallen gelassen würden.

Letzteres scheint ja bisher auch ein Stück weit gelungen zu sein, allerdings unter Inkaufnahme einer großen juristischen Unsicherheit für das weitere Procedere und eines drittklassigen Standortes, der baulich für nichts anderes mehr verwurstet werden kann – ein bauplanerisches Schmutzleckchen!

II.4. Dass ein Hubschrauberlandeplatz integraler Bestandteil eines modernen Krankenhauses ist, wird niemand in Zweifel ziehen.

Umso verwunderlicher ist, dass schon bei der Evaluierungs-Tabelle aus dem Jahr 2017 die 3 Alternativstandorte nicht auf ihre Eignung bezüglich eines Hubschrauberlandeplatzes hin untersucht wurden; hätte man dies getan, hätte man konstatieren müssen, dass der Standort Firstäcker denkbar ungeeignet ist, wohingegen beim Standort Bisingen-Nord schon eine Genehmigung vorlag.

Spätestens im Zusammenhang mit dem 1. Aufstellungsbeschlusses für ein Klinikum auf Firstäcker wäre der Planung eines Hubschrauberlandeplatzes hohe Priorität zugekommen, und man hätte nach mehr als 6 Jahren eine genehmigungsfähige Positionierung auf dem Klinikgelände erwarten dürfen.

Dem ist nicht so; der neue Aufstellungsbeschlusses drückt vage aus, dass eine Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde noch aussteht und auch nicht absehbar ist.

Betrachtet man sich das Gelände an der Stelle, wo der Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach des Klinikums-Hauptgebäudes vorgesehen ist, kommt man zum Schluss, dass an dieser Stelle mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein Hubschrauberlandeplatz genehmigungsfähig sein wird:

Bei einem Hubschrauberlandeplatz sind einerseits Neigungswinkel des An- und Abfluges im einstelligen Prozentbereich zu berücksichtigen, andererseits die vorherrschende Haupt-Windrichtung. Nach der bisherigen Planung – direkt unterhalb des das Krankenhaus überragenden höchsten Hügels, hinten im Hang platziert – ist ein Anflug aufgrund des zu steilen Neigungswinkels von dieser Seite her unmöglich, müsste aber aufgrund der Windrichtung genau von dort erfolgen.

Aufgrund der Topographie wäre vielleicht ein Einflug in Richtung der Wohnbebauung Dürrwangen – also im ganz westlichen Bereich des vorgesehenen Klinikums-Areal vorstellbar, was aber wiederum durch die Zweiteilung des Areals völlig unzweckmäßig wäre: die Patienten müssten umständlich und zeitaufwendig an der Baumschule Sellner vorbei zum im Hauptgebäude befindlichen Operationssaal transportiert werden:

für den Neubau eines Klinikums ein absolutes Fiasko!

Auch hier zeigt sich wieder dass die Reihenfolge im Bebauungsplan nicht stimmt. Zunächst wären solche elementaren Dinge wie die Eignung der verschiedenen Standorte für einen Hubschrauberlandeplatz abzuklären und erst dann zu entscheiden, welches der geeignetste Klinikstandort ist.

III.1. Die Evaluierungserhebung aus dem Jahr 2017 weist auf das Vorhaben hin, auf dem Gewinn Kelleregert eine insgesamt 4 ha umfassende Bebauung zu erstellen (Mischgebiet und Gewerbe). Entsprechende Planungen lagen zu diesem Zeitpunkt vor.

Plötzlich hörte man davon nichts mehr, die Planungen scheinen so lange in der Schublade verschwunden zu sein, bis das Klinikum auf Firstäcker in trockenen Tüchern ist, um dann wieder aus der Schublade herausgeholt zu werden. Denn: diametral im Gegensatz zur Ausführung des Aufstellungsbeschlusses für das Klinikum auf Firstäcker, liegen auf Kelleregert keine nennenswerten naturschutzrechtlichen Restriktionen vor, die einer Bebauung entgegenstünden.

Mit anderen Worten: während bisher auf Firstäcker alle Bebauungsversuche aufgrund des Natura 2000-Vogelschutzgebietes gescheitert sind, befinden sich auf Kelleregert – je nach Zuschnitt – 7-10 ha erstklassiges Bauland, das auch noch anderweitig zu nutzen ist als zur Erstellung eines Klinikums. Bedauerlich dabei ist nur, dass es die Stadt Balingen nicht für nötig hält, für das teuerste und eines der wichtigsten Vorhaben des Zollernalb Kreises das beste Gebiet zur Verfügung zu stellen, sondern das Klinikum zwischen Bundesstraße und Berg in eine dafür ungeeignete Hanglage einzwängen möchte.

Jeder mit der Planung befassten Person sei an dieser Stelle empfohlen, mit Gästen von auswärts das Hörnle zu besuchen, und mit Blick aus der Höhe die Frage zu stellen, welches der beiden Gebiete die Gäste für ein Klinikum als das geeignetere erachten würden.

Meine persönliche Erfahrung damit ist: 100 % entscheiden sich für Kelleregert!

III.2. Der einzig markante Unterschied zum 1. Aufstellungsbeschlusses für ein Klinikum von 2018 besteht darin, dass damals noch von dem angedachten Gebiet zwischen Balingen und Albstadt zu lesen war, mit dem Ziel, ein Teil der Krankenhausfläche möge sich auf der Gemarkung Albstadt befinden.

Dies war damals die letztendlich einzige Qualifikation von Firstäcker gegenüber den Alternativstandorten.

Die Idee, dass dadurch die Albstädter Bürgerinnen und Bürger leichter von ihrem bisherigen Krankenhaus Abschied nehmen könnten, ist ebenso fragwürdig, wie die verfahrensmäßig nicht einfache Umsetzbarkeit und auch das fragliche Gelingen eines solchen Gebiets Tausches.

Dennoch verwundert jetzt im erneuten Aufstellungsbeschluss, dass dieses im Jahr 2018 dermaßen in den Vordergrund gerückte Thema plötzlich mit keinem Wort mehr auch nur angedeutet wird.

Was ist daraus geworden?

Musste jetzt, im erneuten Aufstellungsbeschluss, diese hoch gehaltene Exklusiv-Qualifikation den zusammenfantasierten (das ist noch ein sehr mildes Wort für die komplette Tatsachenverkehr) vermeintlichen Standortvorteil von Firstäcker in naturschutzrechtlichen Belangen weichen?

III.3. Die Summe aller Betrachtungskriterien bezüglich des Vergleichs von Firstäcker zu Kelleregert lässt – bei rationaler Betrachtung – nur einen Schluss zu: Kelleregert ist in allen Belangen deutlich überlegen!

Wenn auch das Amt für Bau und Bauplanungsrecht bezüglich des 1. Aufstellungsbeschlusses für das Klinikum aus dem Jahr 2018 die Meinung vertritt, „die damaligen Anregungen und Stellungnahmen [seien] zwischenzeitlich in großen Teilen überholt oder [hätten] in der weiterführenden Planung Berücksichtigung gefunden“ (E-Mail vom 9.4.2024), kann diese Auffassung nicht geteilt werden: außer dem unter III.2. angesprochenen und der – auf das wiederholte Monieren hin erfolgte – Korrektur der betroffenen Fläche des Vogelschutzgebietes von 2,9 auf 4,2 ha lassen sich weder größere Änderungen noch irgendwelche Berücksichtigung der Anregungen von 2018 erkennen. Aus diesem Grund sei der jetzigen Stellungnahme abermals die Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Aufstellung-Beschluss beigelegt – als Teil zur Aufnahme in das jetzige Verfahren (Anlage A).

Die damaligen Darlegungen führen mehr als deutlich aus, dass der Standort Firstäcker für die Erstellung eines Klinikums ungeeignet ist und hätten Anlass genug sein können die einmal gefasste Meinung, das Krankenhaus müsse auf Firstäcker sein, zu korrigieren.

Leider betrachten die meisten Politiker und in der Verwaltung tätigen Entscheidungsträger eine Korrektur der eigenen Auffassung als Schwäche und verstehen Stärke dahingehend, an einer einmal gefassten Fehlentscheidung – unabhängig davon wie viele objektive Gründe dagegen angeführt werden – stur festzuhalten.

Bei kleineren Vorhaben ist bei einer solchen Denkweise der Schaden entsprechend kleiner, bei einem Mammutvorhaben wächst der Schaden zu entsprechend monumentaler Größe an: sollte es tatsächlich gelingen, den Klinikumbau auf Firstäcker durchzuboxen, wird dauerhaft niemand daran Freude haben, da die tatsächlichen (beispielsweise schon in der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Aufstellungsbeschluss von 2018 (Anlage A) aufgeführten Schwächen des Standorts sich dauerhaft nicht propagandistisch überformen lassen.

III.4. Die fundamentalste Falschaussage im Aufstellungsbeschluss für das Klinikum lautet: „unter Beachtung auch der jeweiligen Restriktionspotenziale wird die Standortentscheidung pro Firstäcker weitergehend plausibilisiert, da gerade am Alternativstandort Kelleregert in Balingen-Weilstetten eine deutlich stärkere Betroffenheit von

naturschutzrechtlichen Kriterien gegeben gewesen wäre.

Diese Behauptung entbehrt jeder fachlichen Grundlage – das exakte Gegenteil ist zutreffend: durch die Natura-2000-Vogelschutz- und FFH-Gebiete auf und bei Firstäcker ist dort eine ungleich größere naturschutzrechtliche Restriktion gegeben!

Im Folgesatz des Aufstellungsbeschlusses heißt es: „so befinden sich am Alternativstandort Kelleregert mehrere ausgewiesene Feuchtbiotop, welche hätten bei einer Realisierung eines Zentralklinikums zerstört werden müssen“.

Von der Wertigkeit sind diese – als solche nicht korrekt bezeichneten – „Feuchtbiotop“ naturschutzrechtlich deutlich geringer einzustufen, als Natura-2000 Areale, in denen europäisches Naturschutzrecht gilt.

Schon in der Evaluierung von 2017 wird darauf hingewiesen und gleichzeitig – korrekterweise – vermerkt, dass Paragraph 30 Abs. 3 Naturschutzgesetz durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ein Eingriff in die kleinen Biotop auf Kelleregert kompensiert werden kann – dies ist sowohl ein rechtlich, wie auch faktisch einfacher Schritt, da eben entsprechende Biotop vergleichbarer Größe an anderer Stelle ausgewiesen werden müssen.

Lässt man sich aber auf die Aussage im Aufstellungsbeschluss ein und würde deren Inhalt für bare Münze nehmen, dass es sich um einen kaum machbaren und ethisch nicht vertretbaren Eingriff in die Natur handeln würde, trifft doch der Nachsatz nicht zu, der behauptet, diese Gebiete „hätten bei der Realisierung eines Zentralklinikums zerstört werden müssen“.

Gerade auf Firstäcker sieht man, dass sich die anscheinend so dringend benötigte Fläche einer Baumschule (Größe ungefähr 1 ha) plötzlich entbehren lässt und sich das Areal zwischen der Baumschule und der bisherigen Wohnbebauung als derart unbedeutend für das Funktionieren des Klinikums darstellt, dass bezüglich dessen Bebauung im Aufstellungsbeschluss keine definierten Aussagen gemacht werden.

Wendet man diese Fakten auf das Gebiet Kelleregert an, wird es auch dort gleichermaßen möglich sein, die 1,5 ha große Feuchtwiesen-Fläche als Grünzone innerhalb des Klinikumsbereiches zu erhalten, womit die Aussage, diese „hätten [...] zerstört werden müssen“ (bzw. müssten zerstört werden) ad absurdum geführt wird.

Dies macht Anlage B ersichtlich, wo – maßstabsgerecht – sämtliche auf Firstäcker vorgesehene Bauten auf Kelleregert übertragen werden, ohne die dort befindlichen Feuchtwiesen in Anspruch zu nehmen.

Wenn dies also – wie es der erneute Aufstellungsbeschluss vermittelt – das wesentliche Gegenargument gegen Kelleregert gewesen sein sollte, ist dieses hiermit aus dem Weg geräumt und der Weg damit frei für ein attraktives Klinikum auf dem Präsentierteller des Zollernalb Kreises, nämlich dem Gewinn Kelleregert!

	P. S. die Anlagen A und B befinden sich bei der Stellungnahme von 2024	
32	Öffentlichkeit / Stellungnahme 5	
32/1	<p><u>Schreiben vom 20.06.2024/25.09.2025</u> Anlage Ö3 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Paragraf 3 Absatz 2 BauGB Erneute Einbringung der Stellungnahme, jetzt zu: „Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“, Balingen-Dürrwangen – Billigung mit Auslegungsbeschluss“ (Vorlage Nr. 2025/148/1) Balingen, den 25. September 2025</p> <p>Bewohner der Heintzengasse, 72336 Balingen-Dürrwangen:</p> <p>Betrifft: Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gegen den: 1. Bebauungsplan ... „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“, Balingen-Dürrwangen; Erneuter Aufstellungsbeschluss und Änderung Flächennutzungsplan; 2. Bebauungsplan „Kreisverkehr Ebinger Straße Süd ...“ Balingen-Dürrwangen; Aufstellungsbeschluss.</p> <p>Vorbemerkung: Für den Bau eines Zentralklinikums im Zollernalbkreis wurden bezüglich dreier Standorte im Vorfeld einer Abstimmung des Kreisrats (2017) Evaluierungserhebungen durchgeführt. Am besten schnitt dabei der Standort „Kelleregert“ bei Balingen-Weilstetten ab. Dementsprechend gab der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Kreistages die Empfehlung, für „Kelleregert“ zu votieren.</p> <p>„Firstäcker“ und „Bisingen-Nord“ lagen – laut Evaluierung – mit gleicher Punktzahl auf dem 2. Platz. Das war allerdings nur möglich, weil im Evaluierungsbogen einerseits wichtige Aspekte fehlten, andererseits „Firstäcker“ in einigen Belangen unangemessen hohe Punktzahlen erhielt. Als Beispiel dafür sei das für ein Krankenhaus wichtige Thema des Hubschrauberlandeplatzes hervorgehoben, das im Evaluierungsbogen überhaupt nicht geprüft wurde; dort erscheint das Wort „Hubschrauber“ – quasi als Randbemerkung – nur ein einziges Mal im Zusammenhang mit der Feststellung, dass bei „Bisingen-Nord“ schon die Genehmigung für einen Hubschrauberlandeplatz vorliege.</p> <p>Wenn man sich vor Augen hält, dass ein möglicher Hubschrauberlandeplatz für Firstäcker aufgrund der gegebenen Topographie an maximal ungeeigneter Stelle und auch noch im Zusammenhang mit einem europäischen Vogelschutzgebiet realisiert werden soll, reicht allein schon dieser Aspekt aus, dass „Bisingen-Nord“ auf den 2. Platz, „Firstäcker“ hingegen auf den 3. und letzten Platz gesetzt hätte werden müssen!</p>	

Dies bedeutet, dass gegenüber „Firstäcker“ zwei besser geeignete Standorte („Kelleregert“ und „Bisingen-Nord“ für den Bau eines Klinikums existieren.

Konkrete Einwände gegen:

1. Aufstellungsbeschluss für den Bau eines Klinikums auf Firstäcker:

Neben dem massiven Eingriff in die Landschaft des sich an dieser Stelle verengenden Eyach-Tales und in den Verbund von europäischem Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet (letzteres wird im Aufstellungsbeschluss – trotz mehrfacher Hinweise, unter anderem im Zusammenhang mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung aus dem Jahr 2018 – mit keinem Wort erwähnt) ist ein Hubschrauberlandeplatz an der beabsichtigten Stelle abzulehnen, da sich aufgrund der Position zwischen steil aufragenden Bergwänden eine Amplitudenvermehrung der Schallwellen ergibt, die sich durch Echoeffekte für die auf der Talsohle befindlichen Bewohner der Heinzengasse noch weiter verstärkt.

Daher ergeht unsererseits die Forderung, dass zuerst die Eignung des Krankenhausstandorts auf einen Hubschrauberlandeplatz hin evaluiert wird – mit dem Fokus auf dessen Lärmauswirkungen – und erst anschließend die Entscheidung folgt, ob der Standort überhaupt infrage kommen kann; mit anderen Worten fordern wir, den bestehenden Aufstellungsbeschluss bis zu dieser Prüfung ruhen zu lassen.

Als Bewohner der Heinzengasse wenden wir uns – aufgrund unserer direkten Betroffenheit – insbesondere gegen die in punkto Hochwasserschutz völlig unverantwortliche Abwasserplanung für das Klinikums-Areal, wodurch für die Heinzengasse mit schwerwiegenden Überflutungen zu rechnen ist (A bis F):

A) aus der Starkregenrisikoanalyse (Anlage 6 des Aufstellungsbeschlusses) wird ersichtlich:
 a) die großen Auswirkungen von Starkregenereignissen auf das Gebiet Firstäcker und damit dessen mangelhafte Eignung für den Bau eines Krankenhauses. Die Analyse zeigt, dass sich bei einem Starkregenereignis das von den Hängen der Berge abfließende Wasser im unteren Bereich des Klinikareals sammelt;

b) die extrem großen Auswirkungen von Starkregenereignissen auf die Heinzengasse (Überflutungshöhen bis über 1 m beispielsweise im Hofareal der Heinzengasse 10 und 12). Das auf dem Firstäcker-Areal kumulierte Wasser durchfließt die Ebinger Straße und ergießt sich anschließend in die Heinzengasse. Am 7.5.2023 ereignete sich genau auf diesem Wege eine schwere Überschwemmung der Heinzengasse, im Zuge derer 16 Bewohner evakuiert werden mussten.

Seitens der Stadt Balingen wurde kein Bericht zu diesem Ereignis erstellt – wohl auch aufgrund dessen, dass ein assoziativer Zusammenhang zwischen der Überschwemmungs-Thematik und der Ursache dafür, nämlich dem sich Ansammeln der Wassermassen auf dem für das Krankenhaus vorgesehenen Areal („Firstäcker“) vermieden werden sollte.

Ein derartiger Umgang mit unliebsamen Realitäten ist absolut inakzeptabel.
 Nachdem die – an die Stadtverwaltung und den Technischen Ausschuss (im Januar 2024) gerichtete – Aufforderung, die Fakten der Überschwemmungskatastrophe vom 7.5.2023 in einem offiziellen Bericht aufzuführen, bisher unbeantwortet blieb, ergeht hiermit die erneute Aufforderung, diesbezüglich einen Bericht zu erstellen, der dann Teil der beiden Bebauungsplanverfahrens (1. Klinikum und 2. Kreisverkehr Ebinger Straße Süd) auf Firstäcker sein muss.

B) Im Text des Aufstellungsbeschlusses wird vermittelt, dass trotz der Bebauung und Versiegelung im Bereich des Klinikareals eine Verringerung der Überflutungsgefahr bei Starkregen angestrebt werde; solches ist jedoch weder plausibel noch erschließt es sich aus dem beigefügten Kartenmaterial – nirgends ist darin etwas von Retentionsbauwerken ersichtlich. Zudem steht die begrenzten Größe des Klinikareals der Errichtung suffizienter Schutzbauten entgegen. Somit ist davon auszugehen, dass sich die Überflutungsgefahr für die Heinzengasse durch die massiven Versiegelungen auf einem bisher aus Ackerland bestehenden ca. 10 ha großen Areal signifikant erhöht.

C) Neben der (oben geschilderten) Überschwemmung via Ebinger Straße besteht für die Heinzengasse – traditionell – eine Überflutungsgefahr seitens der Eyach. Dorthin soll (von der Heinzengasse her betrachtet stromaufwärts gelegen (Anlage 8 des Aufstellungsbeschlusses)) das sich auf dem Klinikareal sammelnde Oberflächenwasser eingeleitet werden. Das bedeutet, dass bei Starkregenereignissen durch einen neuen kräftigen Zufluss von Firstäcker her der Pegelstand der Eyach unmittelbar vor der Heinzengasse erhöht wird, was bei Eyach-Hochwasser zu noch drastischeren Überschwemmungen im Bereich der Heinzengasse führen wird.

D) Zu all dem soll direkt an das letzte Wohngrundstück der Heinzengasse anschließend und (gemäß LUBW-Hochwasserkarte) im Überflutungsgebiet der Eyach liegend, ein Regenüberlaufbecken senkrecht zur Fließrichtung der Eyach entstehen, welches – durch seine wallartige Aufdeichung – den Flussquerschnitt der Eyach bei Hochwasser einengt, dadurch partiell aufstaut und einen Pegelanstieg mit entsprechend gravierenden Überschwemmungsauswirkungen verursacht.

E) auf der dem geplanten Regenüberlaufbecken (RÜB) gegenüberliegenden Eyachseite befindet sich ein abrutschungsgefährdeter Prallhang (aus Opalinuston), der durch die beschriebene Querschnittsverengung bei Eyach-Hochwasser noch stärkeren Erosionskräften ausgesetzt ist. Im Falle des Abrutschens jenes Hanges in die Eyach – was die Positionierung des RÜB an dieser Stelle geradezu provoziert – kann eine temporäre Aufstauung entstehen, die dann (bei entsprechendem Wasserdruck) aufbricht und schlagartig eine – weit über die Heinzengasse hinauswirkenden – Flutwelle verursacht.

Beim katastrophalen Eyach-Hochwasser im Jahr 1895 ist exakt an dieser Stelle der nach Laufen führende Weg durch einen Hangrutsch in den Fluten der Eyach

versunken. Die Wiederholung eines solchen Hangrutsches wird durch die absolut ungeeignete Lage des RÜB herbeigeführt.

F) Auch von den zum RÜB führenden Rohren im Verlauf der Heinzengasse geht eine Überflutungsgefahr aus, da diese als Stauraumkanal mit minimalem Gefälle (ca. 2 Promille) konzipiert sind und sich komplett füllen, bevor sich das RÜB in die Eyach entleert.

Das bedeutet, dass sich bei starkem Wasserzufluss aus der Ebinger Straße – vor einer regulären Entleerung des RÜB – die Wassermassen über die in der Heinzengasse befindlichen Schächte entlasten und so eine Überflutung von Häusern im hinteren ebenen Teil der Heinzengasse verursachen, die bisher seitens der Starkregenerisikoanalyse (Anlage 6 des Aufstellungsbeschlusses) noch keine ersichtliche Gefährdung aufweisen.

G) Das geplante RÜB befindet sich im FFH-Gebiet, ebenso wie die beiden Abwasserleitungen: sowohl die zum RÜB führende Mischwasserleitung, wie auch die zur Eyach führende Oberflächenwasserleitung. Trotz der mit dem Bau dieser Leitungen einhergehenden Zerstörung von FFH-Arealen bleibt die FFH-Betroffenheit im Text des Aufstellungsbeschlusses völlig unerwähnt. Das verwundert umso mehr, als diese Tatsache der Stadt Balingen im Verlauf der letzten Jahre immer wieder zur Kenntnis gebracht wurde.

Anstatt der absolut inakzeptablen oben beschriebenen RÜB-Planung gibt es (mindestens) 2 weitere, deutlich besser geeignete und wirtschaftlichere Alternativen für einen RÜB-Standort im Verlauf der Ebinger Straße (an der Einmündung der Heinzengasse und an der Einmündung der Franziskanerstraße), deren Realisierung ohne FFH-Eingriff und ohne Erhöhung der Hochwassergefahr seitens der Eyach oder der Heinzengassen-Kanalisation einherginge.

Konkrete Einwände gegen:

2. Aufstellungsbeschluss für den Bau eines „Kreisverkehrs Ebinger Straße Süd“

Im Vorfeld wurde die Eignung des Standortes Firstäcker für ein Klinikum unter anderem mit der guten verkehrstechnischen Anbindung begründet. Man behauptete, das Klinikum sei direkt über den bestehenden Anschluss von der Ebinger Straße aus erreichbar.

Wie aufgrund der vorliegenden Planung offensichtlich wird, war diese Aussage unzutreffend: tatsächlich sind immense Straßenbaumaßnahmen erforderlich, um ein Klinikum auf Firstäcker zu realisieren.

Wäre die jetzt erst manifest gewordene – mit anderen Worten: bisher verschwiegene – Realität der komplizierten und horrend teuren Verkehrsanbindung in die Evaluierung mit eingeflossen, hätte auch in dieser Hinsicht Firstäcker weit hinter den beiden anderen Standorten „Kellereggert“ und „Bisingen-Nord“ den letzten Platz belegt.

Die Verkehrsplanungen allein hätten schon Anlass genug sein müssen, von einem Klinikstandort auf Firstäcker Abstand zu nehmen.

Durch die flächenmäßig unverhältnismäßig umfangreiche Versiegelung von bisherigen Grünflächen

mit asphaltierten Straßen resultiert bei Starkregen ein deutlich größerer Anfall von Oberflächenwasser mit der oben beschriebenen (A bis F) drastischen Zunahme von Überflutungsgefahren für die Heinzengasse.

Im Aufstellungsbeschluss kann die Eintragung in der Anlage 8 aufgrund der fachlich geführten Diskussionen in den vergangenen Jahren betreffs des „RÜB Heinzengasse“ nicht mehr als kleiner bedauerlicher Schreibfehler abgetan werden: selbst kundige Kreise bei den Stadtwerken gehen inzwischen davon aus, dass in der Heinzengasse – als Konsequenz des Überflutungsereignisses vom 7.5.2023 – ein Retentionsbecken zum Hochwasserschutz gebaut werde, was – expressis verbis – der Aufstellungsbeschluss bestätigt: dort steht: „geplantes Rückhaltebecken“.

Daher an dieser Stelle zum vielfach wiederholten Male die Definitionsklärung:

Ein Regenüberlaufbecken (RÜB) dient der Verminderung des Fäkalieintrags ins Fließgewässer bei Starkregenereignissen – also der Verbesserung der (ökologischen) Gewässerqualität. Ein RÜB ist ein Bauwerk das ein Volumen von mehreren hundert Kubikmetern besitzt (beispielsweise 300 m³) und wird am Ende eines längeren Kanalisations- Verlaufes (von Mischwasser-Leitungen) platziert. Bei einem RÜB soll der Großteil des Wassers – wie der Name sagt – überlaufen.

Ein Retentionsbecken bzw. Regenrückhaltebecken (RRB) bzw. Rückhaltebecken dient dem Hochwasserschutz von besiedeltem Gebiet bei Starkregenereignissen und ist zu diesem Zweck dem besiedelten Gebiet vorgelagert; wollte man die Heinzengasse bei Starkregenereignissen schützen, wäre beispielsweise ein Rückhaltebecken im Bereich von Firstäcker geboten.

Ein Rückhaltebecken (RRB) besitzt gegenüber einem RÜB ein ungefähr 500-1000 mal größeres Volumen, um entsprechend umfangreiche Wassermassen (kurz bis mittelfristig) speichern zu können, beispielsweise 150.000 m³.

Insofern ist die in beiden Aufstellungsbeschlüssen (1. für das Klinikum, 2. für den Kreisverkehr Ebinger Straße Süd) in Anlage 8 erfolgte Bezeichnung „geplantes Rückhaltebecken“ eine fundamentale Irreführung der mit den Aufstellungsbeschlüssen befassten Gremien und der Öffentlichkeit.

Diese Irreführung gilt es in aller Form zu korrigieren, was eine Neukonzeption der Aufstellungsbeschlüsse erfordert, worin die zu erfolgende Berichtigung mit dem expliziten Hinweis auf die gemachte Falschaussage zu versehen ist.

Neben der geschilderten Problematik bei Starkregenereignissen fallen auch die Lärmemissionen durch die neue Straßenplanung für die Bewohner der Heinzengasse ins Gewicht, da das komplette B 463-Eyach-Viadukt nach Westen – in Richtung der Heinzengasse hin – verlagert werden soll.

	<p>Auch das greift massiv in die unter dem Viadukt liegenden FFH-Gebiete ein. Die FFH-Gebiets-Zerstörung summiert sich infolgedessen durch gleich 6 dort lokalisierte Baumaßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das neue Eyach Viadukt; <p style="text-align: center;">Mischwasser-Leitung;</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Verlegung der Überland-Stromleitungen in Erdkabel; 6. die (auf Anlage 4 ersichtliche) Bebauung eines Flurstücks am Ende der Heckäckerstraße <p>Erstaunlich – oder vielmehr bezeichnend für das gesamte intransparente Verfahren, in welchem die verschiedenen No-Go's für die Realisierung des Klinikums auf Firstäcker bestmöglich verschwiegen werden – ist auch hier die komplette Nichterwähnung der diversen FFH-Betroffenheiten in den beiden Aufstellungsbeschlüssen.</p> <p>Zusammenfassung der Einwendungen gegen 1. [Klinikum] und 2. [Kreisverkehr/Anschluss an die B463]:</p> <p>Angesichts der massiven ökologischen Auswirkungen, der Erhöhung der , der vermeidbaren Lärmemissionen (verursacht durch die ungünstige Lage des Hubschrauberlandeplatzes im Talkessel) erweist sich der Standort Firstäcker für den Bau eines Klinikums als in jeder Hinsicht ungeeignet.</p> <p>Aufgrund der (schon seit der Bürgerbeteiligung 2018 bekannten) vielen Schwachpunkte und Kontraindikationen im Bereich Firstäcker und der im Vergleich zu den Standorten „Kelleregert“ und „Bisingen-Nord“ deutlich höheren Kosten für „Firstäcker“ (unter anderem für die aufwändige Verkehrsanbindung) muss daher dringendst die bisher völlig versäumte ernsthafte und substantielle Alternativen-Prüfung – unter Berücksichtigung aller bisher vorgebrachten und zutage getretenen Argumente – für die Bestimmung des geeignetsten Klinikums-Standorts nachgeholt werden und erst nach dem Ergebnis der Alternativen-Prüfung das Bebauungsplanverfahren für den dann am besten befundenen Standort eingeleitet werden.</p>	
32/2	<p><u>Schreiben vom 25.09.2025</u> Stellungnahme zum Billigungsbeschluss des Bebauungsplanes „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“, Balingen Dürrwangen (Vorlage 2025/148/1) im Rahmen der Öffentlichkeits-Beteiligung gemäß Paragraf 3 Abs. 2 Baugesetzbuch</p> <p>VORBEMERKUNG: Parallel zum Bebauungsplanverfahren für das Zentralklinikum läuft die diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen. Einbringungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurden seitens der Stadt im Rahmen der Billigung des Flächennutzungsplanes kommentiert. Dementsprechend beinhaltet die vorliegende Stellungnahme zum Billigungsbeschluss auch Passagen, die sich auf die Änderung des Flächennutzungsplanes beziehen („Fortschreibung und Änderung des Flächennutzungsplanes der</p>	

Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen ... „SO Zentralklinikum Zollernalb“, Balingen-Dürrwangen [Firstäcker]“ (Vorlage Nr. 2025/044))

SACHVERHALT

In den beiden größten Städten des Zollernalbkreises (Albstadt und Balingen) existieren moderne, leistungsfähige Krankenhäuser, welche eine hervorragende medizinische Versorgung gewährleisten. Bei dem Balingen Krankenhaus handelt es sich um einen ungefähr 90.000.000 € teuren Neubau, der erst im Jahr 2015 vollendet wurde. In der baulichen Konzeption wurde die Voraussetzung für eine Aufstockung getroffen, um das Balingen Krankenhaus zu einer Zentralklinik für den Zollernalbkreis weiterzuentwickeln. Dem entgegen stand der Wunsch eines großen Teils der Albstädter Bevölkerung, das existierende Krankenhaus zu behalten.

Wenn auch diesem Wunsch der jetzt eingeschlagene Weg eines Krankenhaus-Neubaus auf Balingen Gemarkung nicht entspricht, wuchs dennoch bei der Standort-Vorentscheidung (für „Firstäcker“) das Wahlversprechen des damaligen Oberbürgermeisters, dass, wenn es ein Zentralklinikum geben sollte, dieses nur auf Albstädter Gemarkung stehen dürfe, zur entscheidenden Größe heran: die Oberbürgermeister Balingens und Albstadt einigten sich auf „Firstäcker“ mit der genialen Idee (oder negativ ausgedrückt: dem Etikettenschwindel), dieses Areal im Zuge eines Gebietstausches von Balingen nach Albstadt zu verlagern und somit eine Hausanschrift des neuen Klinikums mit Albstädter Postleitzahl zu ermöglichen. Daher wurde zunächst versucht, dass überhaupt keine weiteren Standort-Alternativen zur Abstimmung kämen – was allerdings nicht gelang: zusätzlich eingebracht wurde der Standort „Bisingen-Nord“, wie auch der (nur etwa 2 km von „Firstäcker“ und damit noch sehr nah an der Albstädter Gemarkungsgrenze lokalisierte) Standort „Kelleregert“, welcher gemäß einer die 3 Standorte vergleichenden Evaluierung die beste Bewertung erhielt. „Bisingen-Nord“ und „Firstäcker“ belegten bei dieser Evaluierung (mit der jeweils gleichen Punktzahl) den 2. Rang – was allerdings nur dadurch möglich war, dass Kontraindikationen gegen „Firstäcker“, wie beispielsweise die mangelhafte Eignung für einen Hubschrauberlandeplatz, überhaupt nicht Eingang in die Evaluierungskriterien fanden.

Bei einer halbwegs korrekten Untersuchung aller relevanten Kriterien hätte Firstäcker nicht nur den letzten, 3. Platz belegt, sondern wäre aufgrund der Restriktionen durch europäische Naturschutzgebiete (Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) von vornherein aus dem Rennen gewesen.

Nur 2 Jahre nach der Fertigstellung des Balingen Krankenhaus-Neubaus (welcher, wie dargelegt, alle Voraussetzungen für ein Zentralklinikum erfüllt), fand im Dezember 2017 eine Abstimmung im Kreistag über den Standort für ein neues Zentralklinikum „auf der grünen Wiese“ statt.

Eine sorgsame Verwendung von Steuergeldern kann diesem Vorgehen nicht attestiert werden. Des Weiteren bleibt fraglich, ob – wie es 2 (möglicherweise auch von der Bauwirtschaft beeinflusste) Gutachten darzulegen

versuchen – diese Lösung wirklich so viel besser ist als einerseits die bestehende 2-Häuser-Realität oder ein Zentralklinikum am bisherigen Platz in der (zentral im Zollernalbkreis gelegenen) Stadt Balingen.

VERFAHREN – Verfahrensdefizite und Verfahrensfehler

Bisher fanden folgende Verfahren statt, zu denen im Folgenden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Paragraf 3 Abs. 2 BauGB zum „Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“, Balingen Dürrwangen“ – Billigung mit Auslegungsbeschluss – Stellung genommen wird:

A: Abstimmungen im Kreistag

B: Änderung des Regionalplans Neckar-Alb (dazu Anlage Rüge)

C: Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen (Einleitungs- und Billigungsbeschluss)

D: Bebauungsplan – 1. Aufstellungsbeschluss

E: Bebauungsplan – erneuter, 2. Aufstellungsbeschluss (dazu Anlagen Ö1, Ö2, Ö3)

F: Bebauungsplan – Billigungsbeschluss

A: Abstimmungen im Kreistag:

I. Kreistagsabstimmung am 11.12.2017

Bei der entscheidenden Kreistagsabstimmung im Dezember 2017 empfahl der Verwaltung- und Finanzausschuss, für „Kelleregert“ zu votieren. Das stand auch am Tag der Abstimmung auf der Beschlussvorlage.

Quasi in letzter Minute drehte Albstadts Baubürgermeister (nach Vorbereitung durch den Landrat) die Situation mit der überraschenden Ansage: „Jetzt stimmen wir über Firstäcker ab“. Dieses Vorgehen rief im Kreistag eine heftige verbale Kritik hervor, führte aber zum (politisch gewünschten, wenn auch nicht fachlich fundierten) Abstimmungsergebnis für „Firstäcker“.

Somit gab es keine Abstimmung über alle 3 Standorte, sondern ausschließlich über Firstäcker.

Nicht zur Kenntnis gebracht wurden dabei den Kreistags-Mitgliedern 2 wesentliche Probleme des Standorts „Firstäcker“:

1. Aus einem (im Jahr 2014 begonnenen und 2016 beendeten) Bebauungsplanverfahren für ein Gewerbegebiet war der Stadt Balingen bekannt, dass das Areal der Pflanzschule definitiv nicht für eine Bebauung zur Verfügung steht, dass also – im Gegensatz zu den beiden (gebietsmäßig zusammenhängenden) Alternativstandorten – auf „Firstäcker“ nur ein zweigeteiltes Areal zur Verfügung steht.

Wäre dies vor der Abstimmung bekannt gemacht worden, wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen gewesen, dass die Kreistags-Mitglieder ein zusammenhängendes Areal („Kelleregert“ oder „Bisingen-Nord“) dem geteilten Areal („Firstäcker“) vorziehen würden – also nicht für „Firstäcker“ votiert hätten.

2. Dass an „Firstäcker“ angrenzend – nur durch die Bundesstraße getrennt – ein FFH-Gebiet existiert, welches zusammen mit dem Vogelschutzgebiet einen Biotopverbund von Natura 2000-Gebieten bildet, wurde ebenfalls vor der Abstimmung verschwiegen.

Der Makel, dass seitens des Verwaltungs- und Finanzausschusses „Kelleregert“ empfohlen wurde, versuchte man im Nachhinein durch Urkundenfälschung zu beheben, indem im offiziellen Bericht über die Kreistagssitzung vom 11.12.2017 behauptet wurde, der Verwaltungs- und Finanzausschuss habe eine Empfehlung zugunsten von „Firstäcker“ abgegeben.

II. Kreistagsabstimmung am 19.5.2025

Die Kreistagsabgeordneten beschloss „den Neubau des Zentralklinikums auf dem Gewann Firstäcker“ ohne seitens der – für die Ausführung des Vorhabens verantwortlichen – Stadt Balingen über die Probleme in Kenntnis gesetzt worden zu sein, welche im Zuge des – im Parallelverfahren durchgeführten – Flächennutzungsplan-Änderungs-Verfahrens der Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen ca. 2 Monate vor der Kreistagsabstimmung am 19.5.2025 manifest wurden (publiziert zur Sitzung des Technischen Ausschusses am 12.3.2025, dem Gemeinderat der Stadt Balingen vorgelegt am 25.3.2025):

Hervorzuheben sind dabei – nebst einer ganzen Reihe weiterer, teils erheblicher Schwierigkeiten – insbesondere:

1. Die vom Regierungspräsidium Freiburg zur Kenntnis gebrachte Gefahr eines Hangrutsches, welcher das gesamte beabsichtigte Baugebiet, das Gartencenter Sellner und auch noch das Wohngebiet am Ortseingang von Dürrwangen betreffen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass selbst durch kleine bauliche Eingriffe in den Hang die bestehende Rutschungszone aktiviert werden kann und sich neue Rutschungszonen bilden können.

2. Trotz eines 400 m langen und mindestens 8 m hohen (!) Schallschutzbauwerks werden die Lärm-Grenzwerte, welche einem Klinikum zugrunde zu legen sind, eklatant überschritten.

Eine schallschutztechnische Voruntersuchung (auf welche zwar in den Schriftsätzen zur Flächennutzungsplan-Änderung verwiesen wurde, die aber den entsprechenden Dokumenten zur Gemeinderatsentscheidung am 25.3.2025 nicht beilag) kommt zum Schluss, dass Lärmemissionen in einem gesundheitsgefährdenden Bereich zu erwarten sind.

Unter anderem waren diese beiden Aspekte den abstimmenden Gremiumsmitgliedern des Kreistags bei ihrer Entscheidung nicht bekannt gemacht worden.

B: Änderung des Regionalplans Neckar-Alb:

Der Umweltbericht zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb bekundet expressis verbis, dass bei keiner der geplanten Änderungen Natura 2000-Areale betroffen wären (S. 18) – was bezüglich der direkten Natura 2000-Betroffenheit (Vogelschutzgebiet) und der Betroffenheit des FFH-Gebietes im 200 m-Umkreis von „Firstäcker“ eine Falschaussage darstellt; detaillierte Ausführungen dazu ergingen in Form einer Rüge an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Anlage Rüge).

Der Regionalverband unterließ es (wissentlich und vorsätzlich), eine – angesichts der Natura 2000-

Betroffenheit rechtlich vorgeschriebene – UVP – einhergehend mit einer Alternativenprüfung – durchzuführen, was zum (politisch nicht gewünschten) Ergebnis gehabt hätte, dass „Firstäcker“ für einen Klinikstandort aus naturschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen werden muss, und daher keine Änderungen des Regionalplans in diesem Bereich indiziert sind (Rücknahme eines regionalen Grünzugs und landwirtschaftlicher Fläche).

C: Änderung des Flächennutzungsplanes

Auch in den (sich, was die Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden angeht, vermischenden)

Parallelverfahren zur Bebauung und zur Flächennutzung fand keine – durch die Natura-2000-Betroffenheit erforderlich gewesene – Alternativenprüfung statt. Hier hätte man zum Ergebnis kommen müssen, dass der in jeder Hinsicht besser geeignete des Beschlussantrags und auch hinsichtlich der (überschaubaren und umgrenzten) Umweltrestriktionen einfach zu handhabende Standort „Kelleregert“ zweifelsfrei hätte vorgezogen werden müssen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentlichkeit/Stellungnahme 5) wurde eine Lösung aufgezeigt, die geschützten Feuchtgebiete auf „Kelleregert“ durch sinnvolle Integration in die Krankenhausbauten vollständig zu erhalten!

I. Defizite von Umweltbericht (UB) und Natura-2000-Verträglichkeits-Voreinschätzung (VV) zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Wie schon im gesamten Verfahren lassen auch diese beiden Schriftsätze völlig die gebotene Alternativenprüfung außer Acht.

Die VV ist bestrebt, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung für die Vogelwelt in Abrede zu stellen, um das Wirksamwerden von Paragraph 34 BNatSchG zu verhindern, nämlich, dass, im Falle von zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter, ein Bauprojekt auf einem Natura-2000-Areal unzulässig wird – bzw. nur dann durchführbar ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Letzteres kann definitiv ausgeschlossen werden, da nicht nur 2 „zumutbare Alternativen“, sondern sogar 2 für ein Klinikum besser geeignete Alternativen vorhanden sind („Kelleregert“ und „Bisingen-Nord“). Um die erwünschte Unerheblichkeit herbeizuführen, wählt die VV zunächst ein inakzeptabel kleines Untersuchungsgebiet, da sie nicht den üblichen und gebotenen 200-300-Meter-Wirkraum um das Vorhaben untersucht, sondern südöstlich des geplanten Klinikums den untersuchten Bereich auf magere 10-20 m reduziert; dies ist umso gravierender, als es sich dabei um die (schon vor der Kreistagssitzung im Dezember 2017 geheim gehaltenen) FFH-Areale handelt. Die auf S. 9 gemachte Aussage, es seien „die angrenzenden Lebensräume ... untersucht worden“ entspricht somit nicht der Realität, da die angrenzenden FFH-Areale konsequent aus der Untersuchung ausgeklammert wurden; ebenso wenig kann die Behauptung bestehen, durch das Vorhaben entstünde „keine Zerschneidung ... von Lebensraum“ (S. 16), da es sich bei der Kombination von Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet um ein zusammenhängendes Natura-2000-

Biotop handelt, welches selbstverständlich durch die Klinikums-Gebäude und den Klinikbetrieb zerschnitten wird.

Allein der Tatbestand des nicht an den europäischen Schutzgebieten orientierten willkürlich-kleinen Untersuchungsgebiets-Zuschnitts reicht schon aus, die VV als ungenügend und nicht aussagekräftig einzustufen.

Einhergehend mit der Verkleinerung der Untersuchungsfläche entfallen auch bedeutsame Vogelarten, wie beispielsweise der in Anhang I der VS-RL geschützter Arten (S. 6) aufgeführte Eisvogel, der in der ca. 100 m vom beabsichtigten Klinikum befindlichen Eyach-Uferböschung seinen Lebensraum hat. Selbst der während des Untersuchungszeitraumes (2019) „durch einen Gutachter des Regierungspräsidiums [innerhalb des 300 m-Wirkraums]“ gesichtete (ebenfalls ornithologisch sehr relevante) Wespenbussard bleibt in der Untersuchung auf mögliche Beeinträchtigung unberücksichtigt – mit dem (nicht überzeugenden) Verweis, dass „eine Bewertung ... erst nach Vorliegen der vollständigen Daten ... vorgenommen werden könne“ (S. 12).

Demgegenüber kann scheinbar die VV „eine Bewertung vornehmen“, obwohl „die An- und Abflugrouten des Hubschraubers nicht bekannt sind“ (S. 5). Das Thema „Hubschrauber“ stellt insgesamt eine Achillesverse von „Firstäcker“ dar. Bezüglich der VV stellen sich dabei 2 Fragen:

a) Warum wurden die „An- und Abflugrouten“ nicht vor Beginn der Untersuchungen in Erfahrung gebracht (ein Experte hätte das auf Anfrage innerhalb weniger Tage bewerkstelligen können)?

b) Kann überhaupt eine aussagekräftige Untersuchung ohne diese Flugrouten gemacht werden, welche mit erheblichen Schallemissionen und damit verbunden erheblichen Störfaktoren für die Vogelwelt einhergehen?

Die Lärm-Auswirkungen der Hubschrauber-Flüge, Starts und Landungen werden auch sprachlich heruntergespielt durch die Verwendung des Wortes „sporadisch“ (S. 15 und S. 17). Da jedoch von mehr als 300 Flügen pro Jahr auszugehen ist (S. 5), also „durchschnittlich einmal am Tag“ (S. 5) – bzw. bei Nacht – wäre das Wort ´regelmäßig´ angebrachter.

Darüber hinaus fällt auf, dass bei den möglichen optischen Beeinträchtigungen (S. 15 und S. 17) durch die Klinik die – gerade für Nachtvögel, wie z.B. den Uhu, aber auch Übernachtungsquartiere der Tagvögel – äußerst relevante Untersuchung von Lichtemissionen in der VV gänzlich fehlt.

Der 25-seitige UB ergeht sich zunächst in allgemeinen Aussagen betreffs Skizzierung des Vorhabens, Auflistung von Schutzgebieten und Gesetzen, sowie einer Erläuterung der Methodik. Erst ab Seite 17 beginnt die eigentliche Bewertung, die dann aber schon wieder auf Seite 22 mit einer Gesamtbeurteilung endet, welche keinerlei Kausalität zum Vorgenannten erkennen lässt; mit anderen Worten: warum der UB zum Ergebnis kommt, es handle sich bei „Firstäcker“ um ein

„geeignetes Gebiet“ lässt sich rational-objektiv nicht nachvollziehen.

Auch der UB lässt eine – auch nur angedeutete – substantielle Alternativenprüfung vermissen. Punkt 5 („Planungsalternativen“) auf S. 23 verweist auf je einen Negativ-Aspekt der Alternativstandorte „Kelleregert“ und „Bisingen-Nord“, was sich aber insofern als Bumerang erweist, als gerade diese beiden Aspekte ausgesprochene Schwachpunkte von Firstäcker darstellen: die (für „Firstäcker“ gegenüber den Standort Alternativen ungleich teurere) Verkehrsanbindung und den (auf Firstäcker trotz eines 8 m (!) hohen Schallschutzbauwerks nicht beherrschbare) Lärm – wozu sich auf „Firstäcker“ auch noch der – durch die Lage im Talkessel und am Schallschutzbauwerk in Richtung Krankenhaus reflektierende – Hubschrauber-Lärm addiert.

In paradoxer Weise wird hier versucht, Schwachpunkte in Qualitäten umzumünzen! So attestiert der UB, „Lärmbelastungen könnten ... auf ein unerhebliches Maß reduziert werden“ (S. 21).

Der landschaftlich sehr exponierten und attraktiven Umgebung von Firstäcker am Beginn des sich verengenden Eyach-Tales mit beidseits bis zu 400 m hoch aufragenden Bergen – wohl einem der reizvollsten Panoramen der gesamten Schwäbischen Alb – bescheinigt die UB nur „eine mittlere landschaftliche Attraktivität“ (S. 21) mit „deutlich wahrnehmbarer anthropogenen Überprägung“ (S. 20).

Eine tendenziöse Wortwahl zeigt sich auch in der Ausdrucksweise, dass ein „Vogelschutzgebiet ... in das Plangebiet hineinragt“ (S. 23) – was assoziativ an einen kleinen Zwickel denken lässt. Das erinnert daran, wie es in vormaligen Schriftsätzen (beispielsweise seitens des Regionalverbandes) hieß, das Vorhabengebiet grenze an ein Vogelschutzgebiet. Tatsache ist jedoch, dass ungefähr die Hälfte des Vorhabengebietes im Vogelschutzgebiet liegt.

Beim Umweltbelang Luft/Klima bleibt die Veränderung der Windströmung an der kritischen Stelle zu Beginn des sich verengenden Tales unberücksichtigt, beim Umweltbelang Wasser (S. 19) werden die zahlreichen und ökologisch wertvollen Quellen mit keinem Wort erwähnt.

Beim Hochwasserschutz beschränkt sich der UB auf den Hinweis, dass dort keine Überschwemmungsgebiete eines (größeren) Fließgewässers vorhanden sind und unterlässt hierbei sträflich die Betrachtung der sowohl errechneten Gefahrensituation auf Firstäcker, die am 7.5.2023 real eingetreten ist – in Form einer von Firstäcker ausgehenden Überschwemmungskatastrophe! Es soll seitens des UB vermieden werden auf die – aus hochwassertechnischer Sicht – für eine Klinik-Bebauung absolute Unbrauchbarkeit des Gebietes „Firstäcker“ aufmerksam zu machen.

Der vom 26.2.2025 datierte Umweltbericht, der mehr als eineinhalb Jahre nach der Überschwemmungskatastrophe entstanden ist – diese aber dennoch nicht beinhaltet – erlaubt sich die

Ungeheuerlichkeit, die Auswirkungen des Wassers (gemäß der Graduierung auf S. 14) als „auf ein unerhebliches Maß reduzierbar“ herunter zu dimmen.

II. Kritikpunkte an der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans

1. Bei den Planungszielen wird ein „Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach des Klinikgebäudes“ (S. 3) genannt – gemeint ist damit das Hauptgebäude (in dem sich die Operationssäle befinden), sodass der Patient schnellst möglich einer Behandlung zugeführt werden kann. Die Versäumnisse bezüglich der Machbarkeitsuntersuchung des Hubschrauberlandeplatzes, die bis zur Evaluierung im Vorfeld der Entscheidung des Kreistags zurückreichen, zeigen sich auch hier in eklatantem Maße: an der beabsichtigten Stelle ist aufgrund eines nördlich gelegenen Hügels (gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung von Hubschrauberflugplätzen) kein Hubschrauberlandeplatz möglich! (Die vorgegebene maximale Neigung für den Anflug würde drastisch überschritten).

Möglich gewesen wäre ein Hubschrauberlandeplatz entweder nur im Bereich des Gartencenters Sellner oder in dem kleinen Reststück des Sondergebiets-Areals zwischen Gartencenter und Wohnbebauung – beides viel zu weit vom Klinikums-Hauptgebäude entfernt. Auch die vorhandenen Hochspannungsleitungen im Südosten des Klinikareals werden – sollte die Verlegung in Erdkabel keine Genehmigung erhalten – einen Hubschrauberlandeplatz verunmöglichen. Derartige Probleme bestehen bei den beiden Alternativstandorten nicht.

Der Verweis darauf, dass der „geplante Hubschrauberlandeplatz ... in einem separaten Genehmigungsverfahren ... beurteilt werde“ (S. 8) erweist sich insofern als wenig hilfreich, da die Machbarkeit eines Hubschrauberlandeplatzes hätte schon zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens eruiert werden müssen, damit der abschlägige Bescheid nicht erst dann manifest wird, nachdem schon viel Zeit und Geld in (Fehl-) Planungen investiert wurde.

2. Es wird darauf verwiesen, dass der Bundesraumordnungsplan den Schutz vor Hochwassergefahren als eine zentrale Planungsgrundlage definiert und der Flächennutzungsplan dies „in umfassender Weise berücksichtigt“ (S. 5).

Sowohl die Starkregenrisikomanagement-Karte (S. 9) als auch das Überschwemmungsereignis am 7.5.2023, das von Starkniederschlägen auf dem Gebiet Firstäcker ausging und in der Heinzengasse großen Schaden anrichtete – worüber trotz mehrmaliger Aufforderung an die Stadt Balingen kein offizieller Bericht erstellt wurde und in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes auch völlig unerwähnt (!) blieb – verdeutlichen, dass die bei Starkregen auf Firstäcker kumulierenden Wassermassen quantitativ ein derartiges Ausmaß erreichen, welches nicht mehr durch Retentionsbauwerke kompensiert werden kann – für

solche (mehrere zigtausend Kubikmeter fassende) Becken fehlt auf dem Klinikareal schlicht der Platz. Der Verweis auf ein zu erstellendes „Entwässerungskonzept“ versucht nur zum jetzigen Zeitpunkt von der Unmöglichkeit einer Beherrschbarkeit der auf von „Firstäcker“ ausgehenden Hochwassergefahren abzulenken, um im Bebauungsplanverfahren weiterzukommen.

3. Die Aussage, dass „Firstäcker“ das Ergebnis „umfassender Alternativenprüfung/ und -diskussion“ gewesen wäre, suggeriert, es handle sich dabei um den besten Standort. Zutreffend ist jedoch, dass nach „umfassender Alternativenprüfung“ durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss des Kreistags „Kelleregert“ als empfohlener Klinikstandort resultierte (siehe oben II A).

Falsch ist, dass „der Regionalverband ... eine Abwägung zu den Standortalternativen durchgeführt habe“ (S. 7). Exakt dieses Versäumnis – also trotz Natura-2000-Betroffenheit keine Alternativenprüfung vorgenommen zu haben – wurde gegenüber dem Ministerium für Wohnen und Landesentwicklung gerügt (siehe oben II B).

4. Trotz eines – etwa 400 m langen – sage und schreibe 8 m hohen (!) Schallschutzbauwerks (S. 8) lässt sich nur eine Geräuschpegel-Reduktion von 10 dB erzielen, wodurch sich eine „Überschreitung der Orientierungswerte“ (S. 8) nicht verhindern lässt, was weitere teure Schallschutzmaßnahmen nach sich zieht. Zum Vergleich: zwar liegt auch „Kelleregert“ direkt an der Bundesstraße; während aber die Patientenzimmer bei „Firstäcker“ direkt in Richtung Bundesstraße (nach Süden) ausgerichtet sind, befänden die (ebenfalls nach Süden ausgerichteten) Patientenzimmer auf „Kelleregert“ auf der straßenabgewandten Seite. Firstäcker gleicht von seiner Geländestruktur her einem Amphitheater (was auch die Wirksamkeit einer noch so hohen Schallschutzwand mindert): dabei entspricht das – großen Lärm emittierende – Eyach Viadukt der B 463 der Bühne des Theaters, die Patientenzimmer den Zuschauerrängen. Im antiken Theater hörte man bekanntlich die (ohne Lautsprecher) agierenden Schauspieler bis in den letzten Rang. Die beiden Vergleichsstandorte sind aufgrund ihrer ebenen Lage einerseits und dem Fehlen großer Brücken andererseits deutlich weniger von solchen Lärmeffekten betroffen.

Zusammenfassend aus 1-4 resultiert, dass für die großen standorttypischen Probleme von Firstäcker (Naturschutz, Hochwasser, Lärm und Hubschrauberlandeplatz) nicht ansatzweise eine suffiziente Lösung gefunden werden kann.

III. Manifestation standortspezifischer Probleme von „Firstäcker“ beim Bau eines Zentralklinikums im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und anderer planungsrelevanter Institutionen bzw. Betriebe (z.B. Netze BW GmbH) – erster Abschnitt der Anlage 01 (Abwägungsvorschlag) zum Billigung Beschluss des Bebauungsplanes „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“ (Vorlage Nr. 2025/148/1). Die Stellungnahmen der Behörden (etc.) zur Billigung des Flächennutzungsplanes sind weitgehend identisch

mit den in Anlage 1 zur Vorlage 2025/148 von Seite 1 bis Seite 65 abgedruckten Einbringungen. Die nachfolgenden Seitenangaben beziehen sich jedoch auf die Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen des Billigungsbeschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

a) Regierungspräsidium Tübingen

1. Nicht etwa seitens der Naturschutz-Behörden – sondern von Seiten des Straßenwesens – wird auf „Natur und Artenschutz („angrenzendes Natura- 2000-Gebiet [gemeint ist das FFH-Gebiet] und Vogelschutzgebiet) ... hingewiesen“ (S. 2). Der Kommentar im Abwägungsvorschlag („Ausführungen in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung“) ist – bezüglich des FFH-Gebietes – unzutreffend, da dieses in der besagten Begründung mit keinem Wort erwähnt wird.

2. Betreffs der Belange der Landwirtschaft wird auf den Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorbehaltsflur Kategorie I) aufmerksam gemacht (S. 6).

3. Auf die Lärm- und Luftschadstoffbelastung (S. 7) im Zusammenhang mit der B 463 wird hingewiesen; die Belastung durch sich im Talkessel verstärkende Schallwellenamplitude von Hubschraubern lässt allerdings auch das RP Tübingen unerwähnt.

b) Regierungspräsidium Freiburg

4. „Das Plangebiet grenzt ... an eine Hinweisfläche für Rutschungen ... bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen“ (S. 10).

Eine Bebauung von „Firstäcker“ geht nicht etwa mit „kleineren Eingriffen“ einher, sondern mit erheblichen Erdumwälzungen, deren Bezifferung bisher noch aussteht und dringend bekannt gemacht werden muss.

Darauf wurde bereits im Jahr 2016 im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Gewerbegebiet in den amtlichen Mitteilungen der Stadt Balingen aufmerksam gemacht: „eine sehr aufwändige Erschließung“, was schon 1999 beim ersten Anlauf für ein Gewerbegebiet ein beruflich mit dem Thema Bau befasster Ortschaftsrat bemängelte: „da muss man viel abgraben“.

Als neue – und schwerwiegende – Erkenntnis aus der Behördenbeteiligung resultiert das Bekanntwerden einer Hangrutschgefahr des Hügels oberhalb von Firstäcker. Das bedeutet, dass bei entsprechenden Niederschlagsmengen das gesamte Klinikumsgebäude infolge der abrutschenden Erdmassen zerstört werden kann!

Man denke an das Starkregenereignis vom Juni 2013, wo eine ganze Siedlung durch einen Erdbeben am Roßberg (Öschingen, Landkreis Reutlingen) zerstört wurde.

Das allein reicht aus, ein ungefähr eine halbe Milliarde Euro teures Großprojekt an einem geologisch sicheren Ort zu konzipieren (was bei „Kelleregert“ und „Bisingen-

Nord“ gegeben ist). Im Umkehrschluss wäre es unverantwortlich, an „Firstäcker“ festzuhalten.

c) Landratsamt Zollernalbkreis

5. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Naturschutz „auf Basis der eingereichten Unterlagen keine naturschutzfachliche Stellungnahme abgeben kann“ (S. 15) – zumal dies (allein schon basierend auf dem Vorhandensein des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes) dem Landesnaturschutzverband (LNV) im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Regionalplans möglich war. Der LNV spricht sich – aus naturschutzfachlicher Sicht – eindeutig gegen „Firstäcker“ und für „Kelleregert“ aus.

6. Das Landwirtschaftsamt erhebt Bedenken gegen die Planung, da „10 ha hochwertige landwirtschaftlich genutzte Flächen, davon überwiegend Ackerland („Firstäcker“ sprachlich abgeleitet von „Fürstenäcker“), verloren gehen“ (S. 14). Wie kostbar dieses Ackerland für die Landwirtschaft ist, verdeutlicht der Hinweis, dass „gerade einmal 5 % der [landwirtschaftlichen] Flächen noch besser einzustufen sind“ (S. 14). Zwar ist der Hinweis seitens des Abwägungsprotokolls zutreffend, dass „alle 3 ... Alternativstandorte als Vorbehaltsflur I ausgewiesen sind“. Allerdings handelt es sich bei „Kelleregert“ um Grünland, was dessen landwirtschaftlichen Wert hinter „Firstäcker“ zurücktreten lässt.

7. Das Umweltamt weist darauf hin, dass „im Untergrund von einem zusammenhängenden Porengrundwasserleiter über geringdurchlässigem Tonstein ausgegangen werden muss, wodurch es „bei Starkregen oder Schneeschmelze zu einem Aufstau von Grundwasser ... kommen kann“ (S. 18 und 19).

8. Das Umweltamt zeichnet ein drastisches Bild der Gefahren bei „Starkregen“ (S. 19): „das Plangebiet ist von einer Vielzahl an Abflussbahnen durchzogen ... in Verbindung mit dem Gefälle des Geländes ist ... von hohen Fließgeschwindigkeiten und ... einem erheblichen Gefährdungspotenzial auszugehen“ (S. 20).

„Es besteht die erhebliche Gefahr, dass im Starkregenfall das Wasser ... in die Gebäude eindringt“ (S. 20).

9. „Die Einleitung in [ein] oberirdisches Gewässer darf nicht stoßweise erfolgen“ (S. 22) – so die vom Umweltamt zitierte Verordnung. Auf dem Klinik-Areal müssten dafür großvolumige Retentionsbecken errichtet werden, die bei einem Starkregenereignis das Wasser einige Zeit speichern, um es dann „nicht stoßweise“ in die Eyach abzuleiten. Angesichts der Topographie und des begrenzten Raumes auf dem Klinik-Areal wird sich das technisch allerdings nicht realisieren lassen, was in letzter Konsequenz bedeutet, dass ein Klinikum angesichts der Hochwasserproblematik auf „Firstäcker“ nicht realisiert werden kann.

Die bisherige Planung bezüglich der Entwässerung des Klinikums-Areals sieht eine Einleitung des Mischwassers in ein – fälschlich als Rückhaltebecken ausgewiesenes – technisch insuffizientes RÜB im Überschwemmungsgebiet der Eyach vor, direkt vis-a-vis

eines stark rutschungsgefährdeten Hangs (wo sich schon einmal bei einem verheerenden Hochwasserereignis (1895) mit mehreren Toten die Abrutschung eines dort befindlichen Weges ereignete), was zusammen mit der (einen Pegelanstieg verursachenden) stromaufwärts vorgesehenen Einleitung des Oberflächenwassers in die Eyach zu einer drastischen Erhöhung der Überflutungsgefahr für die Wohngebäude der Heinzengasse führt.

10. Seitens der Gewerbeaufsicht (Seite 23 und 24) wird die Lärmkartierung Baden-Württemberg herangezogen, welche eine nächtliche Lärmbelastung durch die B 463 von 50-54 dB (A) noch in einer Entfernung von 200 m ausweist. Als Grenzwert „bei Sondergebieten für Krankenhäuser und Pflegeanstalten“ muss ein nächtlicher Wert von 35 dB (A) erreicht werden.

Subtrahiert man die durch das 8 m hohe Schallschutzbauwerk (bestehend aus einem 2,5 m hohen Deich mit 5,5 m hoher Schallschutzwand darauf) erreichbare Schallreduktion um ca. 10 dB, gelangt man zu 40-44 dB (A) und ist noch weit entfernt vom zu erreichenden Wert von 35 dB (A).

Das verdeutlicht die kaum mögliche Erreichbarkeit der Schallschutz-Vorgaben bei einem Klinikum auf „Firstäcker“.

11. „Die Beurteilung der Lärmemissionen durch den Betrieb der Helikopter Landesstelle auf dem Dach des Klinikums“ (S. 24) obliegt dem Regierungspräsidium Stuttgart. Aufgrund der Länge des Verfahrens (1. Aufstellungsbeschluss schon 2018) kann es seitens der Planungsträger keine Rechtfertigung dafür geben, dass nicht schon längst die Hubschrauber-Lärmemissionen untersucht wurden – insbesondere auch im Vergleich mit den beiden Alternativstandorten. Ein entsprechendes Ranking wird erwartungsgemäß für „Firstäcker“ (aufgrund seiner Lage zwischen hochaufragenden Bergen und entsprechender Reflexion der Schallwellen) negativ ausfallen.

Auch die Zuständigkeit für die Realisierung eines Hubschrauber-Landeplatzes liegt beim Regierungspräsidium Stuttgart und nicht beim „Luftfahrt-Bundesamt“ (S. 24). Dies wurde der Stadt im Mai 2024 mitgeteilt, ohne dass daraufhin eine Machbarkeitsanfrage beim Regierungspräsidium Stuttgart erfolgt wäre.

d) Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Zweckverband

12. Was die Anbindung an das Schienennetz des öffentlichen Personennahverkehrs betrifft, fällt auf, dass von einer zusätzlichen Haltestelle der Regionalstadtbahn (S. 26) in „Firstäcker“ - Nähe (wie sie am Anfang des Verfahrens diskutiert wurde) nicht mehr die Rede ist. „Kelleregert“ hingegen wäre vom existierenden Bahnhof Frommern auch zu Fuß erreichbar gewesen, was bei dem zu erwartenden „Anstieg des Zugverkehrs“ (S. 26) durchaus relevant gewesen wäre.

e) Netze BW GmbH

13. Die umfangreichsten Ausführungen (8 Seiten) im Rahmen des Anhörungsverfahrens macht die Netze BW GmbH, beginnend mit der Feststellung, dass „im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine 110-KV-Leitungsanlage verläuft“ (S. 30) und diesbezüglich „eine Verkabelung durch den Veranlasser [die Stadt Balingen] gewünscht wird, damit das Zentralklinikum inklusive des Hubschrauberlandeplatzes realisiert werden kann“ (S. 30). Der Schwerpunkt der Ausführungen basiert allerdings auf der Möglichkeit: „wird diesbezüglich keine Vereinbarung abgeschlossen und die Freilandleitung bleibt bestehen ...“ (S. 31).

Dann werden zahlreiche Restriktionen wirksam, die insbesondere mit dem einzuhaltenden Abstand von den Leiterseilen, auch während des Klinikums-Baues zu beachten sind, was den Einsatz von Baukränen einschränkt. Weitere Restriktionen betreffen beispielsweise das Verbot von Geländeänderungen im Bereich der Masten und die Ermöglichung einer Zufahrt zu den Masten für Wartungsarbeiten. Insgesamt sind für eine Klinik-Realisierung auf „Firstäcker“ 6 Strommasten betroffen, von denen sich 2 direkt auf dem Klinik-Areal befinden.

Wenn tatsächlich „die Freilandleitung bestehen bleibt“, wäre ein „Hubschrauberlandeplatz“ (S. 31) auf dem Klinikareal definitiv nicht realisierbar.

Nicht erwähnt wird, dass es sich bei der Verlegung von Erdkabeln um ein UVP-pflichtiges Verfahren handelt, dessen positiver Ausgang unter anderem dadurch infrage gestellt ist, dass mehrere 100 m der Erdkabel-Trasse durch das dem Klinikareal benachbarte FFH-Gebiet verlaufen.

Der vage Kommentar, „durch den Landkreis wird die Möglichkeit zur unterirdischen Verlegung der Leitung ... geprüft“ (S. 37), lässt offen, ob das Vorhaben doch noch scheitern könnte.

Dann aber wäre „Firstäcker“ in seiner Wertigkeit gegenüber den beiden Alternativstandorten massiv gemindert.

Die Netze BW GmbH äußert jedenfalls „Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans“ (S. 37).

f) Stadtverwaltung Albstadt

14. Die Stadtverwaltung Albstadt sieht „die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt“ (S. 40).

Als die herausragende Qualifikation des Standorts „Firstäcker“ wurde doch von 2017 an das Ziel hervorgehoben, das Areal auf die Gemarkung Albstadt zu übertragen. Damit müssten „die Belange der Stadt Albstadt“ in erheblichem Maße berührt sein!

Verfahrenstechnisch wäre sogar zu klären, ob nicht hätte die Stadt Albstadt das gesamte Bebauungsplanverfahren durchführen müssen und damit die Änderung des Flächennutzungsplanes gar nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen gefallen wäre?

Wenn auch aufgrund der Singularität des anvisierten Gemarkungstausches kaum auf vorhandene Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann, scheint es doch plausibler, zuerst den Gemarkungstausch zu vollziehen und anschließend (von der neuen Besitzerin) die Bauleitplanung zu realisieren, als (wie geschehen) umgekehrt.

**D: Bebauungsplanverfahren – 1.
Aufstellungsbeschluss von 2018**

Schon im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Aufstellungsbeschluss von 2018 wurden die wesentlichen Probleme eines Klinik-Standortes auf Firstäcker dargelegt (in der „Zusammenstellung der ... Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ... und der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren „Sondergebiet Zentralklinikum Zollernalb“ ... (30.7.2018 bis 21.9.2018“ Lfd. Nr. 07 Öffentlichkeit/Stellungnahme 1; Schreiben vom 21.09.2018).

Auszugsweise und stichwortartig waren (und sind) das:

- a) Scheitern eines Gewerbegebiets auf Firstäcker (2016) wegen zu hoher Erschließungskosten und Vogelschutzgebiet
- b) Licht- und Lärmemissionen (Hubschrauberlärm, Martinshorn), welche das Vogelschutzgebiet beeinträchtigen
- c) Lokalisation im engen Eyachtal mit beidseits ca. 300-400 m aufragenden steilen Berghängen, was zu einer Amplitudenverstärkung von Hubschrauberschall führt
- d) jenseits der B 463 unmittelbar angrenzendes FFH-Gebiet (7718-341) welches mit dem Vogelschutzgebiet einen Biotopverband bildet.
Dieser Sachverhalt wurde bei der entscheidenden Abstimmung des Kreistages im Dezember 2017 dem Gremium nicht zur Kenntnis gebracht
- e) die schwierige Verkehrsanbindung ohne redundante Zufahrtsmöglichkeiten bei Sperrung beispielsweise der B463 aus Richtung laufen
- f) das Vorhandensein zweier geeigneter Alternativen (Kelleregert und Bisingen Nord) mit weit besserer Verkehrsanbindung und einer deutlich geringeren ökologischen Beeinträchtigung.

All diese Schwierigkeiten wurden einfach ignoriert und verfahrenstechnisch mittels eines erneuten Aufstellungsbeschlusses nivelliert.

Die Begründung für den erneuten Aufstellungsbeschluss war im Kern, dass ich innerhalb der 6 Jahre (von 2018-2024) vieles verändert habe. Wie die obige Auflistung allerdings zeigt, hat ich grundsätzlich überhaupt nichts verändert.

Bei Würdigung sämtlicher im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Aufstellungsbeschluss von 2018 eingebrachten Einwände hätte sinngemäßer Weise ein erneuter 2. Aufstellungsbeschluss erfolgen müssen – allerdings nicht für Firstäcker, sondern für Kelleregert oder Bisingen-Nord.

**E: Bebauungsplanverfahren – 2.
 Aufstellungsbeschluss von 2024**

Bei den wenigsten der ungefähr 30 Seiten umfassenden Anregungen der Öffentlichkeit, welche im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum erneuten Aufstellungsbeschluss abgegeben wurden und im Rahmen des Billigungsbeschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt wurden (darauf beziehen sich die nachfolgend angegebenen Seitenzahlen), erfolgte eine spezifische Kommentierung; sämtliche (unüberwindlichen) Probleme werden – mittels ständig wiederholten, stereotypen Formulierungen – auf die Zukunft verschoben, beispielsweise, „ein Lärmgutachten wird ... erstellt“ (z.B. S. 45), „ein ... Entwässerungskonzept wird ... erstellt“ (z.B. S. 51), „der geplante Hubschrauberlandeplatz ... wird in einem separaten Genehmigungsverfahren ... beurteilt“ (z.B. S. 47).

Für Letzteres hätte schon lange eine Plausibilitätsprüfung stattfinden müssen, die (existierende) schalltechnische Untersuchung, wie auch die (existierende) Starkregenisikomanagement-Karte belegen – in Verbindung mit den vielfältigen und differenzierten Anregungen der Öffentlichkeit – schon jetzt (!), dass „Firstäcker“ kein geeigneter Klinikstandort ist.

Sehr häufig wird im Abwägungsprotokoll auch auf eine „vorliegende Alternativenprüfung“ (z.B. S. 45) verwiesen – die es aber nicht gibt. Eine substantielle Alternativenprüfung, welche die 3 (im Vorfeld der Kreistagsabstimmung 2017 zur Auswahl stehenden) möglichen Klinikstandorte anhand der inzwischen vorliegenden Erkenntnisse aus Gutachten, Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung miteinander vergleicht, wurde konsequent abgewehrt und damit versäumt!

So begnügt sich der Abwägungsvorschlag bei allen Aspekten, welche die Standortalternativen ansprechen, mit folgenden Aussagen: „im Rahmen der Abwägung ... entscheidet ... der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen zugunsten des Standorts Firstäcker“ (z.B. S. 53). Dies steht in gewissem Kontrast zum auch immer wieder anzutreffenden Verweis auf den Kreistagsbeschluss („nach umfangreichen Diskussionen wurde ... Firstäcker ... beschlossen“ (z.B. S. 63)). Gegenüber einer Entscheidung, die seither als unumstößlich propagiert wird, ist doch eigentlich der Gemeinsame Ausschuss gar nicht mehr autorisiert, abermals (!) die Standortfrage zu thematisieren?

Aufgrund der absolut insuffizienten Behandlung der Einbringung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum erneuten Aufstellungsbeschluss werden sämtliche Schriftsätze als Stellungnahmen zum Billigungsbeschluss (Vorlage Nr. 2025/148/1) erneut eingebracht (Anlagen Ö1, Ö2, Ö3)(die Nummerierung, die Bezeichnung und die Seitenzahlen beziehen sich auf den Abwägungsvorschlag (Anlage 01 zur Vorlage Nr. 2025/148/1):
 Anlage Ö1: 28 Öffentlichkeit/Stellungnahme 4 Schreiben vom 20.06.2024 (Seite 79-85)
 Anlage Ö2: 29 Öffentlichkeit/Stellungnahme 5

Schreiben vom 20.06.2024 (Seite 85-107)
 Anlage Ö3: 30 Öffentlichkeit/Stellungnahme 6
 Schreiben vom 20.6.2024 (Seite 107-117).

F: Bebauungsplanverfahren – Billigungsbeschluss

(Vorlage Nr. 2025/148/1 – Billigung mit
 Auslegungsbeschluss (Entscheidung durch den
 Gemeinderat Balingen am 29.7.2025)).

ALLGEMEINE STELLUNGNAHME

Als erhebliche Abweichung vom erneuten
 Aufstellungsbeschluss (von 2024) fällt beim
 Billigungsbeschluss sofort der Geltungsbereich auf,
 welcher nach Nordosten hin beträchtlich vergrößert
 wurde (über die Hälfte dieser Vergrößerung befindet
 sich im Areal des Vogelschutzgebietes).

Sämtliche Einbringungen zum Aufstellungsbeschluss –
 sowohl seitens der Behörden wie auch der Öffentlichkeit
 – und ebenso sämtliche Gutachten (z.B. Umweltbericht
 und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) beziehen sich
 jedoch auf den ursprünglichen Geltungsbereich ohne
 die neu hinzugekommenen Flächen.

Es fällt auf, dass diese neuen Flächen weder
 quantifiziert werden (es findet sich nirgends eine
 Angabe, wie viele Hektar Größe diese Flächen
 umfassen) noch die Sinnhaftigkeit der Ausdehnung
 plausibel begründet wird.

Alles in allem erscheint es naheliegend, dass für eine
 solch einschneidende Änderung des Geltungsbereichs
 des Bebauungsplanes zunächst ein neuer
 Aufstellungsbeschluss gefasst wird.

Bei dem erst ungefähr ein Jahr zurückliegenden
 „erneuten Aufstellungsbeschluss von 2024“ verwundert,
 dass diese neuen Flächen nicht eingeplant wurden –
 auch dafür fehlt jegliche Erklärung –, sondern dass
 exakt der Ausdehnungs-Bereich des 1.
 Aufstellungsbeschlusses übernommen wurde.

Inakzeptabel präsentiert sich die Aussage, dass ein
 Hubschrauberlandeplatz nicht Teil des
 Bebauungsplanverfahrens (Billigungsbeschluss) sein
 soll.

Die Verbindung der Flugrettung von Schwerverletzten
 bzw. akut lebensbedrohlich Erkrankter und deren
 schnelle Versorgung im OP oder auf der Intensivstation
 stellt das Herzstück moderner Notfallmedizin dar.

Bei einem neu konzipierten Klinikum, das – sollte es
 gebaut werden – ungefähr eine halbe Milliarde Euro
 kostet, verbietet es sich, einen OP-nahen
 Hubschrauberlandeplatz infrage zu stellen und nur
 optional zu behandeln.

Daher ergeht hiermit die Forderung, ZUERST alle
 notwendigen Schritte zur Genehmigung eines
 Hubschrauberlandeplatzes in Angriff zu nehmen
 (inklusive eines Lärmgutachtens mit Untersuchung der
 Auswirkungen von Mensch und Natur
 (Vogelschutzgebiet) an dem topographisch ungünstigen
 Platz von Firstäcker zwischen hochaufragenden
 Bergen) und ERST ANSCHLIESSEND – wenn für den
 Bau und Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes

sämtliche Genehmigungen vorliegen – mit dem Klinikbau zu beginnen.

Das bisher zu Tage tretende Vorgehen, den Hubschrauberlandeplatz samt Lärmgutachten und die akustischen und optischen Auswirkungen des Hubschrauberlandeplatzes und der Hubschrauberflüge aus sämtlichen Umweltgutachten – Umweltbericht (Anlage 06), spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 07), Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 08) – und insgesamt aus dem Bebauungsplanverfahren auszukoppeln, legt die Vermutung nahe, dass – nach erfolgtem Klinikrohbau – die Realisierung eines Hubschrauberlandeplatzes mit Ausnahmegenehmigungen erreicht werden soll, welche dann wohl mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgendermaßen begründet sein sollen: wenn nun schon mal das Krankenhaus steht, wäre es unverhältnismäßig, einen Hubschrauberlandeplatz abzulehnen, auch wenn ein solcher aufgrund seiner ungünstigen Positionierung lande-noch lärmtechnisch keine reguläre Genehmigung erhalten hätte, noch seine Behandlung in den Umweltgutachten erfolgte.

Einem solchen spekulativen und bezüglich der versäumten Würdigung in den Umweltgutachten eklatant verfahrens-defizitären Vorgehen, das nicht die Erwartungen nach Treu und Glauben an ein rechtmäßiges Verfahren erfüllt, wird daher schon an dieser Stelle vorsorglich widersprochen.

SPEZIFISCHE STELLUNGNAHMEN zu Aussagen in den Dokumenten des Billigungsbeschlusses (Vorlage Nr. 2025/148/1)

Nachfolgend wird zum Beschlussantrag, sowie einigen Anlagen des Billigungsbeschlusses Stellung genommen (die jeweiligen Zitate werden nummeriert, sind kursiv gedruckt, in Anführungszeichen gesetzt und mit Seitenangaben versehen).

A) BESCHLUSSANTRAG

(da hier keine Seitenzahlen existieren, wird als Seite 1 die mit „Sachverhalt“ beginnende Seite gezählt und die Seitenangaben in eckige Klammern gesetzt)

1. „maßgeblich unter Würdigung von Eignungspotenzialen“ [1]:

Die angesprochene Entscheidung des Kreistages vom 11.12.2017 geschah – entgegen der Beschlussvorlage – „maßgeblich“ nach dem Wunsch und Willen des Landrates („der Landrat empfiehlt ausdrücklich den Standort Firstäcker“ (Kreistags-Vorlage 38/2017, Seite 5); betreffs der „Eignungspotenziale“ schnitt der Standort Kelleregert am besten ab – trotz eines für Firstäcker sehr vorteilhaften Zuschnitts der Evaluierungstabelle: die Eignung für einen Hubschrauberlandeplatz, wo Firstäcker von vornherein sehr schlecht abgeschnitten hätte, war in dieser Tabelle nicht enthalten.

Entsprechend war auch die Empfehlung auf der Beschlussvorlage zur Abstimmung seitens des Verwaltung-und Finanzausschusses, für Kelleregert zu votieren.

2. „Restriktionspotenziale ... zunächst nicht vorrangig“ [1]: während bei Kelleregert die „Restriktionspotenziale“ überbewertet wurden („Restriktionen der Paragraf 30-Biotope“ (Kreistags-Vorlage 38/2017, Seite 4) wurde bei Firstäcker das jenseits der B463 unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet komplett unterschlagen und dem abstimmenden Gremium vorenthalten.

Wie in der Anlage 01 (Abwägungsvorschlag) zum Billigungsbeschluss auf Seite 107 (Anlage B) dargestellt ist, ließe sich auf Kelleregert das Klinikum realisieren, ohne die dort befindlichen Feuchtwiesen (Paragraf 30 Biotope) in Anspruch nehmen zu müssen: diese Biotope nehmen einen vergleichsweise so geringen Raum ein, dass die Krankenhausbauten drumherum gruppiert werden könnten – mit der architektonisch reizvollen Schaffung eines grünen Atriums.

Auch die „Vernässung“ (Kreistags-Vorlage 38/2017, Seite 4) des Baugrundes wurde auf Kelleregert fälschlicherweise als Nachteil gegenüber Firstäcker erachtet; wie Anlage 12 (Regenwasserkonzept) verdeutlicht, kann in punkto „Vernässung“ die Bodenstruktur auf Firstäcker in negativer Hinsicht kaum übertroffen werden (Grundwasserniveau auf Höhe der Bodenkante).

3. „Gewerbegebiet [auf Firstäcker] ... wurde kommunalpolitisch zugunsten ... des Zentralklinikums zurückgestellt“ [1]: Tatsache ist (wie in Balingen aktuell im Januar 2016 dargelegt), dass das Gewerbegebiet zu hohe Erschließungskosten mit sich gebracht hätte und insbesondere aufgrund der Restriktion seitens des europäischen Vogelschutzgebietes in der beantragten Größe seitens des RP Tübingen abgelehnt wurde.

Dieser Sachverhalt wurde dem abstimmenden Kreistags-Gremium im Vorfeld des 11.12.2017 nicht kundgetan.

Vielmehr wurde seitens der Stadtverwaltung Balingen versucht, anstelle des gescheiterten Gewerbegebietes doch noch irgendeine Bebauung von Firstäcker herbeizuführen, wofür man als geeignete Möglichkeit die (mit Gemeinnützigkeit verbundene und damit erwartungsgemäß die Restriktionen überwindende) Möglichkeit eines Klinikbaues sah (als „Sondergebiet“).

Somit erfolgte die Nicht-Information des Kreistags über die negative Vorgeschichte der Firstäcker-Bebauungs-Versuche vorsätzlich mit dem Ziel, ein Abstimmungsergebnis für ein Klinikum auf Firstäcker zu erzielen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass aus eben jenem Gewerbegebiets-Versuch aus den Jahren 2014 bis 2016 der Stadtverwaltung Balingen bekannt war, dass die Firma Sellner definitiv ihren Betrieb auf Firstäcker nicht veräußern würde.

Auch dieser Sachverhalt wurde dem Kreistag vorenthalten, wodurch ermöglicht wurde, das gesamte Areal auf Firstäcker in die Waagschale zu werfen.

Wäre gleich im Jahr 2017 der Hinweis erfolgt, dass das Areal der Firma Sellner nicht zur Bebauung zur Verfügung steht, wäre mit an Sicherheit grenzender

Wahrscheinlichkeit die Abstimmung anders ausgefallen (zugunsten von Kelleregert).

Somit wurde gleich zu Beginn des Firstäcker-Verfahrens mit Tatsachen- Vertuschung agiert, was denn auch das gesamte weitere Procedere begleitet: beispielsweise vor der Kreistagsabstimmung am 19.5.2025 die ausbleibende Information des Gremiums über die – im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderung – der Stadt Balingen durch das RP Freiburg bekannt gemachten Hangrutschgefahr (und weiterer Probleme, wie den trotz einer immens hohen Schallschutzwand nicht beherrschbaren Lärm, ebenso die noch nicht gelöste Grundwasser- und Niederschlagswasserproblematik).

4. „Geltungsbereich ... angepasst“ [2]: der „Geltungsbereich“ hätte nicht erst beim Billigungsbeschluss, sondern schon beim „erneuten Aufstellungsbeschluss (Vorlage 2024/087)“ [2] definiert werden sollen.

Für das beschönigende Wort „angepasst“ fehlt völlig die Darlegung der Notwendigkeit. Es handelt sich schließlich nicht nur um eine kleine „Anpassung“, sondern um die Vergrößerung des „Geltungsbereichs“ um mehrere Hektar! Die exakte Größe wird in den Unterlagen des Billigungsbeschluss nicht beziffert!

Eine solch gravierende Veränderung gegenüber dem Aufstellungsbeschluss darf verfahrenstechnisch nicht einfach – wie geschehen – mehr oder weniger beiläufig erfolgen, sondern erfordert einen erneuten Aufstellungsbeschluss.

5. „der Betrieb [das Gartencenter Sellner] erfährt keine relevanten Einschränkungen“ [2]; das bedeutet, dass mit Sicherheit von „Einschränkungen“ auszugehen ist (ansonsten müsste es heißen: ... erfährt keine Einschränkungen“).

Die Beurteilung der Relevanz ist dabei subjektiv; es werden keine Relevanz-Kriterien definiert und plausibel kommentiert.

6. „[der] nördliche Teilbereich ... soll ...ggfls. zu gegebener Zeit eigenständig ... überplant werden“ [3]. Damit wird der Aufstellungsbeschluss in entgegengesetzter Weise wie unter Pkt. 4 beschrieben verändert – nämlich durch die Entnahme bisher zur Bebauung vorgesehener Flächen. Die Ausdrucksweise „ggfls. zu gegebener Zeit“ bedeutet nichts anderes als eine de facto Herauslösung dieser Flächen aus dem Bebauungsplan.

Beide Veränderungen gegenüber dem Aufstellungsbeschluss – die signifikante Flächenreduktion auf der einen Seite, die in umfangreiche Hinzuziehung neuer Flächen auf der anderen Seite hätten verfahrenstechnisch unbedingt einen neuen Aufstellungsbeschluss erfordert.

7. Dass „ein Ausbau [der B 463] zunächst nicht zwingend erforderlich“ [3] sei, stellt eine deutliche Abkehr von der seit Jahren öffentlich gemachten Haltung dar, die einen zu erwartenden Ausbau der Bundesstraße schon quasi als Fixpunkt behandelte.

8. „Grundstücke ... in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen“ [3]. Es handelt sich – wie dargelegt – um die Vergrößerung des Bebauungsplan-Areals von mehreren Hektar. Während hier als Zweckbestimmung nur „ökologische ... Ausgleichs-/Maßnahmen Flächen“ [3] erwähnt werden, ist später in der Anlage 05 (Begründung) auf unsicherer Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen zu lesen.

Die differierenden und sehr vage gebliebenen Interpretationen sind möglicherweise Ausdruck dessen, dass die wesentliche Maßnahme, die auf diesen Flächen vonstatten gehen wird, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht publik gemacht werden soll – nämlich auf umfangreiche und in das ökologische Gefüge negativ eingreifende Hangsicherungsmaßnahmen – im Bereich der neu hinzugezogenen Flächen befindet sich nämlich (gemäß der Ingenieurgeologischen Gefahrenkarte des RP Freiburg) die Gefahr eines Hangrutsches.

9. Dass „trotz zusätzlicher Versiegelung eine Verbesserung [bei Starkregenereignissen] angestrebt wird“ [4] stellt, wie das Wort „angestrebt“ treffend ausdrückt, nur eine Absichtserklärung dar: es fehlt – abseits der Aufzählung genereller Maßnahmen, z.B. „Schwammstadtkonzept“ [4] (betreffs eines solchen fehlt beispielsweise auf Firstäcker schon jetzt die Möglichkeit der Versickerung aufgrund der geologischen Situation) – eine rechnerisch valide Darlegung, wie dies erreicht werden soll.

10. Die immense Höhe der Lärmschutzwand von „8 m“ [4] (oder wie in den folgenden Unterlagen dargelegt wird, auch noch darüber) – vor den nach Süden gerichteten Patientenzimmern – würde schon (abseits aller anderen Probleme mit dem Standort Firstäcker) ausreichen, sich noch einmal mit den Alternativen Kelleregert und Bisingen Nord auseinanderzusetzen:

Bei Kelleregert kämen die nach Süden gerichteten Patientenzimmer – weil gegenüber Firstäcker auf der anderen Seite der B463 platziert – möglicherweise gänzlich ohne eine Lärmschutzwand aus. (Die Lärmschutzwand bei Kelleregert würde zur B 463 nach Norden weisen, wo baulich Funktionsräume platziert werden könnten).

Insgesamt stellt sich bei einer Lärmschutzwand von 8 m die Frage, ob es in ganz Deutschland überhaupt ein weiteres Klinikum gibt, welches eine so hohe Mauer benötigt. Negative Assoziationen – z.B. an ein Gefängnis – könnten bei vielen Betrachtern (möglicherweise auch den Patienten und deren Besuchern) aufkommen.

11. „Kreisverkehr ... erst nach Fertigstellung des Rohbaus“ [4]. Ursprünglich war geplant, den Kreisverkehr vor dem Beginn des Krankenhausbaus zu realisieren, was insofern sinnvoll gewesen wäre, als nur so eine vernünftige Zuwegung zur Baustelle ermöglicht worden wäre.

Gegenwärtig stellt sich die Frage, wie über einen nur ca. 2 m breiten – kurz nach der Abzweigung der L446 von der B463 entspringenden und nach kurzem asphaltierten Beginn geschotterten Feldweg große Baufahrzeuge die Baustelle bedienen sollen. Ein

Lösungsansatz für dieses Problem erscheint nirgends in den Bebauungsplan-Unterlagen.

Das Hin und Her, ob nun zuerst der Kreisverkehr oder (wie jetzt im Billigungsbeschluss vorgegeben) zuerst das Klinikum erbaut werden soll, kann als Symptom der konfuse Planung gewertet werden.

12. „Das öffentliche Interesse an der Sicherung der medizinischen Versorgung“ [5] hätten die beiden anderen Standorte Kellereggert und Bisingen Nord ebenso erfüllt, wie die Beibehaltung der bestehenden 2-Häuser-Konstellation oder der Ausbau des erst 10 Jahre alten Klinikum-Neubaus in Balingen. Dieses „öffentliche Interesse“ den Kontraindikationen gegen den Standort Firstäcker entgegenzusetzen, erweist sich insofern als unzutreffend, als sich ein solches „öffentliches Interesse“ nicht spezifisch auf den Standort Firstäcker bezieht.

13. zwar „trat die 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb ... am 13.01.2023 in Kraft“ [6] – allerdings mit erheblichen Verfahrensfehlern (siehe Anlage Rüge), die gegebenenfalls zur notwendig werdenden Revision des Regionalplan- Verfahrens und damit zur Bauverzögerung auf Firstäcker führen können.

14. Dass der Klinikumsbau „keine negativen Auswirkungen ... auf das Vogelschutzgebiet“ [6] haben werde, ist schlicht falsch – zumal mit Sicherheit von „negativen Auswirkungen“ auszugehen ist.

Die Frage ist nur, ob diese „negativen Auswirkungen“ die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Das wird von den (dem Billigungsbeschluss beiliegenden) Umweltgutachten bestritten.

Wären darin erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes konstatiert worden, würde dies – nach europäischem Recht – einen Klinikbau auf Firstäcker verunmöglichen.

Dies wohl wissend darf davon ausgegangen werden, dass die Gutachter bestrebt waren, keine Erheblichkeit festzustellen.

15. „die Genehmigung ... eines beabsichtigten Hubschrauberlandeplatzes ... [ist] nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens“ [7]: der Hubschrauberlandeplatz sollte integraler Bestandteil eines modernen Klinikums sein und damit auch integraler Bestandteil des Billigungsbeschlusses zum Bebauungsplan eines Klinikums. Eine „erste Vorplanung“ [7] hätte schon vor Jahren abgeschlossen sein müssen, ebenso ein Gutachten zum Hubschrauberlärm, das hier nicht einmal erwähnt wird.

Zu diesem Hubschrauberlärm ist ein interessanter Aspekt, wie sich das 8 m hohe Schallschutz-Bauwerk diesbezüglich auswirkt: der Schall wird dann nämlich an den Innenwänden (!) der Schallschutzwand in Richtung Gebäude reflektiert, was die ohnehin desaströse Lärmsituation für die Patienten in einer bisher noch nicht ansatzweise untersuchten Weise verschlechtert.

Der Umgang mit dem Hubschrauberlandeplatz und Hubschrauberlärm belegt, dass das

Bebauungsplanverfahren noch nicht reif zur Billigung bzw. Satzung ist, sondern, dass erst noch umfangreiche und konkrete Planungen nachgeholt werden müssen.

16. „Möglichkeit von Hangrutschungen ... ggf. Bodenvernagelung, Stützbauwerke“ [7]: die Gefahr vorhandener Rutschungs-Flächen ist auf der Gefahrenkarte des RP Freiburg grafisch dargestellt. Darüber hinaus enthält der Textteil die Information, dass selbst bei geringen Eingriffen neue Rutschungszonen entstehen können.

Bei einem Klinikumsbau werden jedoch nicht nur geringe Eingriffe sondern massive tief reichende Eingriffe in die Hangstatik vorgenommen, sodass – nicht wie behauptet nur „ggf“ – sondern absolut unumgängliche intensive (und damit kostspielige) Hangsicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Wegen der unabsehbaren Lokalisation der Bildung neuer Rutschungszonen bleibt trotz Sicherungsmaßnahmen eine Restgefahr von Hangrutschen in der Umgebung, welche das Klinikum betreffen können (verschärft durch das Erdbebengebiet).

Auch hierin sind die Standorte Kelleregert und Bisingen Nord (auf einem flachen Hügel lokalisiert) absolut überlegen, da sie sich auf der Ebene und nicht in einer Hanglage befinden.

B) ABWÄGUNGSVORSCHLAG (Anlage 01)

Der erste Abschnitt des Abwägungsvorschlags (Einbringungen von Behörden und planungsrelevanten Institutionen bzw. Betrieben (Seite 1-65) wird behandelt unter: C: Änderung des Flächennutzungsplanes (III. Manifestation standortspezifischer Probleme auf „Firstäcker“ ...).

Auszüge aus dem zweiten Abschnitt des Abwägungsvorschlags (Öffentlichkeit/Stellungnahme 4-6) werden ins jetzige Verfahren (Billigungsbeschluss, Vorlage Nummer 2025/148/1) eingebracht unter E: Bebauungsplanverfahren – 2. Aufstellungsbeschluss von 2024.

C) SATZUNGSENTWURF (Anlage 02) und PLANZEICHNUNG (Anlage 03)

1. Der „räumliche Geltungsbereich (Artikel 1)“ [1] weicht in erheblichem Ausmaß von dem räumlichen Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses ab. Auf letzteren beziehen sich aber sämtliche im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen, sowie sämtliche unter „Paragraf 2 – Anlagen des Bebauungsplanes“ [1] beigefügten Umweltgutachten (Umweltbericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). All diese verfahrensimmanenten Dokumente verlieren mit der erheblichen Änderung des räumlichen Geltungsbereichs ihre Relevanz.

Die erhebliche Änderung des „räumlichen Geltungsbereichs“ erfordert einen erneuten Aufstellungsbeschluss.

2. Im „zeichnerischen Teil ... des Büros Studio Stadtlandschaften, Paragraph 1 – Bestandteile des Bebauungsplanes“ [1 ist ein Hubschrauberlandeplatz eingezeichnet (großes, gestricheltes „H“ in der orangefarbenen Fläche). Dies steht in unüberbrückbarem Widerspruch zur Aussage: „die Genehmigung ... eines ... Hubschrauberlandeplatzes [ist] nicht Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens“ (Seite 7 zum Beschlussantrag).

D) TEXTTEIL (Anlage 04)

1. Zum aktiven Schallschutz findet sich auf Seite 10 folgende Aussage: „die maximal zulässige Gesamthöhe von Wald und Wand beträgt 8,0 m. Ausnahmsweise kann ... die Gesamthöhe der Lärmschutzanlage überschritten werden“ – in der Anlage 17 (Vorstudie Lärmschutz) erscheint die Zahl 12 m, während in den Umweltgutachten (z.B. Umweltbericht) von 4 m gesprochen wird.

Abgesehen von der prinzipiell inakzeptablen Höhe von 8 m (die Berliner Mauer besaß eine Höhe von etwa 4 m, die chinesische Mauer bewegt sich zwischen 6 und 9 m Höhe) zeugen die eklatant differierenden Werte von einer planerischen Unausgereiftheit, die noch keinen Billigungsbeschluss und erst recht keinen Satzungsbeschluss ermöglicht. Vorab muss geklärt werden, wie hoch das Schallschutzbauwerk tatsächlich werden soll.

2. „Am Zentralklinikum ist ein Hubschrauberlandeplatz geplant. Es ist mit Hubschrauberlärm zu rechnen“ (S. 16). Die Aussage, „es ist mit Hubschrauberlärm zu rechnen“, mutet in schon peinlicher Weise trivial an und legt ein Verfahrensdefizit offen, welches den gesamten Billigungsbeschluss (und selbstverständlich auch einen sich anschließenden Satzungsbeschluss) ad absurdum führt: schon im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Aufstellungsbeschluss von 2018 (s.o.) wurde auf die besondere Uneignung eines Hubschrauberlandeplatzes im Gewann Firstäcker aufmerksam gemacht, da dort beidseits bis zu 400 m hohe Berge mit Felswänden aufragen, was zu einer drastischen Amplitudenerhöhung des Hubschrauberschalls führt.

Wenn nun – 7 Jahre später – im Textteil zum Satzungsentwurf (!) nach der Investition mehrerer Millionen Euro für Planungen und Gutachten verschiedenster Art nicht mehr zum Hubschrauberlärm zu sagen ist, als „es ist mit Hubschrauberlärm zu rechnen“, kann dies nur als komplettes Versagen der für die Realisierung des Klinikums zuständigen Behörden gewertet werden: dieses nicht nur für das Krankenhaus selbst, sondern auch für sämtliche Umweltgutachten, welche die Auswirkung des Hubschrauberlärms auf Menschen und Tiere, insbesondere die Vögel und Fledermäuse im Vogelschutzgebiet – in welchem sich der Hubschrauberlandeplatz gemäß der Planzeichnung (Anlage 3) befindet (!) hätten evaluieren sollen – essenzielle Themen einfach auszuklammern, macht den Bebauungsplan insgesamt nichtig.

3. Für den Umgang mit Niederschlagswasser – was auf dem Gewann Firstäcker – ersichtlich aus der

Starkregenisikomanagementkarte vom Oktober 2022 – ein immenses Problem (!) darstellt, gibt keine ausreichend konkrete und damit schlüssige Lösungskonzeption.

Das machen die Aussagen auf Seite 18 des Textteils ersichtlich:

a) „anfallendes und verschmutztes Niederschlagswasser ... ist zu versickern“ (18): wie aus dem Regenwasserkonzept (Anlage 13) hervorgeht, ist aufgrund des lehmigen Bodens keine Versickerung in nennenswertem Umfang möglich;

b) „unverschmutztes Niederschlagswasser ... ist ... dem geplanten RÜB Heinzengasse zuzuführen“ (18): eine solche Aussage zeugt von kompletter Unkenntnis abwassertechnischer Einrichtungen: ein RÜB ist (im Verbund mit der Kläranlage) für die Behandlung von Mischwasser konzipiert, um dieses vor der Einleitung in ein natürliches Fließgewässer (in diesem Fall der Eyach) durch Sedimentation (partiell) zu reinigen.

Die Falschbehauptung, dass „unverschmutztes Niederschlagswasser dem ... RÜB Heinzengasse zuzuführen sei“ spielt mit der Suggestion, dass etwas für den dringend benötigten Hochwasserschutz der im Mai 2023 von einer Überflutungs-Katastrophe heimgesuchten Heinzengasse getan werde (damals mussten 16 Personen evakuiert werden).

Das Gegenteil der irreführenden Suggestion ist zutreffend: die Überflutungskatastrophe im Mai 2023 ging von Firstäcker aus – allein das wäre ausreichend gewesen, um einzugestehen, dass die nicht beherrschbare Starkregen-Problematik auf Firstäcker eine absolute Kontraindikation für ein Klinikum an diesem Ort darstellt.

Stattdessen soll von eben dort (von dem geplanten Klinikum auf Firstäcker) vorsätzlich, wissentlich und in großer Menge Abwasser, Mischwasser und Niederschlagswasser mittels großvolumiger Rohre in die Heinzengasse geleitet werden, mit der Folge einer zukünftigen drastischen Erhöhung der Überschwemmungsgefahr für die Heinzengasse.

Die Bewohner der Heinzengassen-Gebäude 10-18 lehnen eine solche gefährliche Fehlplanung kategorisch ab!

c) „Regenwasserretention durch geeignete Anlagen in hinreichender Dimensionierung“ (18): an der Stelle, wo ein großvolumiges Regenrückhaltebecken (RRB) erforderlich wäre – nämlich an der südwestlichen Ecke des Plangebietes zu Beginn der Drosselleitung – ist weder textlich noch planzeichnerisch ein RRB vorgesehen, das schätzungsweise ca. 20.000 m³ Niederschlagswasser aufnehmen müsste.

Das Fehlen einer solchen Retentionseinrichtung belegt, dass die Planungen im Umgang mit Starkregenereignissen auf Firstäcker bei weitem noch nicht die Reife für einen Billigungsbeschluss und schon gar nicht die Reife eines Satzungsbeschlusses erreicht haben.

Das Zitat, dass „die Hauptentwässerung bei Neubauten ... auf eine Drosselung von 12,4 l/s * Hektar auszulegen sei“ (18) steht beziehungslos im Raum, zumal keine plausiblen Darlegungen gegeben werden, wie das auf Firstäcker zu realisieren ist, geschweige denn die Machbarkeit mittels einer Rechnung belegt wird.

Stattdessen wird das ungelöste – und wohl auch unlösbare – Problem des Umgangs mit dem Niederschlagswasser auf eine nicht näher definierte Zukunft verschoben: „im Zuge der weiteren Planungen ...“ (18).

FAZIT ZUM TEXTTEIL:

Neben der beträchtlichen Änderung des Geltungsbereichs gegenüber dem Aufstellungsbeschluss verunmöglichen die

1. für ein modernes Krankenhaus inakzeptabel hohen – und damit gesundheitsgefährdenden – trotz eines Bauwerks vom Höhen-Ausmaß der chinesischen Mauer nicht beherrschbaren Schallpegel,

2. die quasi im 1. Schritt stecken gebliebenen Überlegungen zum Hubschrauberlandeplatz („am Zentralklinikum ist ein Hubschrauberlandeplatz geplant“ (16)) und

3. die unausgereiften Ideen zum Umgang mit dem auf Firstäcker intensiv anfallenden Regenwasser den Weg zum Satzungsbeschluss. Da ohnehin ein neuer Aufstellungsbeschluss erforderlich wird, sollte anhand der Vielzahl der von vornherein absehbaren und jetzt unübersehbar manifest werdenden Schwierigkeiten die Überlegungen in Richtung eines neuen Aufstellungsbeschlusses für ein Klinikum an einem anderen Ort als Firstäcker – z.B. Kelleregert oder Bisingen Nord – gehen.

E) BEGRÜNDUNG (Anlage 05)

1. der gegenüber dem Aufstellungsbeschluss von 2024 stark veränderte Flächenzuschnitt überrascht: die „nördlichen Teilflächen“ (3) werden de facto aus dem Bewegungsbeschluss des Bebauungsplanes entfernt, wohingegen im Norden mehrere Hektar neue Flächen dem Bauvorhaben assoziiert werden. Für die Inanspruchnahme dieser neuen Flächen bleibt die Begründung schwammig: „zur sicheren Erschließung des Klinikums ...“ (4) (– war das Klinikum gemäß bisher nicht sicher erschlossen? Nirgends ist auf den neuen Flächen etwas von der Erschließung dienenden Zuwegungen erkennbar?) „sowie für Ausgleichsmaßnahmen“ (4). Zwar sind auf diesen Arealen CEF-Maßnahmen eingeplant, aber war dafür tatsächlich eine so große Flächen Hinzunahme – welche grundsätzlich den Schritt vom Aufstellungsbeschluss zum Billigungsbeschluss sprengt, erforderlich? (bei einer erheblichen Flächenveränderung wäre ein erneuter Aufstellungsbeschluss vonnöten gewesen). Die Antworten liefern vielleicht die Lokalisation der vom RP Freiburg bekannt gemachten Hangrutschgefahr im Bereich der neu hinzugekommen Flächen; gegebenenfalls werden diese Hangsicherungsmaßnahmen benötigt. Auch der Blick in Anlage 13 bringt Aufschluss über die ominöse Flächen-

Hinzuziehung: um die prinzipiell nicht beherrschbare Überschwemmungsgefahr bei Starkregenereignissen wenigstens teilweise zu kompensieren, sind auf dem neu hinzugezogen Areal 2 Regenrückhaltebecken (RRBs) anvisiert.

Eine Quantifizierung, wie groß die neu hinzugezogen Flächen sind und wie hoch der Anteil mit Vogelschutzgebiets-Betroffenheit ist, fehlt vollständig.

Die Art und Weise, wie plötzlich ohne irgendwelche Größenangabe und ohne eine plausible und umfassende Darlegung Darlegungen (bzw. unter Verschleierung der tatsächlichen Gründe) neue Flächen zum Bebauungsplan assoziiert werden, ist inakzeptabel.

Sämtliche dem Billigungsbeschluss beiliegende Anlagen beziehen sich auf die ursprünglich im Aufstellungsbeschluss ausgewiesenen Flächen und verlieren mit dem Neuzuschnitt des Bebauungsplanes ihre Gültigkeit.

2. „zusätzlich ist ein Hubschrauberlandeplatz geplant“ (4) liest sich wie die Absichtsbekundung in einem Aufstellungsbeschluss. Von der Bedeutung her regrediert Hubschrauberlandeplatz auf die Stufe einer optionalen Zutat – im Sinne: kann man machen oder auch nicht.

Es fehlt damit aber die erforderliche Studie zum Hubschrauberlärm, zu welcher seitens der betroffenen Anwohner hätte Stellung genommen werden können.

3. bei der „näheren Untersuchung dreier potentieller Standorte“ (4) war Kelleregert der am besten geeignete – was sich noch weiter akzentuiert hätte, wenn man den Hubschrauberlandeplatz (für den Firstacker denkbar ungeeignet ist) und das gegenüber von Firstacker auf der anderen Seite der B 463 lokalisierte FFH-Gebiet (eine weitere gravierende ökologische Kontraindikation für ein Klinikum auf Firstacker) in die Evaluierung mit einbezogen hätte.

4. bei dem „erneuten Aufstellungsbeschluss“ (4) von 2024 verwundert, dass der nun erst im Billigungsbeschluss vonstattengehende erheblich anderer Flächenzuschnitt nicht schon im vorigen Jahr beim „erneuten Aufstellungsbeschluss“ vorgenommen wurde, sondern 2024 die weitgehend selbe Fläche zum Aufstellungsbeschluss kam, wie 6 Jahre zuvor 2018.

5. der Aussage, dass sich „die für den Bebauungsplan benötigten Flächen ... im Eigentum ... der Stadt befinden“ (4) ist hinzuzufügen, dass sich die für den Kreisverkehr (der unbedingt notwendigen Zufahrt zum Klinikum) erforderlichen Flächen (noch) nicht im Eigentum der Stadt befinden.

6. das Vorhaben eines Gewerbegebietes auf Firstacker wurde nicht – wie dargestellt – „kommunalpolitische zugunsten ... eines Zentralklinikums zurückgestellt“ (5), sondern aufgrund hoher Erschließungskosten und der Ablehnung des Regierungspräsidiums, im Vogelschutzgebiet ein Gewerbegebiet zuzulassen. Das führte zur Idee, dort ein Krankenhaus zu bauen, welches mittels der Argumentation mit Allgemeinwohl

die Vogelschutzgebiets-Restriktionen überwinden könnte.

Von dem Scheitern eines Gewerbegebietes auf Firstäcker – und den Gründen dafür – wurde der Kreistag im Vorfeld der Abstimmung vom „11. Dezember 2017“ (4) nicht informiert.

7. „der Geltungsbereich wurde angepasst ... Im Vergleich zum ursprünglichen Geltungsbereich erfolgt entsprechende Anpassungen“ (5). Diese Anpassungen werden mit dem „erneuten Aufstellungsbeschluss [von 2024]“ (5) in Verbindung gebracht, erfolgen aber tatsächlich nicht vor einem Jahr, sondern erst jetzt beim Billigungsbeschluss.

8. es ist nicht ersichtlich, inwiefern „die Bebauungsplanung ... Im Einklang mit den Vorgaben des BRPH“ (6) erfolgen sollte, da eine Bebauung des überschwemmungsträchtigen Firstäcker-Areals den Hochwasserschutz (auch für die Umgebung) verschlechtert.

9. „die Risiken von Starkregen“ (6) werden durch die Firstäcker Bebauung nicht etwa „reduziert“ (6), sondern erhöht – zumal eine „vor-Ort-Versickerung“ (6) aufgrund der lehmigen Böden auf Firstäcker kaum möglich ist.

10. die Starkregenrisikomanagement-Karte datiert nicht vom „Oktober 2023“ (7), sondern vom Oktober 2022. Dies ist insofern relevant, als die Überschwemmungskatastrophe in der Heinzengasse vom Mai 2023 somit vorhersehbar war – allerdings erfolgten von der Stadt nicht die notwendigen (schon lange geplanten) Maßnahmen gegenüber der Einmündung der Schalksburgstraße, um ein unkontrolliertes Eindringen von Oberflächenwasser – welches seinen Ursprung im Gebiet Firstäcker hatte, zu verhindern. Auch ein mehrfach angeforderter Hochwasserbericht wurde seitens der Stadt nicht erstellt, um den Standort Firstäcker nicht zu diskreditieren.

11. die angekündigte „Schaffung von Rückhalteräumen“ (7) bleibt unkonkret und lässt sich nicht zuordnen – eine solche Ankündigung ist in einem Aufstellungsbeschluss legitim, sie hat allerdings nicht die Reife erreicht, die sie bei Einwilligungsbeschluss erreicht haben sollte.

12. inwiefern „die Anforderungen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz in umfassender Weise“ (7) erfüllt sein sollen, erschließt sich nicht.

13. aufgrund der „schlecht durchlässigen Böden“ in Verbindung mit dem „sehr hohen Grundwasserstand“ (8) ist das Gewann Firstäcker als Baugebiet für ein Großprojekt ungeeignet.

Die geforderten „Zielwerte der natürlichen Wasserhaushaltsbilanz“ (8) lassen sich dort nicht erreichen.

14. „ein Rückhaltevolumen von ca. 1000 m³“ (8) ist viel zu gering – das zehnfache wäre vonnöten. Das „Hangwasser aus den angrenzenden höheren Einzugsbereichen“ (8) erfordert Regenrückhaltebecken

oberhalb des Klinikumsareals, welche im Billigungsbeschluss des Bebauungsplanes nicht „berücksichtigt“ (8) sind.

Insofern wird sich die Hochwassersituation für die „unterhalb liegenden Anlieger“ (8) verschlechtern.

15. „die Retentionsflächen [welche unverschmutztes Niederschlagswasser enthalten] werden ... an das neue RÜB in der Heinzengasse angeschlossen“ (8).

Das ist blanker Unsinn! Ein RÜB dient der Behandlung von Mischwasser und nicht der Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser. Insofern hat ein RÜB nichts mit Hochwasserschutz zu tun!

16. der angestrebte „Drosselabfluss von etwa 100 l/s“ (9) lässt sich auf Basis der bisherigen Planung nicht erzielen.

17. die Aussage, dass „sich der Schutz für unterliegende Anrainer verbessert“ (9) entbehrt jeder sachlichen Grundlage und ist schiere Propaganda.

18. die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes, wie sie auf Abbildung 6 (Seite 10) dargestellt ist, entspricht nicht dem Flächenzuschnitt im Billigungsbeschluss.

19. „der Standort Firstäcker wurde“ (11) entgegen der Empfehlung des Verwaltung-und Finanzausschusses „am 11. Dezember 2017 beschlossen“.

20. der „erforderliche aktive Lärmschutz am Standort „Bisingen-Nord““ (11) hätte bei weitem keine 8 m hohe – oder noch höhere (wie der Textteil (Anlage 04) in Aussicht gestellt – Lärmschutzwand erfordert, zumal die Betriebe des „angrenzenden Industriegebiets“ (11) nur tagsüber und nicht auch noch nachts (wie die B 463 bei Firstäcker) eine Lärmbelastung darstellen.

21. der „am 11. Dezember 2017 gefasste Beschluss [für] Firstäcker“ (11) basierte nicht auf der Kenntnis der inzwischen bekannt gewordenen immensen Probleme (bis hin zur Hangrutschgefahr: „bereits kleinere Eingriff in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen“ (12). Es besteht ein großes öffentliches Interesse daran, keine hunderte Millionen teure Projekte zu realisieren, deren Scheitern sich schon im Planungsstadium absehen lässt.

22. eine schriftlich dokumentierte verbindliche „Förderanlage durch das Sozialministerium“ (11) ist nicht bekannt.

23. es sind „erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets“ (12) durch die Lärm- und Lichtemissionen des Hubschrauberbetriebs zu erwarten. Diese wurden allerdings bisher noch nicht untersucht. Die Aussage der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist aufgrund dieser fehlenden Untersuchung in erheblichem Maße unvollständig und damit ungültig.

24. zur Verlegung der „110 KV-Freileitung“ (12) in Erdkabel ist ein Verfahren (inklusive UVP-Prüfung)

erforderlich. Dieses Verfahren wurde noch nicht einmal begonnen, geschweige denn liegt in absehbarer Zeit eine Genehmigung vor.

25. „in Teilbereichen des Plangebiets wird ... nachts der Schwellenwert der Gesundheitsgefahr von 60dB (A) überschritten“ (13). Trotz einer „Lärmschutzwand ... mit einer Gesamthöhe von ca. 8 m und einer Länge von ca. 410 m ... kann die Einhaltung ... [der vorgeschriebenen Richtwerte] nicht ... gewährleistet werden“ (13): Das gleicht einer Bankrotterklärung in punkto Lärmschutz und sollte Veranlassung sein, ein Klinikum an einem anderen Ort zu bauen.

Eine „Orientierung der Schlaf- und Aufenthaltsräume zu lärmabgewandten Seite“ (14) – also nach Norden – ist weder wünschenswert, noch in der Planung vorgesehen. Es handelt sich bei dieser Einbringung offensichtlich um eine Falschaussage.

Auf Kelleregert wäre die „lärmabgewandten Seite“ idealerweise nach Süden gerichtet!

26. der Billigungsbeschluss räumt ein, dass die schon viel zu hohe Gesamthöhe des Schallschutz-Bauwerkes von 8 m noch weiter überschritten werden kann (Anlage 17 erwähnt den Zahlenwert „12 m“): „wenn sich ... Änderungen ... in Bezug auf die ... Höhe des geplanten Schallschutzbauwerkes ergeben ...“ (14).

27. „der Hubschrauberlandeplatz ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes“ (14) – wohl aber in der Planzeichnung (Anlage 03) zum Satzungsentwurf enthalten.

Ein modernes Klinikum ohne Hubschrauberlandeplatz macht keinen Sinn!

Wenn aber tatsächlich noch ein Hubschrauberlandeplatz konzipiert sein sollte, muss dieser – samt einem Gutachten zum „Fluglärm“ (14) Teil des Billigungsbeschlusses des Bebauungsplanes sein!

Beim Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes sind jedoch „maßgebliche Beeinträchtigungen ... zu erwarten“ (15). „Erhebliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Wohngebiet“ (15) sind dann mit Sicherheit zu erwarten – was die auf Seite 15 im 1. Abschnitt getätigte Aussage zur diametralen Falschaussage macht.

28. auf Kelleregert wäre ein Bahnanschluss, nicht nur „eine Bushaltestelle“ (15) möglich gewesen.

29. auf die „Möglichkeit ... eines Hubschrauberlandeplatzes“ (17) hinzuweisen, könnte im Rahmen eines Aufstellungsbeschlusses geschehen; bei einem Billigungsbeschluss geht es um die Frage ja oder nein mit entsprechenden Gutachten und der Möglichkeit der betroffenen Öffentlichkeit, sich zu diesen Gutachten zu äußern.

Der Umgang der Stadt mit dem Thema Hubschrauberlandeplatz und Hubschrauberlärm stellt ein Verfahrensfehler dar, der einen Satzungsbeschluss verunmöglicht.

30. „an der Bundes und Landesstraße sind ... keine Ein- und Ausfahrten zulässig“ (19). Damit fehlt die Voraussetzung, die unbedingt erforderliche redundante Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge zum Klinikum zu schaffen.

31. eine „Pufferzone zu den umliegenden stark befahrenen Straßen ... [und] eine visuelle Abschirmung“ (20) „durch die Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen und Sträuchern“ (20) ist insofern nicht mehr vonnöten, als die 8 m – oder höhere – Schallschutzwand eine geradezu gefängnisartige, hermetische Abschirmung gewährleistet, welche in ihren Ausmaßen der Chinesischen Mauer (durchschnittliche Höhe 6-9 m) gleicht.

F) UMWELTBERICHT (Anlage 06)

1. Der Umweltbericht changiert in seinen Aussagen zwischen „erheblichen Umweltauswirkungen“ (6) und dem Bestreben, „keine erheblichen negativen Auswirkungen“ (6) zu konstatieren, ohne diese Attitüde in jedem Fall aufrechterhalten zu können: „Vegetationsstrukturen ... erhebliche Auswirkungen mit einem sehr hohen Beeinträchtigungsmaß für den Umweltbelang“ (21)

2. „Lärmschutzwand mit einer etwa 4 m hohen Lärmschutzwand“ (10).

Tatsächlich soll das Lärmschutzbauwerk 8 m hoch sein. Auch kann diese „Gesamthöhe ... überschritten werden“ (Textteil Seite 10). Die Anlage 13 nennt als Realisations-Möglichkeit für den Lärmschutzbau eine Wahl/Wand-Relation ca. 1,5 m zu 6,5 m und erwähnt für eine (maximal) mögliche Gesamthöhe die Zahl „12 m“.

Der Umweltbericht legt somit eine unzutreffende Ausgangssituation zugrunde, was seine Aussagen insgesamt infrage stellt.

3. „lichtempfindliche Fledermausarten“ (21): unter Ausklammerung der ständigen Lichtemissionen aus dem Krankenhausgebäude (die Flure, Funktionsräume etc. sind rund um die Uhr beleuchtet) und der Beleuchtung für den Hubschrauberlandeplatz gelangt Umweltbericht – sich rein auf die Außenbeleuchtung fokussierend – zur nicht nachvollziehbaren Ansicht, dass „erhebliche Beeinträchtigungen ... sicher ausgeschlossen werden können“ (21).

4. „FFH-Mähwiese ... nach Paragraph 30 Abs.2 BNatSchG geschützte Magere Flachland-Mähwiese“ (21).

Diese Mähwiese ist nach europäischem Recht geschützt und „Zerstörung ... nicht gestattet“ (21). Anschließend wird auf die Möglichkeit eines Ausnahmeantrages verwiesen.

Interessant ist hierbei, dass versucht wurde, dass Gewinn Kelleregert als Klinikstandort zu diskreditieren mit dem Verweis auf Paragraph 30-Biotop (dort Feuchtwiesen). Diese sind aber nicht nach europäischem Recht (FFH-Verordnung) geschützt und könnten sogar – da sie nur einen verhältnismäßig

kleinen Bereich des Areals auf Kelleregert ausmachen – bei einem Klinikbau komplett erhalten werden!

5. Tabelle 7 bezeichnet die „Störungen für Fauna durch betriebsbedingte Lärmemissionen [und] visuelle Beeinträchtigungen“ (24) als „gering“ (24).

Diese Fehleinschätzung beruht auf der unzureichenden Würdigung der rund um die Uhr – als auch die ganze Nacht hindurch – vorhandenen Lichtemissionen aus dem Inneren des Klinikums und auf der (vorsätzlichen) Ausklammerung von Licht- und Lärmemissionen durch den Hubschrauberbetrieb samt der Beleuchtung des Landeplatzes mit extrem hellen – kilometerweit sichtbaren (!) – Strahlern.

6. die Aussage „weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist ... nicht zu erwarten“ (24) vorausgehende Ausführungen beziehen sich nur auf eine kleine Auswahl der geschützten und gebietsrelevanten Arten; Uhu, Milan und viele weitere fehlen.

7. ganz im Sinne des Auftraggebers erfolgt das Statement, dass „keine negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet ... im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung“ (24) gegeben seien.

Dem kann in mehreren Belangen widersprochen werden.

Darüber hinaus ist die Schlussfolgerung unzutreffend, dass „die Verträglichkeit des Bauvorhabens mit dem EU-Schutzgebiet somit gegeben sei“ (24). Die „Verträglichkeit“ ist insofern nicht „gegeben“, da die (nach EU-Recht) gebotene substantielle Alternativenprüfung versäumt wurde.

Mit anderen Worten: hätte eine an objektiven ökologischen Kriterien orientierte Alternativenprüfung stattgefunden, wäre das Ergebnis gewesen, dass überhaupt nicht ins europäische Vogelschutzgebiet hätte eingegriffen werden müssen und damit dessen Schutz vollumfänglich hätte gewährleistet werden können.

8. es werden „versickerungsfähige Beläge“ (28) propagiert ohne zur Kenntnis genommen zu haben, dass bei dem lehmigen Boden auf Firstäcker Versickerung nicht funktioniert.

9. Unzutreffender Weise wird in Aussicht gestellt, dass eine voraussichtlich vollständige Rückführung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den Landschaftswasserhaushalt“ (28) erfolgen könnte. Tatsache ist vielmehr, dass beträchtliche, aus einem Niederschlagsereignis resultierende Wassermengen der Eyach zugeführt werden müssen.

Verbal trägt dem ein Stück weit das Wort „voraussichtlich“ Rechnung, was impliziert, dass die gemachte Aussage ohne Gewähr bleibt. Somit fehlt aber auch der Schlussfolgerung, dass „keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen entstehen“ (28) jeglicher belastbare Fundus.

10. die gesamte Bewertung des Themas Wasser im Umweltbericht ist durch die fehlende Untersuchung und Würdigung der zahlreichen und ökologisch wertvollen Quellen auf Firstäcker in erheblichem Maße unvollständig und damit hinfällig.

11. der Behauptung, „eine vollständige Riegelwirkung ergebe sich durch das Planungsvorhaben nicht“ (30) steht die Tatsache entgegen, dass eine 400 m lange, 8 m hohe – oder auch noch höhere (!) – Barriere errichtet werden soll, welche selbstverständlich in erheblichem Ausmaß die Luftzirkulation behindert, insbesondere den Kaltluftabfluss aus Richtung des oberhalb des Planungsvorhabens befindlichen Waldes ins Tal.

Der Umweltbericht geht demgegenüber von einer „4 m hohen Lärmschutzwand“ (10) aus und gründet sich damit ganz offensichtlich auf falschen Tatsachen.

Vielleicht entspricht es ja der Perspektive des gesamten Berichts, die Probleme einfach zu halbieren ...

12. ... bzw. die bisher vorhandenen Qualitäten des Gebietes ebenfalls zu halbieren: in diesem Sinne ist die tendenziös abwertende Darstellung zu werten, welche einer kostbaren, hochgradig sensiblen Freifläche am Eingang des sich verengenden Tales in optischer Wechselwirkung den markanten hochaufragenden Bergen eine nur „geringere bis mittlere landschaftsbezogene Bedeutung“ (32) zubilligt. Unterstrichen wird dies mit 4 unvoreilhaftigen Fotos aus Perspektiven, die kaum je ein Betrachter einnehmen würde. Es fehlen sowohl die Ansichten von den Hauptstraßen (B463, L446) als auch von der Wohnbebauung her – also von diesen Punkten, von welchen aus das Gebiet von einer großen Zahl von Menschen wahrgenommen wird.

Hätte man als Wettbewerb zur Aufgabe gestellt, die schlecht möglichsten Fotos von Firstäcker anzufertigen, wären die 4 auf Seite 32 abgedruckten Bilder wohl auf den vorderen Plätzen gelandet.

13. Die 4 Fotos auf Seite 32 gereichten als probate Grundlage, um die gewünschte Aussage zu erzielen: „durch den ... Bau des Klinikums keine erhebliche Gesamtwirkung, die eine maßgebliche landschaftsgebundene Verunstaltung des Planungsraums nach sich zieht“ (33).

Textlich wird das noch mit dem Verweis auf die „viel befahrene B463“ (33) – welche jedoch auf die Topographie der Landschaft keinerlei negativen Einfluss hat – und dem „weitgehend unbegrünten Siedlungsrand von Dürrwangen“ (33) untermauert.

Letzteres ist eine unhaltbare Behauptung, da durch eine etliche hohe Bäume beinhaltende ausgeprägt schöne Gartenbepflanzung der äußersten Häuser von Dürrwangen ebenso wie durch den parkartigen Friedhof ein in hohem Maße begrünter „Siedlungsraum von Dürrwangen“ besteht.

Den unlauteren Aussagen des Umweltberichts zur landschaftlichen Bedeutung der sanft zum Wald ansteigenden Fürstenäcker (daher leitet sich der Begriff Firstäcker ab) sei das – die Ablehnung eines dort

geplanten Gewerbegebietes begründende – einprägsame Wort eines renommierten Gemeinderates aus dem Jahr 1999 entgegengestellt: der Ethik wegen sollten 4 dieses Stück der Natur zu überlassen!

14. selbstverständlich findet eine „Zersiedelung der Landschaft ... statt“ (33), wenn ungefähr 150 m nach einem Ausklingen des Ortsrandes mit Garten umgebenen Einfamilienhäusern plötzlich ein Großbau mit mehreren Gebäuden bis zu ungefähr 25 m Höhe entsteht. Die beiden Gebäude des Gartencenters sind klein und einstockig und besitzen inmitten der reichhaltigen Bepflanzung einen Schrebergarten-Charakter, welcher sich hervorragend in die umgebenden Äcker einfügt.

15. „durch den ... Gartenbaubetrieb eingeschränkter Sichtbezug zum geplanten Klinikstandort“ (35). Bei einer solchen Betrachtungsweise wird völlig die Höhe des Klinikums außer Acht gelassen – wie sollte eine ungefähr höchstens 3 m hohe Bebauung und Bepflanzung des Gartenbaubetriebes den „Sichtbezug“ auf ein 25 m hohes Bauwerk „einschränken“?

16. „weitere Wohngebiete ... ca. 280 m nördlich gelegen“ (35). Gemeint ist damit das auf einem Hügel lokalisierte Gebiet Hebsack, das, wie zunächst richtig beschrieben „aufgrund der erhöhten Lage vom Vorhabensgebiet relativ gut sichtbar ist“ (35). Hierbei den „Gartenbaubetrieb“ „als sichtverschattendes Element“ (35) hervorzuheben ist aufgrund der gegebenen Höhenunterschiede blanker Unsinn und – hätte es noch eines weiteren Beleges gebraucht – der eindeutige Beweis dafür, dass die Autoren des Umweltberichts zugunsten der Propagierung des Klinikstandorts den Boden der Realität verlassen.

17. die herbeigeredete „geringe Bedeutung für das Landschaftsbild“ (35) belegt die tendenziöse – nicht an den realen Gegebenheiten sondern an den Wünschen des Auftraggebers orientierte Faktur des Umweltberichts.

18. die Lärmbelästigungen der Anwohner durch die an den Berghängen reflektierenden Schallwellen des Hubschraubers wird komplett in Abrede gestellt (das Wort Hubschrauber sucht man bei der Prognose über das Thema „Wohnen“ (37) vergebens). Des Weiteren wird eine – real nicht gegebene – Korrelation hergestellt zwischen „dem geplanten Lärmschutzwall entlang der Bundesstraße“ (38) und der – davon nicht profitierenden, da erst nach Beendigung des Lärmschutzwalls lokalisierten – Wohnbebauung, um den Versuch zu unternehmen, die unhaltbare Behauptung zu untermauern, dass „erhebliche vorhabensbedingte Auswirkungen [betreffs Lärmemissionen] auf das Wohngebiet sicher ausgeschlossen werden können“ (38).

Richtig hätte es heißen sollen: aufgrund der prognostizierten täglichen Hubschrauberflüge, deren Schallemissionen durch die topographisch ungünstige Lage von Firstäcker inmitten 400 m hoch aufragender Berghänge um ein Vielfaches verstärkt werden, sind erhebliche Auswirkungen auf das Wohngebiet mit Sicherheit zu erwarten!

19. „nächtliche Lichtemissionen ... umweltverträgliche Außenbeleuchtung“ (41). Für die Tierwelt im Vogelschutzgebiet (Nachtvögel, Fledermäuse, Nachtinsekten) werden erheblich schädigende Lichtemissionen durch die Innenbeleuchtung der Klinikums-Gebäude ausgehen.

Für die angrenzenden Wohngebiete – insbesondere das erhöht gelegene Gebiet Hebsack – werden die kilometerweit leuchtenden Strahler des Hubschrauberlandeplatzes eine ebenfalls erhebliche Belästigung darstellen.

Anstatt diese Probleme beim Namen zu nennen und gegebenenfalls Kompensationsmaßnahmen zu suchen, lässt der Umweltbereich schlicht die Innenbeleuchtung und die Landeplatzbeleuchtung komplett unerwähnt.

20. bevor die Behauptung aufgestellt wird, „das unbelastete Niederschlagswasser [könne] innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht werden“ (41) wäre es den Autoren des Umweltberichts wohl zumutbar gewesen, einen Blick in die Anlage 13 (Regenwasserkonzept) zu tun, wo aufgeführt wird das eben genau das nicht funktioniert, weil eine Versickerung aufgrund des auf Firstäcker vorherrschenden lehmigen Bodens nicht in nennenswertem Umfang möglich ist.

21. betreffs des Wildtierkorridors von „internationaler Bedeutung“ (42) besteht schon eine Einengung durch den Ortsrand von Laufen. Nun soll auf der anderen Seite durch das Klinikumsgelände (samt der 400 m langen, mindestens 8 m hohen Wall/Wand-Barriere) eine weitere Einengung geschaffen werden. Um diese beklemmende Situation zu überwinden, behelfen sich die Autoren des Umweltberichts – die hier nicht um die Benennung einer „deutlichen Beeinträchtigung“ hinwegkommen – mit Wunschen: es „sollte ... eine Grünbrücke“ (42) gebaut werden.

Das Problem dabei: für eine solche „Grünbrücke“ bestehen bisher noch nicht einmal Vorplanungen, sodass mit einer Realisierung wohl erst am Sankt Nimmerleinstag zu rechnen ist.

22. Lichtemissionen bestehen beim Klinikum anscheinend nur aus der „Außenbeleuchtung“ (43). Kein Wort von der viel erheblicheren nach außen strahlenden Beleuchtung im Inneren des Krankenhauses, der Beleuchtung des Hubschrauberlandeplatzes (samt der damit zusammenhängenden Beleuchtungsnotwendigkeit von Strommasten entlang der Hubschrauber-Flugschneise).

All demgegenüber macht sich die Vermeidungsmaßnahme 1 (Verzicht „einer nächtlichen Außenbeleuchtung“ (45 (in einem kleinen Teilgebiet am nördlichen Hinterrand des Klinikums-Areals äußerst bescheiden aus.

23. die „wasserdurchlässigen Beläge“ werden aufgrund des wasserundurchlässigen Untergrundes (der seitens des Umweltberichts nicht zur Kenntnis genommen wird) zur ausgeprägten Pfützenbildung und damit einer Gefahr für Patienten und Besucher führen.

24. die Lärmschutzwand soll „auf der gesamten Länge ... mit einer Sichtschutzhecke ... bepflanzt werden“ (48). Es scheint allerdings äußerst zweifelhaft inwieweit die genannten Sträucher in der Lage sein werden – auch wenn man ihnen für den Wachstums-Erfolg (und damit den Sichtschutz-Erfolg) viele Jahre zugesteht – in der Lage sein werden, jemals die Höhe des 8-12 m-Kolossalbauwerkes auch nur annähernd zu erzielen. Plausibel hätte das Vorhaben der Sichtschutz-Begrünung erscheinen können bei der im Umweltbericht genannten – allerdings eklatant von der gegenwärtigen Planung abweichenden – Schallwandhöhe von „4 m“ (10).

25. die Ausführungen über die „Fassadenbegrünung ... mindestens 30 % der Fassadenflächen“ (49) muten sehr theoretisch und nicht konkret auf das Klinikumsgebäude bezogen an. In den bisher publizierten Ansichten des Klinikums war nirgends etwas von „Fassadenbegrünung“ zu erkennen.

26. die Bilanzierung in Tabelle 20 bedürfte einer intensiven fachlichen Analyse – die allerdings hinter den oben aufgeführten erheblichen Defizite des Umweltberichts zurücktritt. Auf den ersten Blick erscheinen die für Maßnahme 2 (welche unter anderem das Anlegen einiger Reisighäufen vorsieht) veranschlagten 364.782 Ökopunkte deutlich zu hoch.

27. im Regionalplanungsverfahren (das inklusive Genehmigung durch das zuständige Ministerium Anfang 2023 beendet war) wurde darauf verwiesen, dass eine Alternativenprüfung, welche aufgrund der Lokalisation des Vorhabens im europäischen Vogelschutzgebiet unerlässlich ist, im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgen würde.

Nun verweist der Umweltbericht des Bebauungsplanes noch auf die Zeit vor der Regionalplanung, nämlich aufs Jahr 2017 und eine äußerst ominöse Kreistagsabstimmung, bei der beispielsweise das unmittelbar gegenüber dem Vorhabengebiet befindliche (nur durch die B463 getrennte) FFH-Gebiet vor der Abstimmung überhaupt nicht zur Kenntnis gebracht wurde. Demgegenüber wurden vermeintliche Paragraf 30 BNatSchG-Restriktionen auf Kelleregert überbewertet (die entsprechenden Areale hätten für den Klinikumsbau nicht in Anspruch genommen werden müssen und unterliegen – im Gegensatz zu dem Vogelschutzgebiet auf Firstäcker und dem angrenzenden FFH Gebiet – auch nicht europäischem Naturschutzrecht.

Darüber hinaus stellt der Umweltbericht fest, dass sich zusätzlich zum Vogelschutz- und FFH-Gebiet Gebiet Firstäcker auf Firstäcker ebenfalls Flächen befinden, welche nach Paragraf 30 BNatSchG geschützt sind, durch den Klinikumsbau aber unumgänglich zerstört werden. Jene Gebiete auf Firstäcker unterliegen zudem noch europäischem Naturschutzrecht.

Die Auswirkungen des Klinikums-Betriebs auf die geschützten Nachtvögel und Fledermäuse wurde außer einer peripheren Fixierung auf die Außenbeleuchtung nicht ansatzweise substantiell beschrieben, die Auswirkungen des Hubschrauberbetriebs bei Tag und Nacht kommen im Umweltbericht nicht vor, von

möglichen Flugbahnen des Hubschraubers und deren Wirkung auf die Habitate geschützter – und innerhalb des Vogelschutzgebietes privilegierter – Vögel erscheinen mit keinem Wort.

Die immensen Eingriffe in nach europäischem Recht geschützten Areale hätten schon – unabhängig von allen anderen Problemen wie Lärm Niederschlagswasser – zu einer Empfehlung seitens des mit der ökologischen Evaluierung beauftragten Büros führen müssen, den Klinik-Standort Firstäcker aufzugeben.

Stattdessen beschränkt sich die knappe halbe Seite, die sich scheinbar mit „Planungsalternativen“ (55) befasst, auf eine Zusammenstellung untauglicher Argumente:

a) Die verzerrte Darstellung des Zustandekommens der Kreistags-Entscheidung für Firstäcker (nähere der Ausführungen dazu siehe oben unter A: Abstimmungen im Kreistag). Ergebnis der „langjährigen und umfassenden Standort- und Alternativenprüfung“ (55) bzw. „nach umfassender Alternativenprüfung /und-diskussion“ (55) war der Beschlussvorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses, für einen Klinikstandort auf Kelleregert zu votieren.

Aufgrund der zutage getretenen Probleme des Standort Firstäcker (z.B. das Wasserproblem, das im Jahr 2017 noch als ein Problem des Standorts Kelleregert erachtet wurde) und des inzwischen gegenüber der Kreistagsabstimmung von 2017 stark veränderten Flächenzuschnitts (damals war noch von einer Fläche inklusive des Geländes des Gartenbaubetriebs Sellner ausgegangen worden), haben die gegenwärtigen Planungen nicht mehr allzu viel mit den Erwartungen zu tun, mittels derer 2017 Werbung für den Standort Firstäcker gemacht wurde (z.B. Gemarkungstausch zwischen Balingen und Albstadt um das Klinikum offiziell als zu Albstadt gehörig auszuweisen).

b) Den Hinweis auf „höhere Einschränkungen in Bezug auf den Lärmschutz“ (55) beim Standort Bisingen-Nord; das ist paradox angesichts des rekordverdächtigen, mindestens 8 m hohen Schallschutzbauwerks bei Firstäcker – durch welches allerdings die Lärmproblematik nicht im Entferntesten in den Griff zu bekommen ist.

c) „Die fehlende Anbindung von Kelleregert an die B 463“ (55): mit immer wieder neuen Ausflüchten versuchte die Stadt Balingen – zulasten der im Bahnhofsbereich lokalisierten Betriebe und der Bürger von Frommen und Weilstetten – den seit vielen Jahren geplanten und dringend benötigten Anschluss der Hurdnagelstraße an die B463 immer wieder zu verschieben (möglicherweise auch, um hier und an dieser Stelle das Argument der fehlenden Anbindung vorbringen zu können).

d) „weitere Ausführung zur ... Alternativenprüfung können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden“ (55). In der „Begründung zum Bebauungsplan“ findet sich keine einzige stichhaltige Begründung und auch keine andeutungsweise substantielle Alternativenprüfung.

e) es wird behauptet, „den Standort „Firstäcker“ weiterzuerfolgen [sei] von überragendem öffentlichen Interesse“ (55). Eine Begründung, warum das so sein soll, wird nicht gegeben.

Ein Klinikumsneubau, bei dem ein immenser Eingriff in europäische Schutzgebiete erfolgt, die Lärmgrenzwerte für die Patienten nicht annähernd eingehalten werden können (trotz eines Schallschutzbauwerks in Höhe der chinesischen Mauer), das nicht einmal sicher einen Hubschrauberlandeplatz bekommen wird („nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens“ (Seite 7 des Beschlussantrags), dessen Verkehrsanbindung unbefriedigend ist, bei dem die Niederschlagswasser- und Grundwasser-Problematik ungelöst bleibt („im Zuge der weiteren Planungen ...“ (Seite 18 des Textteils)), über dessen Gebiet Hochspannungsleitungen verlaufen, deren Verlegung in die Erde noch nicht genehmigt ist, das darüber hinaus von einem Hangrutsch bedroht ist und im Endeffekt wohl über eine halbe Milliarde Euro kosten wird, kann nicht in öffentlichem Interesse sein.

G) SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (Anlage 07)

1. zunächst wird eingestanden, dass sich „der Untersuchungsbereich im Bereich der [streng geschützten] Wantschrecke befindet“ (27). Um nach der Wantschrecke zu suchen, die „in der Regel ab ... Anfang Juni bis Mitte August“ (27) erfassbar ist, wird allerdings nur ein einziger Tag am Anfang der Erfassungsperiode (nämlich Anfang Juni) gewählt.

Dies ist zu wenig, um ein Vorkommen der Wantschrecke auf Firstäcker auszuschließen („innerhalb des Untersuchungsgebiets konnte die Wantschrecke nicht festgestellt werden“ (69)). Es hätten mehrere Tage im Zentrum der Erfassungsperiode – also im Juli – nach der Wantschrecke gesucht werden müssen.

2. auf Seite 31 wird insgesamt der Nachweis 15 verschiedener Fledermausarten dokumentiert, was schon für sich gesehen ausreichender Grund hätte sein können von einem Krankenhaus, welches durch seine allnächtlichen Lichtemissionen die Fledermäuse in erheblichem Umfang beeinträchtigt, Abstand zu nehmen.

3. auf Seite 51 werden 33 Vogelarten dokumentiert, „darunter 10 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz“. Auch das macht die herausragende ökologische Qualität von Firstäcker ersichtlich und im Umkehrschluss die Kontraindikationen eines mit erheblichen negativen Einflüssen verbundenen Klinikbetriebs.

4. ein „Verzicht auf nächtliche Außenbeleuchtung entlang der östlichen Wiesen“ (70) ist nur ein sehr kleiner Beitrag zur Reduktion der nächtlichen Lichtemissionen, da ein Großteil derer vom Gebäude selbst und dem Hubschrauberlandeplatz ausgeht.

5. das Untersuchungsgebiet beschränkt sich im Wesentlichen auf das Areal gemäß des Aufstellungsbeschlusses. Die Auswirkungen der Erweiterung des Klinikumsareals in Richtung Nordosten

(unter anderem zum Zwecke von Hangsicherungsmaßnahmen und dem Bau von Retentionsbecken) sowie eine Evaluierung in den südlich der B 463 gelegenen FFH-Arealen, welche sich innerhalb des üblicherweise untersuchten 200 m-Wirkraumes des Klinikums befinden, fand nicht statt. Damit bleiben die Aussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lückenhaft und nicht ausreichend valid.

6. von den 3 untersuchten möglichen Klinik-Standorten ist Firstäcker derjenige mit der mit Abstand größte naturschutzfachlichen Betroffenheit. Dies legt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (streckenweise) eindrucksvoll dar. Als daraus resultierende Empfehlung hätte die Wahl eines Alternativ-Standortes (z.B. Kelleregert) erfolgen können.

Stattdessen wurde die Vielzahl der naturschutzrechtlichen Hürden auch mit probat erscheinenden Procedere umgangen: ein zu kleines Untersuchungsgebiet (ohne die FFH-Areale), ein zu kurzer Untersuchungszeitraum für die Wanstschrecke und betreffs der Fledermäuse eine ausschließliche Fokussierung auf die Außenbeleuchtung eines kleinen Teilgebiets des Klinikums.

Das offensichtliche Ziel der saP bestand demnach darin, durchgängig beim Störungsverbot /Schädigungsverbot der jeweiligen Arten ein Nein anzukreuzen und somit naturschutzrechtliche Restriktionen für einen Klinikbau auszuräumen.

H) NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (Anlage 08)

1. die angesprochene „erforderliche Zentralisierung“ (10) wäre gleichermaßen bei Kelleregert, Bisingen Nord oder der Erweiterung des bestehenden (erst 10 Jahre alten Klinikneubaus in Balingen) gegeben – ist also kein Firstäcker-Spezifikum.

2. da die Höhe des Lärmschutzwalls nicht genannt wird, suggeriert die „4 m hohe Lärmschutzwand“ (10), dass die gesamte Schallschutz-Konstruktion 4 m hoch wäre. Tatsache ist jedoch, dass 8 m festgeschrieben sind mit der Option einer weiteren Erhöhung (in Anlage 17 erscheint die Zahl „12 m“). Dort wird eine Wall/Wand-Relation von etwa 1,5/6,5 m näher beschrieben, was darauf hindeutet, dass dies wohl die wahrscheinlichste Variante ist. Für die Bepflanzung der „Lärmschutzwand“ macht sich der Höhenzuwachs (gegenüber den 4 m) beträchtlich bemerkbar, weil – abgesehen von Rankgewächsen – Hecken kaum in der Lage sein werden, die Höhen von 6,5 m angemessener Zeit zu erreichen.

3. „die Anzahl der durchschnittlichen [Hubschrauber]-Starts und Landungen pro Tag sowie die An- und Abflugrouten sind derzeit noch nicht bekannt“ (11). Genau diese Planungsgrundlagen wären aber unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung einer objektiven Evaluierung bezüglich der Auswirkungen auf die naturschutzrechtliche geschützte Avifauna.

Die Nicht-Berücksichtigung der Hubschrauberrouten und der Frequenz von Hubschraubereinsätzen macht

die gesamte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung hinfällig.

4. mit „Neutöter, Rotmilan, Uhu, Schwarzspecht und Hohltaube“ (13) werden gleich so viele geschützte Vogelarten mit jeweils ganz anderen Sensibilitäten genannt, dass es kaum vorstellbar erscheint, dass keine dieser Arten durch den beabsichtigten Klinikumsneubau in erheblichem Maße beeinträchtigt ist.

Neben der durchgängigen nächtlichen Beleuchtung des Klinikums sind insbesondere auch die Auswirkungen der Hubschrauberflüge von Bedeutung für die Beeinträchtigung der jeweiligen Vogelarten – wofür wiederum die Kenntnis der Flugbahnen und die Schallamplituden erforderlich ist; letztere werden wohl durch die Kessellage von Firstacker wohl deutlich höher ausfallen als herangezogenen Referenzwerte des „Zentralklinikum Lörrach“ (11).

5. bei der „Zerschneidung von Natura 2000-Lebensräumen“ (16) erfolgt eine ausschließliche Betrachtungsweise „innerhalb des Vogelschutzgebietes“ (16). Dabei wird in nicht hinnehmbarer Weise vernachlässigt das unmittelbar angrenzend an das Vogelschutzgebiet auf der anderen Seite ein ausgedehntes FFH-Gebiet beginnt – das in inakzeptabler Weise von den Autoren der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung ignoriert wird – das für die betreffenden Vogelarten einen sehr wichtigen real existierenden „Biotopverbund“ (16) darstellt. Insofern ist die Bewertung „keine Beeinträchtigung zu erwarten“ (16) falsch.

Die nicht hinnehmbare Ausklammerung des FFH-Gebietes aus der Betrachtung des Klinikums auf Firstacker aus ökologischer Sicht zieht sich durch die ganze Verfahrensgeschichte – begonnen mit der Abstimmung am 11.12.2017 im Kreistag, bei dem dieser Aspekt ebenso unterschlagen wurde, wie jetzt in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

6. die Hubschrauberflüge, die „durchschnittlich ... einmal am Tag auftreten“ (11) als „sehr sporadisch“ abzutun, manifestiert die Tendenz, sich unliebsamer Realitäten auch mittels beschönigender Wortwahl zu entledigen. Regelmäßig – allerdings zu sehr unterschiedlichen Tag- und Nachtzeiten, sodass sich die Vögel nicht an einen bestimmten Rhythmus gewöhnen können, gehen sehr intensive Lärm- und Lichtemissionen seitens des Hubschraubers selbst und des Hubschrauberlandeplatzes (intensive Nachtbeleuchtung) aus. Gerade im Hinblick auf Letzteres geht die Bewertung („Wirkung gering-mittel“ (17)) in verniedlicher Weise an der Realität vorbei.

Die völlig unzureichende Würdigung der Interferenz von Hubschrauberflügen und Vogelschutzgebiet – die sich bei apriorischer Betrachtung als absolute Inkongruenz darstellt, nivelliert die Validität der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

7. die „Bauzeitregelung zum Schutz [der] Brutvögel“ (18) bleibt eine unkonkrete Absichtsbekundung, da die zunächst gegebene Anweisung ausgehebelt wird („sollte die ... Bauzeitregelung ... nicht realisierbar sein“ (18)) und die anschließende Forderung („müssen ... ohne

längere Unterbrechung durchgeführt werden“ (16) insofern utopisch ist, als sich gegebenenfalls Bauunterbrechungen – zumal bei der gegebenen Überschwemmungs- und Hangrutschgefahr auf Firstäcker – nicht vermeiden lassen.

8. Die Aussage, „betriebsbedingte Störwirkungen seien ... als unerheblich einzustufen“ (24) bleiben spekulativ und entbehrt einer fundierten argumentativen Grundlage. Die Behauptung, „die Greifvögel seien gegenüber den zu erwartenden Hubschrauberflügen verhältnismäßig tolerant“ (24) dient als verbales Feigenblatt für die versäumte Untersuchung der tatsächlich auf Firstäcker gegebenen Beeinträchtigung der Vogelwelt durch die Hubschrauberflüge. Darüber hinaus bleibt das schwammige Wort „verhältnismäßig“ ohne Aussage: sind die Greifvögel tolerant oder vielleicht doch nicht ganz so tolerant?

9. „dürfte ... als nicht erheblich einzustufen sein“ (25): auch hier zeigt sich eine mit Grauzonen agierende Wortspielerei. Die „Vorbelastung durch die viel befahrene Bundesstraße“ (25) mit den Auswirkungen des Klinikums gleichsetzen zu wollen, kann nicht akzeptiert werden:

a) die Bundesstraße besitzt zum Waldrand eine viel größere Entfernung als das beabsichtigte Klinikum;

b) die Bundesstraße ist ein nur wenige Meter breiter Störungs-Streifen, wohingegen das Klinikum eine massive und kompakte Störungs-Masse darstellt.

10. der auf Firstäcker für den Rotmilan durch den Klinikumbau erfolgte „Wegfall des ortsnahen Bereichs [an Nahrungs-Habitaten]“ (27) ist insofern bedeutsam, als große Bereiche des Schutzgebietes aus Wald bestehen, welche wie in den Vorsätzen dargelegt, als Nahrungshabitat keine größere Bedeutung für den Rotmilan besitzen, da dieser „auf offenes Gelände angewiesen ist“ (27). Gerade insofern ist Firstäcker bedeutsam weil es im weiteren Umfeld kaum vergleichbare Areale gibt, die zwar Wald-nah lokalisiert sind, aber dennoch offen. Auch die zur Beschneidung des Biotopverbandes mit dem jenseits der Bundesstraße angrenzend FFH-Gebietes wird vor den Rotmilan erheblich negative Folgen mit sich bringen. Beschönigend im Sinne des Auftraggebers des Gutachtens und nicht akzeptabel – da auch inhaltlich sehr laienhaft mit einer Ausweichmöglichkeit auf andere Gebiete begründet – steht daher die Aussage im Raum „... sollte keine maßgebliche Rolle spielen“ (27).

Das Nahrungsangebot stellt den zentralen Aspekt für die Quantität einer Population dar. Sinkendes Nahrungsangebot wird damit unweigerlich mit einer sinkenden Rotmilan-Population einhergehen – was wiederum dem Verschlechterungsverbot im Vogelschutzgebiet zuwiderläuft.

11. die Beschreibung der Brutstätten des Uhus sind inkongruent: zunächst wird geschildert, dass der Uhu zwar Felsformationen und Steilhanglagen bevorzugt, aber gegebenenfalls auch andere Brutmöglichkeiten (bis hin zu „Bodenbruten“ (28)) wählt.

Einige Sätze weiter wird das Nicht-Vorhandensein von „Felsformationen und Steilhängen“ (29) als Ausschlusskriterium für die Wahl der Umgebung von Firstäcker als Brutplatz eines Uhus gewertet – was eben nicht mit dem breiten zuvor genannten Spektrum an Brutmöglichkeiten übereinstimmt. Darüber hinaus dürfte der direkt über Firstäcker aufragende Hügel durchaus als „Steilhang“ gewertet werden.

12. das seitens des Auftraggebers der Studie angestrebte Ergebnis („keine negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet ... im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung“ (30)) kann aufgrund der vorsätzlichen Ausklammerung wesentlicher Störfaktoren, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können (wie die Hubschrauberflüge an sich, der Hubschrauberlärm und die nächtliche Beleuchtung des Hubschrauberlandeplatzes und des Klinikums selbst), der Nichtberücksichtigung des Biotopverbundes mit dem angrenzenden FFH-Gebiet und der beschönigenden und relativierenden Betrachtungsweise von Störfaktoren und deren Auswirkungen keine Gültigkeit beanspruchen.

I) REGENWASSERKONZEPT (Anlage 13)

Zunächst bleibt festzuhalten, dass ich das Regenwasserkonzept (wie auch die meisten anderen Untersuchungen zum Bebauungsplan) an der Aufstellungsbeschluss festgelegten Flächenausdehnung des Klinikums-Geländes orientiert (Seite 8) und sie keine Aussage darüber treffen lässt, inwieweit die Hinzunahme der neuen Flächen sich auf das Konzept auswirken.

In einer vorangestellten „Philosophie (Vision)“ (6) spielt die „Versickerung“ (6) eine große Rolle, von der sich später herausstellt, dass sie auf Firstäcker praktisch nicht möglich ist. Auch hier stellt sich die Frage inwieweit der ideologische Überbau („Philosophie“) tatsächlich zu den realen Gegebenheiten auf Firstäcker passt bzw. inwieweit die „Philosophie“ ausgereift ist. Die Förderung der „Grundwasserneubildung“ (6) ist bei Firstäcker ebenso kontraindiziert wie die „Versickerung“, da der Grundwasserspiegel auf Firstäcker derart hoch ist (praktisch auf Oberflächen-Niveau), dass im weiteren Verlauf des Regenwasserkonzepts der Vorschlag gemacht wird, diesem mit einer 1 m hohen Geländeaufschüttung zu begegnen – so etwas sollte ein Beteiligten Kopfschütteln auslösen und die Frage erlauben, ob bei der Vielzahl ständig neu hinzukommender neuer Probleme unbedingt an Firstäcker festgehalten werden sollte.

Seite 17 beschreibt in drastischer Weise, wie schnell und intensiv Grundwasseranstiege beispielsweise durch „Starkregen oder Schneeschmelze“ (14) erfolgen können: dadurch „kommt es zu einem Aufstau im Porengrundwasserleiter“ (14).

Im negativen gerade spektakulär ist die Tatsache, dass auf Firstäcker die „höchsten Grundwasserstände (HW) ... [samt] Sicherheitszuschlag ... in weiten Bereichen auf der Geländeoberkante liegen“ (14). Das bedeutet praktisch, dass ein größeres Grundwasserproblem als auf Firstäcker vorliegt, kaum noch denkbar ist – mit der sich ergebenden Empfehlung des Planungsbüros,

aufgrund dieser Misere das Gelände um 1 m anzuheben.

Die Sinnhaftigkeit der in der Begründung (Anlage 05) noch fraglich bleibenden neuen Hinzuziehung mehrerer Hektar Fläche zum Bebauungsplan erschließt sich auf Seite 31, wo geplante Regenrückhaltebecken eingezeichnet werden, die das umfangreich auf das Firstäcker-Areal strömende Hang Wasser aufnehmen sollen.

Allein beim Anblick der hellblauen Wasserfläche auf Abbildung 26 auf Seite 31 würden wohl die meisten Menschen, wenn man sie fragen würde, ob sie dort ein Haus erbauen wollten, mit einem klaren NEIN antworten!

Ebenso distanziert und unkonkret wie viele Aussagen im Regenwasserkonzept bleibende Ausführungen zum RÜB Heinzengasse: „es gibt bereits erste Planungen zur Entlastung des Kanalnetzes mit dem Bau des neuen Regenüberlaufbeckens (RÜB) Heinzengasse“ (33). Diese „ersten Planungen“ sind schon seit Jahrzehnten im Gang und hatten zunächst mit Firstäcker nichts zu tun. Dem prinzipiell zu geringen Einzugsgebiet des Mini-RÜB (mit 120 m³ – im Regenwasserkonzept ist von „140 m³“ (33) die Rede – eines der kleinsten und unrentablen RÜBs im gesamten Einzugsbereich der städtischen Kläranlage) gesellte man gern neue Flächen von Firstäcker hinzu, ohne eine Vorstellung zu haben, wie viel Mischwasser (!) – dort eigentlich eingeleitet werden soll.

Auch für die gesetzliche Vorgabe, dass beim Klinikum (unverschmutztes) Niederschlagswasser und aus dem Klinikum selbst herrührendes Schmutzwasser getrennt abgeleitet werden muss, fehlt bisher jegliche publizierte Planung: wo soll die Schmutzwasserleitung vom Klinikum zum Sammler führen?

„Dabei sind bereits Teilflächen des Projektgebiets berücksichtigt. Diese ... Überlegungen sind im vertiefenden Regenwasserkonzept mit der Stadt abzustimmen und können gegebenenfalls geringer ausfallen oder entlastend wirken“ (33) – so sieht es aus, mit vielen Worten nichts zu sagen – ein zu hoher Anteil von „Philosophie“ (6).

Auch an dieser Stelle sei hervorgehoben, dass die Bewohner des hinteren Teils der Heinzengasse ein RÜB am bisher von der Stadt favorisierten Ort auf Flurstück 3879/1 (wie in Abbildung 29 auf Seite 34 dargestellt) wegen fehlender Sinnhaftigkeit, immenser Naturzerstörung, mangelhafter Funktionalität (Quasi-Stauraumkanal als Zuleitung, offener (stinkender) Graben als Ableitung) und zu alledem noch einer drastischen Erhöhung der Hochwassergefahr für die Heinzengasse kategorisch und vehement ablehnen!

Auf Seite 37 wird für den Standort Firstäcker als „größte Herausforderung“ die „Bewältigung der Regenmengen, die durch die Hanglage oberhalb aus den angrenzenden Einzugsgebieten anfallen“ genannt – allein dies würde ausreichen, zu begreifen, dass die eben gelegenen Standorte Kelleregert und Bisingen-Nord der „Hanglage“ von Firstäcker und Klassen vorzuziehen sind.

Auf der Abbildung 45 (Seite 50) stellt sich die Frage, wohin das Wasser, welches die beiden im linken unteren Eck zusammentreffenden Pfeile symbolisieren, fließen soll? Genau an dieser Stelle wäre ein Retentionsbecken in der Größenordnung von mindestens 10.000 m³ erforderlich um tatsächlich die tiefer liegenden nachfolgenden Wohngebiete für die Heinzengasse zu schützen.

Auf eben jener Abbildung wird ein erforderlicher Rückhalt des Außengebiets von 3000 m³ angegeben. Allerdings existiert im Bebauungsplan – weder zeichnerisch noch im Text – auch nur die Andeutung, dass ein solches RRB zeitgleich mit dem Klinikum erstellt werden soll.

Insofern ist der Bebauungsplan eklatant unvollständig und bedeutet eine Erhöhung der Hochwassergefahr insbesondere für die Heinzengasse.

Die umfangreichen Ausführungen über „30 cm“ (50) tiefe – bzw. besser gesagt flache – Mulden erscheinen angesichts der tatsächlich zu bewältigten Starkregen-Niederschlagsmenge wie ein Tropfen auf den heißen Stein. Auch die irritierend zwiespältigen Gedanken, ob der geplante See denn nun Oberflächenwasser oder Grundwasser aufnehmen solle, zeugen von der Unausgereiftheit des Gesamtkonzepts, was bei einem so ernsten Thema wie der Hochwassergefahr nicht hingenommen werden kann.


„Um den Auswirkungen des hohen Grundwassers entgegenzuwirken, ist eine Idee, das gesamte geplante Objekt um 1 m zu erhöhen“ (52). – Eine reichlich bizarre „Idee“ (und wohl bei ihrer Umsetzung auch eine ziemlich kostspielige), die möglicherweise aber aufgrund der schwierigen Handstatik ohnehin nicht realisiert werden kann.

Solche „Ideen“-Produktionen, wie sie das Regenwasserkonzept (Anlage 13) in großem Umfang liefert, sind für den Billigungsbeschluss eines soliden Bebauungsplanes unangemessen.

J) VORSTUDIE LÄRMSCHUTZ (Anlage 17)

Die Ausführungen zum Lärmschutz bleiben oft allgemein, er prinzipiell als speziell auf die Probleme von Firstäcker zugeschnitten („der dargestellte Verlauf der Lärmschutzwand ist nur schematisch“ (7)). Die Autoren scheinen nicht die volle Verantwortung für ihre Ideen übernehmen zu wollen und verweisen auf weitere, zukünftige zu erstellende Konzeptionen („muss ... durch einen Akustikingenieur ... gegeben werden“ (7)).

Immerhin wird die vom Textteil offengelassene Frage beantwortet, wie viel höher als 8 m das Lärmschutzbauwerk wohl sein könnte: als Produktbeispiel wird eine Klimawand von „bis zu 12 m Höhe“ (8) erwähnt. Demgegenüber sind die auf den Seiten 11-13 Fotos, welche verschiedene Lärmschutzwände zeigen in keinster Weise für das geplante Klinikum heranzuziehen, da die abgebildeten Lärmschutzwände allesamt die Höhe von ungefähr 3 m nicht übersteigen (das Bild auf Seite 11 unten zeigt eine Lärmschutzwand die höchstens 2 m hoch ist). Das wirft die Frage auf, warum solche Schallschutzwände, die mit

	<p>der Firstäcker-Realität rein gar nichts zu tun haben Teil des Bebauungsplanes sind.</p> <p>Einziges Lärmschutzwand auf Seite 17 gibt eine etwaige Vorstellung der Höhe des zu erwartenden – schwindelerregend hohen – Lärmschutz-Bauwerks auf Firstäcker. Die beklemmende Diskrepanz zwischen der turmhoch erscheinenden Wand und der kleinen Person, die daneben läuft, sollte eigentlich den Betrachter aufrütteln und mahnen, ob so etwas tatsächlich auf 400 m Länge als Klinikums-Begrenzung gewollt ist.</p> <p>Was die Darstellung erträglich macht ist – neben einer geschickten Perspektive der Fotografie – die Berandung der Wand mit herbstlich gefärbten Blättern. Genau darauf verweist Seite 15 <i>expressis verbis</i> („Herbstverfärbung“). Gemessen am Gesamtjahr macht dies aber höchstens 10 % der Zeit aus; die Frage die sich stellt: wie erscheint die Wand jenseits des Herbstes?</p> <p>Was die Bepflanzung der Klinikums-Schallschutzwand angeht, spricht der Umweltbericht (Anlage 06) von Hecken und Sträuchern: beiden wird es wohl nicht gelingen, einen Sichtschutz für eine so immens hohe Wand zu bilden – dies ist einzig durch Efeu, Weinlaub und ähnliches möglich.</p> <p>Interessantes zum Schluss noch das Wort „Akzeptanz“ (15), womit im Umkehrschluss zum Ausdruck gebracht wird, dass Schallschutzwände ab einer bestimmten Höhe – so wie sie fürs Klinikum konzipiert sind – die „Akzeptanz“ in der Bevölkerung verlieren.</p> <p>Basierend auf den umfangreichen Ausführungen zu der nicht ausreichenden Problemlösung bei einem Klinikum auf Firstäcker – insbesondere der uns persönlich betreffenden Belange des Hubschrauberlärms und der Abwasser-/Niederschlagswasserbehandlung – lehnen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Paragraf 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“ ab und fordern einen neuen Aufstellungsbeschluss für ein Klinikum an einem der beiden Alternativstandorte Kelleregert oder Bisingen Nord.</p>	
33	Öffentlichkeit / Stellungnahme 6 Schreiben vom 25.09.2025	
	<p>Anlage Ö1 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Paragraf 3 Absatz 2 BauGB Erneute Einbringung der Stellungnahme, jetzt zu: „Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Zentralklinikum Zollernalb/Firstäcker“, Balingen- Dürnwangen – Billigung mit Auslegungsbeschluss“ (Vorlage Nr. 2025/148/1) Balingen, den 25. September 2025</p> <p></p> <p>20.6.2024</p> <p>Betrifft:</p>	

Aufstellungsbeschlüsse zum Bau eines Klinikums auf Firstäcker (Vorlage Nr. 2024/087) und zum Bau eines Kreisverkehrs in der Ebinger Straße (Vorlage Nr. 2024/086)
 Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Neben der gemeinschaftlichen Stellungnahme sämtlicher Anwohner des hinteren Bereichs der Heinzengasse möchte ich noch einige weitere Aspekte zu den obigen Verfahren einbringen:

A: Zur Abwasserplanung für das Klinikum:

Da das RÜB Heinzengasse für eine Doppelnutzung (fürs Klinikum und für die bestehende Wohnbebauung im Bereich der Schalksburgstraße, Ebinger Straße und Heinzengasse) vorgesehen ist, ergeht mit diesem Schreiben ein umfassender Widerspruch gegen die gesamten Planungen für beide Zuleitungs-Trassen wegen konkreter Hochwasserzunahme, sowohl aus Richtung Firstäcker als auch aus Richtung Schalksburgstraße/Heinzengasse.

1. Die Mischwasser-Leitung in der Ebinger Straße hat mit der Mischwasser-Leitung, die von der Schalksbuergstraße in die Heinzengasse führt nichts zu tun, da keine Verbindung zwischen den beiden Leitungen besteht. Nachdem schon im Verlauf der vorangegangenen 5 Jahre immer wieder darauf hingewiesen wurde, erfolgte schließlich im Dezember 2019 – nachdem der Leiter des Büros Götzlmann, Herr Hölle, den Schachtdeckel öffnete und Einsicht genommen hatte – die Verifizierung des Sachverhalts seitens des Landratsamtes.

Ein versierter Tiefbauingenieur kann diese Tatsache aus dem Kanalplan erschließen, anhand der dort gemachten Höhenangaben.

Der RÜ Heinzengasse hat mit den Mischwasser-Leitungen der Heinzengasse ebenfalls nichts zu tun. Es handelt sich um ein Überlauf in den Heizenbach – wahrscheinlich dafür geschaffen, den Rückstau im Leitungssystem der Ebinger Straße zu entlasten, der im Zuge der Einmündung größervolumiger Leitungen aus der Franziskanerstraße entsteht.

Es ist geplant, 2 Rohre mit mindestens 80 cm Durchmesser parallel nebeneinander im sogenannten „Steilloch“ (einem steilen Abfall des Geländes von der Ebinger Straße zur Heinzengasse hin) zu verlegen; eine der Leitungen für den Heizenbach, die andere als Mischwasser-Leitung.

Nach kurzer Strecke trifft die geballte Wucht des im Steilabfall geführten Wassers beider Rohre auf eine Ebenheit – und die Auswirkungen auf unseren Hof (Flurstück 3106) lassen sich schon anhand der Anlage zum Aufstellungsbeschluss betreffs der Starkregenrisikoanalyse in intensivem blau ablesen.

Im Aufstellungsbeschluss ist vermerkt: „die Vermeidung ... von Schäden aus Starkregenereignissen ist ...

Aufgabe ... auch jedes Bauherrn/ Eigentümers im Rahmen der Eigen-und Risikovorsorge“.

Aber die Leitungen der oben beschriebenen Form, wo von vornherein absehbar ist, dass sich das Wasser an der Abwinkelung vom steilen in den ebenen Heizingassen -Verlauf entleert, werden einem dann doch von der Stadt gelegt, geplant von Ingenieuren, die nicht mal befähigt sind, einen Kanalplan richtig zu lesen?

Oder aber gemäß der Auffassung von Herrn Wagner, der einem betreffs des Standortes des RÜB's Heizingasse sagt: „da muss es sein“.

Eine Ortsbesichtigung hingegen gab es wohl von keiner Seite, sonst hätte der gesunde Menschenverstand erkennen müssen, dass so etwas nicht geht. Wenn man aber von vornherein an der Meinung festhält, „dass es da sein muss“ lässt man sich wohl von rationalen Argumenten nicht mehr beeindrucken – schließlich betreffen einen ja persönlich die Auswirkungen auch nicht.

Das RÜB kann an der seitens der Stadt vorgesehenen Stelle nur relativ klein dimensioniert werden, was auch aufgrund seiner ungünstigen Positionierung nicht anders sein kann. Bei einer Vergrößerung des RÜB müsste das Mischwasser innerhalb desselben in den Verbandssammler hochgepumpt werden.

Zur Vergrößerung des RÜB ist ein Stauraumkanal geplant im lang gezogenen ebenen Heizingassen-Verlauf. Dort wird sich immer Wasser befinden, was bei Niedrigstand zu unangenehmer Geruchsbildung führt und bei kompletter Füllung dann zu einem Austritt des Wassers aus den Schächten – dies lässt sich hydrologisch nachrechnen und belegen.

Beim Wasser, das dann aus den Schächten quillt, handelt es sich um Abwasser und kontaminiertes Abwasser vom Klinikum. Ist so etwas überhaupt erlaubt? Die bisherige Planung sieht nämlich keine separate Schmutzwasserleitung von Klinikumsabwässern vor, sondern deren Einleitung in das RÜB bzw. den Stauraumkanal.

In der heutigen Zeit sollte eine entsprechende Schmutzwasserbehandlung selbstverständlich zum Klinikstandort gehören und das Schmutzwasser dann auch direkt der Kläranlage – ohne Umwege über ein RÜB – zugeführt werden.

B: zu den Planungen für eine Firstacker-Bebauung:

Mit dem Projekt „Bebauung Firstacker“ ist Herr Wagner nun schon mindestens seit 25 Jahren befasst: damals, 1999, hat ein vernünftiger Kenner der Szenerie, Arthur Strobel, mit dem Ortschaftsrat eine unvoreingenommene Ortsbesichtigung gemacht und kam zu dem Ergebnis: „man müsse zu viel abgraben“, mit anderen Worten, die Hanglage erfordere einen zu großen Erschließungsaufwand. Notar Sailer gab damals zu Protokoll, „der Ethik wegen sind wir verpflichtet, dieses Stück der Natur zu lassen“.

Anderswo wäre dieses Areal als kleines Naturerbe geschätzt mit Äckern, Streuobstwiesen und – passend dazu – einem europäischen Vogelschutzgebiet.

Der Name Firstäcker stammt von den früheren Fürsten-Äckern, wegen der hohen Qualität des Bodens.

Aufgrund seiner exponierten landschaftlichen Lage wird das Gebiet als kleine Atempause für die Seele, bevor die Eyach in das enge Tal eintritt, bzw. – von der anderen Seite aus betrachtet – beim Austritt aus der Enge in die Weite.

2014 machte Herr Wagner einen erneuten Anlauf, aus Firstäcker ein Gewerbegebiet zu machen. Der Grund der Ablehnung war – neben dem schon von Arthur Strobel erkannten hohen Erschließungsaufwand – das europäische Vogelschutzgebiet.

Damit aber nicht genug; es scheint Herr Wagners größter Wunsch zu sein, Firstäcker zu bebauen. Ja, groß waren die Anstrengungen, um ein „Sondergebiet“ daraus zu machen, um sich von allen Auflagen (UVP etc.) zu befreien, wie es der Regionalverband in rechtlich unkorrekter Weise tat.

Die Begierde auf Firstäcker scheint so ausgeprägt zu sein, dass auf Alternativenprüfung (Kelleregert und Bisingen-Nord) einfach verzichtet wurde; es gibt neben den Erhebungen aus dem Jahr 2017 keinerlei aktuelle – und der Öffentlichkeit zur Kommentierung zugänglichen – Vergleiche von den 3 Standorten.



Jeder weitere Verfahrensschritt, jede weitere Abstimmung wird beherrscht vom Gedanken wie man das Ziel erreichen könnte – Solidität, Transparenz und Aufrichtigkeit spielen dabei keine Rolle mehr. Angefangen schon bei der Sitzung des Kreistages im Dezember 2017, wo meines Wissens der Albstädter Baubürgermeister aus heiterem Himmel die Vorgabe machte: „Jetzt stimmen wir über Firstäcker ab“.

Wenn 3 verschiedene Destinationen zur Wahl stehen, wäre es wohl selbstverständlich, dass jeder Kreisrat für den Ort seiner Überzeugung stimmt.

Wie viele Tricks und Aufgleisungen seitens des Landrats waren notwendig, um über Jahre hinweg zum jetzt im Gemeinderat einstimmig gefassten Aufstellungsbeschluss zu gelangen.

Das ist kein gutes Fundament für ein Großprojekt: das Gebäude ist nicht nur auf Sand gesetzt, sondern ins Wasser gebaut; denn die Wasserfluten kamen am 7.5.2023 von den Hängen der Schalksburg und überfluteten Firstäcker. Das war möglicherweise erstmalig in diesem Ausmaße so, aber sicher nicht letztmalig!

All dieses Wasser soll der Eyach zugeführt werden, kurz vor einer – aus den Erfahrungen der letzten Jahre bekanntermaßen – hochwasseranfälligen Stellfalle (die bisweilen zu spät geöffnet wird und in der sich Äste und Stämme verfangen können, sodass sie gar nicht mehröffnungsfähig ist) – aber, wie uns der Aufstellungsbeschluss wissen lässt, müssen ja wir Hausbesitzer selbst Vorsorge treffen...

	<p>Da die Stadt bisher keine Einsicht zeigt, muss wohl letztendlich das Gericht entscheiden, ob so etwas gebaut werden darf – nicht vorstellbar –; dazu die monströsen Straßenbauten, der wohl nicht genehmigungsfähige Hubschrauberlandeplatz, die Ignoranz bezüglich der FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebiets ...</p> <p>Nein, Herr Wagner, dieser „Milliarden-Wunsch“ möge Ihnen nicht in Erfüllung gehen, denn auf diesem Projekt liegt kein Segen. Bauen wir das Klinikum auf Kelleregert oder Bisingen-Nord, damit Klinik Personal und Patienten aufatmen können!</p> <p>Zum Schluss eine Meinung, die nicht von mir ist: ein Parzellenbesitzer verkaufte natürlich gerne sein Stück auf Firstäcker, erzählte uns aber, seine Kameraden und er seien selbstverständlich der Meinung, dass Kelleregert der beste Platz ist!</p>	
34	Öffentlichkeit / Stellungnahme 7 Schreiben vom 08.01.2024	
	<p>Anlage Rüge zum Billigungsbeschluss des Bebauungsplanes Zentralklinikum/Firstäcker – Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p></p> <p></p> <p>Dürrwangen, 8.1.2024 Betrifft: Rüge betreffs der 5. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb – Sondergebiete „Zentralklinikum Zollernalb“</p> <p>Vorgeschichte: Entgegen der Empfehlung des Verwaltung- und Finanzausschusses des Kreistags Zollernalb für den Standort „Kelleregert“ (nordöstlich von Balingen-Weilstetten) „als zukünftigen Standort für den Neubau eines Zentralklinikums“, votierte der Kreistag am 11.12.2017 für „Firstäcker“.</p> <p>Der Standort „Kelleregert“ erzielte bei einer vergleichenden Untersuchung von 3 Standorten (zu denen auch „Bisingen-Nord“) gehörte, in der Bewertung das beste Resultat. Die beiden anderen Standorte („Firstäcker“ und „Bisingen-Nord“) lagen bei der Bewertung gleich auf.</p> <p>Die Bewertung ist insofern zu beanstanden, als die Eignung des Standortes als Hubschrauberlandeplatz nicht berücksichtigt wurde. Bei letzterem ist „Bisingen-Nord“ die beste Variante. Das im Talkessel zwischen 400 m aufragenden Bergwänden bezüglich gelegene Firstäcker stellt sich dagegen als absolut ungünstig dar – nicht nur der Schwierigkeiten beim Hubschrauber An- und Abflug, sondern auch im Hinblick auf die Lärmemissionen.</p>	

Nur durch den (vorsätzlichen ?) Verzicht auf die Bewertung des möglichen Klinikstandorts betreffs seiner Eignung als Hubschrauberlandeplatz konnte „Firstäcker“ überhaupt noch als In-Frage-Kommend mit den beiden anderen Standorten konkurrieren.

Um den Kreistagsbeschluss im Nachhinein zu rechtfertigen, erfolgte eine erste nachzuweisende Falschaussage im Verfahrensprocedere: das Landratsamt positionierte „Firstäcker“ auf den 1. Rang und machte damit die unzutreffende Angabe, dass der Verwaltungs- und Finanzausschuss dem Kreistag „Firstäcker“ als favorisierten Klinikums-Standort empfohlen habe (die beweisenden Dokumente liegen dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mit Schreiben vom 17.11.2021 vor).

Der Regionalverband Neckar-Alb fasste – trotz der Äußerung umfangreicher Bedenken, sowohl gegen den Standort Firstäcker an sich, als auch gegen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens-Procederes (dargelegt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und nachzulesen in der Synopse) – am 18.5.2021 den Beschluss für die 5. Änderung des Regionalplans, worin durch die Umwandlung von VRG Landwirtschaft, VRG Grünzug und Rücknahme von VRG Natur das Gewinn „Firstäcker“ als Klinikums-Standort raumordnerisch vorbereitet wurde.

Ein unmittelbar zuvor gestellter Eilantrag gegen die Regionalverbandsabstimmung über „Firstäcker“ wurde vom VG Sigmaringen (10 K1531/21) – ohne dass sich der Regionalverband dazu geäußert hätte – abgelehnt.

Infolge erging ein Schriftsatz (am 28.7.2021) an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mit der Aufforderung, das in der 5. Änderung des Regionalplans vorgesehene Sondergebiet „Zentralklinikum Zollern-Alb“ nicht zu genehmigen.

Als Begründungen hierfür wurden (kurzgefasst) vorgetragen:

1. Trotz der voraussehbaren erheblichen Umweltauswirkungen fehlt die aufgrund gegebenen NATURA-2000 Betroffenheit unverzichtbare UVP im Umweltbericht zur 5. Änderung des Regionalplans (europäisches Vogelschutzgebiet direkt betroffen; FFH-Gebiet durch die erforderlichen Straßenbaumaßnahmen direkt betroffen, darüber hinaus beide Gebiete im 200 m Wirkraum betroffen).

2. Es fand keine Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen statt, obwohl sich auf dem Sondergebietsareal ein schon seit über 40 Jahren bestehender Gartenbaubetrieb befindet.

Eine Antwort auf den Schriftsatz vom 28.7.2021 erfolgte seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen am 8.9.2021. Darin wird (schwerpunktmäßig) die Abschichtung auf nachgeschaltete Organe und Verfahrensschritte („Planungshoheit der Gemeinde“) in den Mittelpunkt gerückt und betont, es sei kein Sonderstandort für das Klinikum „festgelegt worden“. Eine substantielle Auseinandersetzung mit den oben genannten Begründungen (1 und 2) war (nach unserer Auffassung) in dem MLW-Schriftsatz vom 8.9.2021 nicht

zu erkennen, worauf hin – als Reaktion auf letzteren – ein weiterer Schriftsatz an das Ministerium folgte (vom 17.11.2021), worin abermals auf die erheblichen Umweltauswirkungen (Paragraf 8 Abs. 1 ROG) und die Aufgabe des Regionalverbandes, öffentliche und private Interessen abzuwägen (Paragraf 7 Abs. 2 ROG), hingewiesen wurde und auch noch darauf aufmerksam gemacht wurde, dass durch die Abwandlung einer Überschrift („3.3.2 Änderung aus anderweitigen Gründen“ anstatt ursprünglich: „3.3.2 Balingen: Standort für das geplante Zollernalklinikum“) die explizite Nennung eines „Standortes für das geplante Zollernalklinikum“ zurückgenommen wurde (– was an das Vorgehen des Landratsamtes infolge des Kreistagsbeschlusses erinnerte (siehe oben)). Damit verbunden erging abermals die Aufforderung, die beschlossenen Vorranggebietsänderungen auf „Firstäcker“ nicht zu genehmigen.

Am 9.1.2023 genehmigte das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb mit den darin geschaffenen raumordnerischen Voraussetzungen für die Einleitung weiterer Verfahrensschritte zur Realisierung eines Klinikums auf dem Gewann „Firstäcker“ östlich von Balingen-Dürnwangen.

Als abschließende Antwort auf die oben beschriebenen Einwände und als Rechtfertigung für die Genehmigung erging am 10.7.2023 seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen ein Schriftsatz (MLW 14-24-159/22 (zuvor: 54-2424-41/22)), zu dem nachfolgend Stellung bezogen wird. (Die Zitate aus diesem Schriftsatz erscheinen in Anführungszeichen und kursivem Schriftbild, es wird auf die entsprechende Seite (S) und die Zeile (Z) des jeweiligen Zitatbeginns verwiesen).

Die seitens des MLW vorgebrachten Argumente werden dabei in 4 Gruppen unterteilt:

1. Definition eines Klinikums in Relation zu Dienstleistungsunternehmen und großflächigen Betrieben;
2. Abwägung privater Interessen bei der Regionalplanung;
3. Verfahrensprocedere/Alternativenprüfung;
4. Abwägung naturschutzrechtlicher Belange.

Stellungnahme zum Schriftsatz des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 10.7.2023 (erstellt durch Herrn Benrath/Herrn Gölz)

1. Definition eines Klinikums in Relation zu Dienstleistungsunternehmen und großflächigen Betrieben „[ein Klinikum ist] räumlich bzw. sachlich nicht hinreichend konkret ... um hier entsprechende Aussagen treffen zu können“ (S. 3, Z. 6);

„die Umweltauswirkungen des „Zentralklinikums Zollernalb“ ... stehen im deutlichen Kontrast zu anderen Festlegungen ... namentlich ... zu ... Dienstleistungseinrichtungen“ (S. 3, Z. 30);

„[im Gegensatz zu einem Klinikum] sind die neuen Festlegungen des Regionalplans ... darauf gerichtet, dass eine bestimmte Nutzung verwirklicht wird ([so wie bei] Industrie und Gewerbe)“ (S. 4, Z. 2).

Selbstverständlich dienen die raumplanerischen Maßnahmen im Bereich Firstäcker einzig und allein dem Zweck, dass eine „bestimmte Nutzung verwirklicht wird“, nämlich der Bau des Zentralklinikums Zollernalb.

Das MLW bzw. der Regionalverband versucht mit den obigen Äußerungen, eine weite Distanz zwischen einem Klinikum und einem Dienstleistungsunternehmen zu schaffen („im deutlichen Kontrast“), bezeichnet gar ein Klinikum als „nicht hinreichend konkret ... um ... Aussagen treffen zu können“.

Dieser Versuch darf als abwegig bezeichnet werden: Das geplante Zentralklinikum ist vielmehr deutlich „konkreter“, als all das, was auf einer vorgesehenen Fläche für Dienstleistungsunternehmen entstehen kann; ein „deutlicher Kontrast“ zu einem Dienstleistungsunternehmen bzw. einem großflächigen Gewerbebetrieb besteht daher prinzipiell nicht. In – allerdings gerade umgekehrter Sichtweise, als es das Ministerium vermitteln möchte – könnte ein „Kontrast“ darin zu sehen sein, dass über die Umweltauswirkungen eines Klinikums noch präzisere Aussagen gemacht werden können, als über die Umweltauswirkungen von Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen.

Dies beweisen die für das Zentralklinikum bestehenden, und auf Regionalplanungsebene bekannten, „hinreichend konkreten“ Fakten, die (abgesehen von Teilaspekten der unten genannten Punkte d und f) im Einleitungsbeschluss zur „Fortschreibung und Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen“ (beschlossen am 22.5.2019) nachzulesen sind:

- a) die Anzahl der Krankenhausbetten und damit die Krankenhausgröße;
- b) die Anzahl der Parkplätze und damit die Größe der Parkierungsflächen;
- c) die Anzahl der Krankenhaus-Mitarbeiter;
- d) die Notwendigkeit einer umfangreichen verkehrstechnischen Anbindung an die B 463, was, wie schon aus Planungen der 1. Dekade des 21. Jahrhunderts bekannt war und auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kundgetan wurde (siehe Synopse), massive Beeinträchtigungen der dafür benötigten FFH-Areale mit sich bringt;
- e) die Verlegung der sich auf dem potentiellen Klinikareal befindlichen Hochspannungsleitungen in Erdkabel (das allein schon ist UVP-pflichtig);
- f1) die Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes an einer topographisch äußerst ungünstigen Position mit Verstärkung der Schallwellen-Amplitude durch die hoch aufsteigenden Hänge der Berge und damit massiven Lärmbeeinträchtigungen für die Anwohner (siehe Synopse);

f2) die in hohem Maße das (auf dem Klinikumsareal und in dessen Umfeld befindlichen) Vogelschutzgebiet beeinträchtigenden Lärm- und Lichtemissionen.

Fazit: bei all diesen äußerst konkreten Kenntnissen seitens des MLW von „nicht konkret“ zu sprechen, ist schlichtweg eine Falschaussage.

2. Abwägung privater Interessen bei der Regionalplanung

„[Es] sind Belange abzuwägen, soweit sie auf der Regionalplanung sie erkennbar ... sind“ (S. 4, Z. 9);
 „soweit Konflikte auf der Regionalplanungsebene nicht sinnvoll bewältigt werden können ...“ (S. 4, Z. 16);
 „die ... Regionalplanung bezieht sich allein auf die räumliche Struktur“ (S. 4, Z. 18);
 „... hinsichtlich der nachbarlichen Belange ...“ (S. 5, Z. 7).

Mit dem 1. Zitat (S. 4, Z. 9) wird implizit in den Raum gestellt, als seien die auf „Firstäcker“ bestehenden Interessenskonflikte zwischen Klinikumsneubau und einem seit über 40 Jahren existierendem Gartencenter nicht „erkennbar“ gewesen. Dieser Sachverhalt war dem Regionalverband aller bestens bekannt und hätte daher auf regionalplanerischer Ebene „sinnvoll bewältigt werden“ müssen!

Dass dies nicht geschah, ist ein schwerwiegendes Versäumnis des Regionalverbandes und eine Zuwiderhandlung gegen Paragraf 7 Absatz 2 ROG.

Falsch ist daher die Aussage, der Regionalverband hätte sich hier „zurückhalten [müssen]“ (S. 4, Z. 13). – Das Gegenteil trifft zu: der Regionalverband hätte sich bei diesem – auf Regionalplanungsebene bekannten – Interessenskonflikt nicht zurückhalten dürfen, sondern im Rahmen eines rechtskonformen Verfahrens die Alternativen für einen Klinikstandort prüfen müssen.

Richtig ist die Aussage, dass sich „die Regionalplanung ... auf die räumliche Struktur bezieht“; im gegebenen Fall hätte das aber bedeutet, dass im Gewinn Firstäcker die ideale „räumliche Struktur“ schon besteht, aus der Kombination von einem Gartencenter, dem Vorranggebiet von Landwirtschaft, einem regionalen Grünzug und den Flächen des europäischen Vogelschutzgebietes, die zusammen mit dem angrenzenden FFH-Gebiet im Sinne einer Biotopvernetzung angesehen werden können. Diese optimale „räumliche Struktur“ hätte – seitens des Regionalverbandes – nicht zu Gunsten eines – an dieser Stelle deplatzierten – Klinikneubaus aufgegeben werden dürfen.

Bei dem – mitten auf dem regionalplanerisch ermöglichten Klinikumsareal befindlichen – Gartencenter von „nachbarlichen Belangen“ zu sprechen, belegt die vorsätzliche Irreführung des MLW: „nachbarlich“ bedeutet eine Lokalisation des entsprechenden Flurstücks bzw. Gewerbebetriebs neben oder nahe bei der vorgesehenen Klinikumsfläche. Bezüglich der Position des Gartenbaubetriebs Sellner in Relation zu der seitens des MLW für einen Klinik-Neubau konzessionierten Fläche handelt es sich also

bei der Ausdrucksweise „nachbarlich“ um eine Falschaussage.

3. Verfahrensprocedere/Alternativenprüfung
 „der Landkreis ... kann alle maßgeblichen Belange in seine Entscheidung einbeziehen“ (S. 5, Z. 1);
 „Abwägung des Regionalverbandes ... ob die erforderlichen Änderungen ... sich mit der gewünschten räumlichen Struktur vertragen“ (S. 5, Z. 3) „... und hat hiermit verbundene Belange einzubinden“ (S. 4, Z. 19).

Der Landkreis hätte zwar „alle maßgeblichen Belange in seine Entscheidung einbeziehen“ können, was aber nicht geschah, wie zwei augenfällige Beispiele zeigen:

- a) fehlende Überprüfung der Standorteignung für einen Hubschrauberlandeplatz;
- b) fehlende In-Kennntnis-Setzung des abstimmenden Gremiums über die indirekte Betroffenheit eines FFH-Gebietes durch den Klinikums-Neubau und über die direkte Betroffenheit des FFH-Gebietes durch die erforderlichen Straßenbaumaßnahmen.

Trotz dieser Unterschlagungen erzielte „Firstäcker“ hinter „Kelleregert“ nur den 2. Platz in der Eignungsprüfung.

Aufgabe des Regionalverbandes wäre es jetzt gewesen, diese Versäumnisse in dem Sinne zu kompensieren, dass zumindest die beiden obigen Aspekte (Hubschrauberlandeplatz und FFH-Gebiets-Betroffenheit) Eingang in den Abwägungsprozess gefunden hätten. Doch beides ist nicht geschehen: trotz intensiven Hinweisens im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Synopse) erscheint im Umweltbericht der Regionalplanänderung (in der – als Anlage zum MLW Schriftsatz 14-24-159/22 beigefügten – Seite 24 unter „2.3.2 Änderung aus anderweitigen Gründen“) die FFH-Betroffenheit mit keinem Wort!

D. h. der Regionalverband bzw. das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sahen wohl ihre Aufgabe darin, die Unterschlagungen des Landratsamtes fortzusetzen und alles dafür zu tun, dass diese Verfahrensfehler möglichst undercover bleiben.

Es wurde also keine substantielle Abwägung vorgenommen, „ob die erforderlichen Änderungen ... sich mit der gewünschten räumlichen Struktur vertragen“, da wichtige „hiermit verbundenen Belange“ dieser „räumlichen Struktur“ (im angesprochenen Fall das FFH-Gebiet) schlicht ignoriert wurden.

Dass sich die „erforderlichen Änderungen der Regionalplanung“ eben gerade nicht „mit der räumlichen Struktur vertragen“ (S. 5, Z. 5) belegt – neben der Überplanung des Gartencenter-Areals – alleine schon die direkte Betroffenheit von mehr als 4 ha europäischem Vogelschutzgebiet, wozu sich noch die indirekte Betroffenheit in einem 200 m Wirkraum sowohl bezogen auf das Vogelschutzgebiet, als auch auf das benachbarte FFH-Gebiet hinzu addieren.

Das hätte eine UVP auf regionalplanerischer Ebene (!) mitsamt einer Pflicht zur Alternativenprüfung unbedingt erforderlich gemacht – beides wurde im Verfahren

versäumt, und das Versäumnis vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen toleriert.

Stattdessen erfolgte – entgegen der Bekundung im MLV-Schriftsatz – eine „Vorfestlegung auf einen bestimmten [Klinikums-] Standort“ (S. 5, Z. 29), da völlig kritiklos einzig für den Standort „Firstäcker“ (und nicht für die beiden Alternativstandorte, die im Abwägungsprozess auch nicht die geringste Rolle spielten) die regionalplanerischen Voraussetzungen geschaffen wurden.

Sich für den – wie dargelegt – defizitären, da nicht vorhandenen, Abwägungsprozess seitens des Regionalverbandes damit hinaus reden zu wollen, man „könne nicht die Planung für einzelne Vorhaben an sich ziehen“ (S. 4, Z. 20) kann nicht akzeptiert werden, da sich die Kritik einzig auf die vom Regionalverband nicht ordnungsgemäß durchgeführte „Planung“ bezieht.

Ebenso wenig hilfreich ist der Hinweis, „dass die Festlegung eines Sonderstandortes „Zentralklinikum Zollernalb“ nicht Gegenstand der Regionalplanung sei“ (S. 1) bzw. „dass die Änderungen an dem Standort [nur] der Ermöglichung der Planung zum Klinikum dienen sollen“ (S. 5, Z. 20): beides beschreibt die generelle – den nachfolgenden Verfahrensschritten vorangestellte – Aufgabe der Regionalplanung, wie sie auch bei der Schaffung von Arealen für Dienstleistungen und Gewerbe besteht: auch hierbei werden seitens der Regionalplanung keine konkreten baulichen Festlegungen getroffen, sondern nur eine „Ermöglichung der Planung“ für eine entsprechende Bebauung geschaffen. Im gegebenen Fall entbindet also die Ermöglichung eines Klinikumsbaues auf „Firstäcker“ in keinsten Weise von einem ebenso sorgfältigen (im ROG festgelegten) Verfahrensprozedere, wie es bei der Schaffung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gefordert wird: bei der Eruiierung des Gebietes „Firstäcker“ hätte also – auf der Ebene der Regionalplanung (!) – der Interessenskonflikt mit dem Gartencenter berücksichtigt werden müssen und durch die direkte Betroffenheit von Natura 2000-Arealen wären vor (!) der regionalplanerischen Ermöglichung eines Klinikumsareals eine UVP und eine Alternativenprüfung unbedingt erforderlich gewesen.

Dieses Verfahrensdefizit wird nicht dadurch ausgeglichen, die versäumte UVP und die versäumte Erwähnung im Umweltbericht auf nachfolgende Verfahren abzuschichten („auf Ebene der Bauleitplanung ... eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich“ (S. 4, Z. 5)) und auch nicht dadurch, dass „die ... vorgetragenen Anliegen ... auf den nachgelagerten Planungsebenen ... besser berücksichtigt werden können“ (S. 6, Z. 1): die Betroffenheit eines europäischen Vogelschutzgebietes lässt sich eben nicht auf den „nachgelagerten Planungsebenen“, sondern auf der regionalplanerischen Ebene am besten „berücksichtigen“.

An dieser Stelle muss die Überlegung angestellt werden, was geschehen wäre, wenn der Regionalverband – gemäß den Vorschriften des RGO und den Natura 2000- Richtlinien – eine UVP bezüglich des potentiellen Klinikstandortes „Firstäcker“

durchgeführt hätte: das Ergebnis wäre gewesen, dass der Standort aus naturschutzrechtlichen Gründen ungeeignet ist und stattdessen eine Alternativenprüfung vorzunehmen gewesen wäre.

Doch genau das sollte – dem politischen Willen für ein Klinikum auf „Firstäcker“ entsprechend – unter allen Umständen vermieden werden (was schon die ungerechtfertigte 1. Platzierung von „Firstäcker“ seitens des Landratsamtes dokumentiert (siehe oben)).

Fazit: um „Firstäcker“ als Klinikstandort regionalplanerisch zu ermöglichen, bestand für den Regionalverband gar keine andere Möglichkeit, als die UVP-Pflicht zu ignorieren und sich dem gebotenen Prozess der Alternativen-Abwägung zu entziehen.

Dazu wurde maßgeblich der kuriose Versuch unternommen, dem Klinikum eine „bestimmte Nutzung“ (S. 4, Z. 3) abzusprechen, bzw., das Klinikum betreffs seiner Umweltauswirkungen als „nicht hinreichend konkret“ (S. 3, Z. 7) zu deklarieren.

4. Abwägung naturschutzrechtlicher Belange
 „Soweit Grünzüge festgelegt werden, wirkt sich dies allenfalls positiv auf die Umwelt aus“ (S. 3, Z. 20);
 „durch die in der Regionalplanungsänderung vorgesehenen Änderungen der Freiraumstruktur [sind] keine hinreichend konkreten negativen Umweltauswirkungen zu besorgen“ (S. 3, Z. 19; Anlage zum MLW-Schriftsatz: Umweltbericht S. 20).

Das erste der beiden Zitate wirkt als befremdliches Ablenkungsmanöver (zumaß auf „Firstäcker“ keine „Grünzüge festgelegt werden“), um das naturschutzrechtliche Kernproblem auf „Firstäcker“ ungenannt zu lassen: die Entnahme eines VRG Landwirtschaft: auf dieser Fläche nämlich befindet sich – zu einem großen Teil – ein Areal des europäischen Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“.

Mit der Umwidmung dieser Vogelschutz-Flächen zur Ermöglichung von Bauland sind – mit absoluter Sicherheit – „hinreichend konkrete negative Umweltauswirkungen zu besorgen“, was das zweite der beiden Zitate als – bezüglich „Firstäcker“ – falsche Aussage entlarvt.

„Auf eine Umweltprüfung ... verzichtet ... soweit keine negativen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten [sind]“ (S. 3, Z. 4).

Wie dargelegt, sind bei der Reduktion von 4 ha Natura 2000-Gebiet definitiv „negative Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten“. Das war auf regionalplanerische Ebene, sowie seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen unzweifelhaft erkennbar und hätte ein entsprechendes Procedere (UVP seitens des Regionalverbandes) zwingend erfordert.

Um dennoch den Versuch zu unternehmen, sich aus diesem Versäumnis herauszuwinden, wird darauf abgehoben, die „Festlegungen [zur Ermöglichung eines Klinikums-Neubaus] seien räumlich bzw. sachlich nicht hinreichend konkret“ (S. 3, Z. 6), was unter Punkt 1

(Definition eines Klinikums in Relation zu Dienstleistungseinrichtungen und großflächigen Betrieben, siehe oben) widerlegt wurde. Diese Ausflucht erweist sich – im gegebenen Fall von „Firstäcker“ – als nicht anwendbar und verliert somit ihre Relevanz. Der UVP-Verzicht ist daher „rechtlich ... zu beanstanden“ (S. 3, Z. 10).

Seitens der Autoren des MLW-Schriftsatzes vom 10.7.2023 wird erklärt: „die Genehmigung erfolgte vor dem Hintergrund von Ergänzungen und Klarstellungen im Umweltbericht“ (S. 2, Z. 25); des Weiteren wird von einer „sorgfältigen Prüfung“ (S. 2, Z. 16) gesprochen.

Beides ist nicht erkennbar; stattdessen erfolgte das Gegenteil: wichtige „Ergänzungen“ (a) fehlen „im Umweltbericht“, statt „Klarstellungen“ (b) wird eine vorsätzlich verunklarende Ausdrucksweise beibehalten:

zu a) die wichtigste „Ergänzung“ wäre gewesen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachte (und schon vor der Entscheidung des Kreistags über den Klinikumsstandort am 11.12.2017 bekannte) Betroffenheit des angrenzenden (durch die Straßenbaumaßnahmen direkt betroffenen) FFH-Gebietes im Umweltbericht (auf Seite 24 der dem MLW-Schreiben beigefügten Anlage) wenigstens zu erwähnen – was jedoch vorsätzlich unterlassen wurde.

zu b) die wichtigste „Klarstellung“ wäre gewesen, dass sich die Vogelschutzgebietsfläche direkt auf dem durch die Regionalplanung ermöglichten Klinikumsareal befindet. (Auch dessen Größe hätte von den im Einleitungsbeschluss der Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen (Vorlage Nummer 2019/100) genannten 2,9 ha auf die tatsächlichen 4,2 ha korrigiert werden sollen).

Stattdessen liest man – nach wie vor – im Umweltbericht auf Seite 24: „aufgrund der nahen Lage des Vogelschutzgebietes“.

Hierbei handelt es sich um eine eklatante Tatsachenverschleierung und den gleichen Realitätsverfälschungsmodus, wie bei der Ausdrucksweise „nachbarliche Belange“ (S. 5, Z. 7) bezüglich der Lokalisation des – in gleicher Weise wie das Vogelschutzgebiet direkt auf dem ermöglichten Klinikumsareal befindlichen – Gartencenters Sellner.

Schon in unserem an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gerichteten Schriftsatz vom 28.7.2021 spielte die fehlende Würdigung der erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die regionalplanerische Ermöglichung eines Klinikums-Neubaus auf „Firstäcker“ eine entscheidende Rolle (die Nicht-Erwähnung von „Firstäcker“ im Umweltbericht im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Damit einhergehend erging der Hinweis, dass es sich dabei um einen Verstoß gegen Paragraph 8 Abs. 1 ROG handelt. Hierbei verwiesen wir auf das Vogelschutzgebiet.

Bezeichnenderweise erscheint jedoch das Wort „Vogelschutzgebiet“ NIRGENDS im Schriftsatz MLW 14-24-159/22, womit sich das MLW – so weit als irgend möglich – versucht, davon zu distanzieren.

Die in der Anlage (S. 24) gemachte Darstellung des Vogelschutzgebiets als „nahe [benachbart]“ versucht – in rechtlich unzulässiger Weise – die sich aus der tatsächlichen unmittelbaren Betroffenheit ergebenden Erfordernissen außer Kraft zu setzen: UVP auf regionalplanerische Ebene und Beschreibung in einem Umweltbericht gemäß den Vorschriften der ROG bei „voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen“.

Statt einer „sorgfältigen Prüfung“ (S. 2, Z. 16) kann also allenfalls von einer „sorgfältigen“ Verschleierung die Rede sein.

Die im Umweltbericht des Regionalverbandes unter „7.3 Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten“ gemachte Aussage: „keine der ... Erweiterungsflächen greift unmittelbar auf ein Natura 2000-Gebiet über“, wird nur dadurch möglich, dass der schwerwiegendste Eingriff in Natura 2000-Gebiete, nämlich die Ermöglichung eines Klinikumsbaus auf Firstäcker, vorsätzlich verschwiegen wird!

Die absolut ungenügende Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange wird auch durch die Stellungnahme des Landes Naturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. gerügt (Synopsis S. 94):

„Die ... Rücknahme von Flächenausweisungen werden aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch gesehen, zumal darüber hinaus auch in ein Vogelschutzgebiet massiv eingegriffen wird ... Völlig unverständlich erscheint eine Planung an dieser Stelle unter Verzicht auf eine an der Sache orientierte Alternativenprüfung... Hier erfüllt der Regionalverband ... seine Aufgaben völlig unzureichend.“

Aufgrund aller obigen Darlegungen ergeht eine – form und fristgerechte – Rüge gegen die Genehmigung der – in der 5. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb vorgesehenen – raumordnerischen Schaffung der Voraussetzungen für ein Klinikum auf „Firstäcker“ seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen.

Trotz des defizitären (da nicht vorhandenen) Abwägungsprozesses seitens des Regionalverbandes und der ausgebliebenen Korrektur durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine – eigentlich angemessene – Normenkontrollklage verzichtet werden wegen der (im Wesen der Regionalplanungen liegenden) nicht gegebenen unmittelbaren persönlichen Betroffenheit.

Die Inhalte der Rüge gegen die – „Firstäcker“-betreffenden – regionalplanerischen Entscheidungen, und die Darlegungen bezüglich des Schriftsatzes MLW 14-24-159/22 müssen folglich in einem juristischen Vorgehen gegen „nachgelagerte Planungsebenen der kommunalen Bauleitplanung ... angesprochen und berücksichtigt werden“ (S. 6, Z. 1).

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Errichtung des Zentralklinikums in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus [REDACTED], und bitten um eine schriftliche Stellungnahme zu den unten aufgeführten Punkten.

Unser Grundstück liegt direkt an der Bundesstraße gegenüber des vorgesehenen Klinikstandorts. Durch die geplanten Maßnahmen und die künftige Nutzung sehen wir uns erheblichen und unzumutbaren Belastungen ausgesetzt:

1. Lärmbelastung durch Helikopter-Einflüge

Der geplante Hubschrauberlandeplatz führt dazu, dass Ein- und Ausflugschneisen direkt über unser Haus und Grundstück verlaufen.

Dies bedeutet dauerhafte und massive Lärmbelastigungen, auch in den Nachtstunden.

Nach § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umwelteinwirkungen - insbesondere durch Geräusche - zu vermeiden. Die TA Lärm konkretisiert diese Vorgaben und setzt Grenzwerte, die bei einem derartigen Klinikbetrieb schwer einzuhalten sein dürften.

2. Luftverschmutzung und Staubentwicklung

Sowohl während der langjährigen Bauphase als auch im späteren Betrieb (z. B. durch An- und Abflug von Helikoptern) ist mit erhöhter Staub- und Schadstoffbelastung zu rechnen.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind Betreiber von Anlagen verpflichtet, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3. Verkehrsaufkommen und Infrastrukturbelastung

Durch die Ansiedlung eines Großklinikums wird das Verkehrsaufkommen auf der angrenzenden Bundesstraße massiv steigen (Rettungsfahrzeuge, Besucher, Mitarbeiterverkehr, Lieferdienste).

Bereits jetzt ist die Straße stark frequentiert, eine zusätzliche Belastung verschärft die Situation erheblich und wirkt sich direkt auf unser Grundstück aus.

Dies widerspricht dem Grundsatz des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, wonach bei Bauleitplanungen die Belange der Wohnbevölkerung angemessen zu berücksichtigen sind.

4. Lärmbelastung durch den Klinikbetrieb

Neben den Hubschraubern und der Bautätigkeit ist auch im laufenden Betrieb mit erheblichem Lärm durch Rettungsfahrzeuge mit Sondersignal sowie durch die allgemeine Kliniklogistik zu rechnen.

Hierbei sind die Vorgaben der TA Lärm einzuhalten, die insbesondere in allgemeinen Wohngebieten strenge Grenzwerte vorschreibt.

5. Bauphase: jahrelange Belastung

Während der voraussichtlich langjährigen Bauphase sind zusätzliche Belastungen durch Baulärm, Baustellenverkehr, Staub, Beleuchtung und

<p>Arbeitszeiten (auch frühmorgens oder spätabends) zu erwarten.</p> <p>Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AW Baulärm) müssen Bauarbeiten so ausgeführt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Dies ist angesichts der geplanten Dimension fraglich.</p> <p>6. Risiko von Versorgungsunterbrechungen Während der Bauphase ist mit erheblichen Erd- und Leitungsarbeiten zu rechnen.</p> <p>Dadurch drohen wiederkehrende Strom- und Wasserausfälle sowie Störungen bei Telekommunikation und Internet.</p> <p>Wir fordern, dass diese Risiken ausgeschlossen und die Versorgungssicherheit der Anwohner jederzeit gewährleistet wird.</p> <p>Wir bitten um eine schriftliche Stellungnahme, in der Sie konkret darlegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte nach BImSchG und TA Lärm gewährleistet wird, - welche Maßnahmen zum Schutz der Anwohner während der Bauphase vorgesehen sind, - wie die Versorgungssicherheit (Strom, Wasser, Telekommunikation) sichergestellt wird, - und inwiefern Alternativstandorte bzw. alternative Flugrouten für Helikopter geprüft wurden. <p>Aus den genannten Gründen beantragen wir, die Planung des Klinikums in der vorgesehenen Form zu überdenken und sicherzustellen, dass die Belastungen für uns als direkte Anlieger vermieden bzw. auf ein rechtlich zulässiges und zumutbares Maß reduziert werden.</p>	
--	--

36	Öffentlichkeit / Stellungnahme 9 Schreiben vom 14.10.2025	
	<p>Mit diesem Schreiben wenden wir uns gegen das Bauvorhaben „Neubau Zollernalb-Klinikum auf Firstäcker“.</p> <p>Dem Vorhabenträger (Stadt Balingen) ist unsere Ablehnung schon im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Beschlussvorlage Nr. 2025/044) und zum Billigungsbeschluss des Bebauungsplanes (Beschlussvorlage Nr. 2025/148/1) kundgetan worden.</p> <p>Unsere Firma ist von dem Bauvorhaben in erheblicher Weise nachteilig betroffen - die Fortführung unseres Betriebs und damit unsere Existenzgrundlage sind von dem Bauvorhaben „Klinikum auf Firstäcker“ in verschiedenen Hinsichten bedroht:</p> <p>1.ZUWEGUNG</p>	

Unser Betrieb ist über 2 Zufahrten erreichbar:

A) über eine Zufahrt, die am Ortsende von Dürrwangen abzweigt (im folgenden Zufahrt A genannt)

B) über eine Zufahrt im Anschluss der Abzweigung der L 446 von der B 463 (im folgenden Zufahrt B genannt).

Die beiden schmalen Zufahrten besitzen die Breite und den Charakter asphaltierter Feldwege,

Das Regierungspräsidium Tübingen machte im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren (Beschlussvorlage Nr. 2025/148/1) bekannt, dass keine weiteren Abzweigungen von der B 463 bzw. der L 446 zur Klinikums-Baustelle eingeräumt werden. Das bedeutet, dass der gesamte Baustellenverkehr über die - für eine Großbaustelle - viel zu klein dimensionierten oben beschriebenen Zufahrten erfolgen muss.

Abgesehen davon, dass es sich hier prinzipiell um einen Planungsfehler seitens des Vorhabenträgers handelt (es hätte dafür gesorgt werden müssen, dass die Baustelle mit großen Baufahrzeugen gut erreichbar ist), wird die Zufahrt für unsere Kundschaft zum Gartencenter massiv durch den über Zufahrt A und B von staten gehenden Baustellen-Verkehr beeinträchtigt.

Darüber hinaus ist von einer erheblichen Verschmutzung der Zufahrten auszugehen, da das Bauvorhaben mit gewaltigen Erdumwälzungen verbunden ist.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass aufgrund zusätzlicher Baumaßnahmen, wie der Verlegung von Abwasserleitungen (Regenwasserleitung, Schmutzwasserleitung und Mischwasserleitung) und der Verlegung der Hochspannungsleitungen in Erdkabel zeitweise mindestens eine der Zufahrten gesperrt werden muss. Dadurch besteht das Risiko, dass es während der Bauzeit Episoden gibt, in denen unser Betrieb überhaupt nicht mehr erreichbar ist, was neben der für Verunmöglichung unserer Arbeit auch bedeutet, dass wir für die Kundschaft schließen müssen.

2. VERLEGUNG VON LEITUNGEN

2a. Regenwasser und Abwasserleitungen

Nach gegenwärtiger Planung sollen vom Klinikums-Gelände aus je eine Regenwasser- und Abwasserleitung in Richtung Heckäckerstraße - welche sich ungefähr gegenüber von Zufahrt A befindet - verlegt werden.

Es ist also davon auszugehen, dass zunächst Zufahrt B (wo die Leitung vom Klinikums-Gelände herkommend auf die L 446 geführt werden soll) und anschließend Zufahrt A gesperrt werden muss.

2b. Erdkabel

Die Hochspannungsleitung soll im Klinikums-Areal in Erdkabel verlegt werden. Dafür muss Zufahrt B gesperrt werden, weil in diesem Bereich die Erdkabel die L 446 kreuzen werden, um zu einem schon vorhandenen

Hochspannungsmasten geführt zu werden, von welchem sich die Hochspannungsleitung über das Eyach Tal hinweg fortsetzen soll.

Es ist aber auch möglich, dass unmittelbar in der Nähe unseres Firmengeländes ein neuer Hochspannungsmast gebaut werden muss, was weitere Störungen in unserem Geschäftsbetrieb mit sich bringen würde.

3. BESCHATTUNG

Unsere Pflanzen sind auf Licht angewiesen.

Nachteilig durch die Baumaßnahme ist eine (insbesondere morgens und vormittags zu erwartende) Beschattung durch ein - mit nur ungefähr 15m Abstand von unserem Gartencenter geplanten - Parkhaus.

Zwar weiter entfernt, aber bei der flach stehenden morgen- bzw. Vormittagssonne immer noch beschattungsrelevant ist das über 20 m hohe Hauptgebäude des Klinikums.

Auch die Schallschutzwand (welche insgesamt mindestens 8 m hoch werden soll und bis nahe an unser Gartencenter geplant ist) könnte eine Beschattung verursachen.

Im Billigungsbeschluss des Bebauungsplanes (2025/148/1) ist zwar von dem Vorhandensein eines Beschattungs-Gutachtens die Rede - allerdings ist ein solches in den Unterlagen weder auffindbar, geschweige denn uns bekannt gemacht worden.

4. LÄRM und SCHADSTOFFE (Pflanzenschutzmittel)

Der Betrieb unseres Gartencenters verursacht Lärm - durch den Einsatz von Maschinen.

Wenn wir auch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln so gering wie möglich halten, muss dennoch ab und zu davon ausgegangen werden, dass Pflanzenschutzmittel über die vorherrschende Windrichtung (Süd-West) in das geplante Klinikums-Areal eingetragen werden.

Beide Aspekte wurden in der bisherigen Klinikums-Planung nicht berücksichtigt.

Wir befürchten, dass uns in beiderlei Hinsicht durch die Klinikums-Bestimmungen Restriktionen auferlegt werden sollen, welche wiederum den Betrieb unseres Gartencenters behindern.

5. ÜBERSCHWEMMUNGSGEFAHR

Auf dem Gewinn Firstäcker, auf dem das Klinikum entstehen soll, besteht ein massives Problem mit dem Abfluss von Niederschlagswasser (deutlich erkennbar in der Starkregenrisikomanagement-Karte vom Oktober 2022): Einerseits befindet sich das Grundwasser auf extrem hohem Niveau (mit einem Sicherheits-Zuschlag auf Höhe der Bodenkante), andererseits fließen beträchtliche Wasserströme aus dem oberhalb des Areals gelegenen Hangwald auf das Planungs-Gebiet.

Diese Wasserströme sollen um die Klinikums-Gebäude herumgeführt werden (siehe Abbildung 45 auf Seite 50 der Anlage 13 zum Billigungsbeschluss des Bebauungsplanes) und direkt an der südöstlichen Ecke unseres Gartencenters enden - was dort genau geplant ist, bzw. wie von dort aus das Wasser abgeführt werden soll, ist bisher noch nicht hinreichend geklärt.

Es ist jedenfalls zu erwarten, dass bei Starkregenereignissen dadurch der Eingangsbereich (samt Gebäude) unseres Gartencenters überflutet wird.

6. BAU VON REGENRÜCKHALTEBECKEN

Ebenfalls der Anlage 13 zum Billigungsbeschluss des Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass direkt oberhalb unseres Gartencenters ein Regenrückhaltebecken gebaut werden soll.

In dem ungefähr erst ein halbes Jahr zurückliegenden Billigungsbeschluss zum Flächennutzungsplan (April 2025) war dieses Areal noch nicht Teil der Sondergebiets-Fläche Zentralklinikum und wird nun quasi durch die Hintertüre nachgereicht.

Der Bau des Rückhaltebeckens (in Anlage 13 auf Seite 31, Abbildung 26 RRB 2 genannt) ist zunächst einmal damit verbunden, dass dort Niederschlagswasser gesammelt wird. Während der Bauzeit und bei einem auftretenden technischen Problem während des Betriebs des RRB ergießt sich dann das gesammelte Niederschlagswasser von oben her kommend in der ganzen Länge über unser Gartencenter, sodass im schlimmsten Fall eine komplette Zerstörung des Gartencenters durch Überschwemmungswasser verursacht wird.

7. HANGRUTSCHGEFAHR

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorlage Nr. 2025/044) und zum Billigungsbeschluss des Bebauungsplanes für das Klinikum auf Firstäcker (Vorlage Nr. 2025/148/1) macht das Regierungspräsidium Freiburg auf die Gefahr eines Hangrutsches oberhalb des Plangebiets aufmerksam.

Die auf dem Lageplan rot eingezeichnete Gefahrenfläche befindet sich direkt oberhalb unseres Gartencenters.

Das Regierungspräsidium schreibt, dass selbst durch kleine Eingriffe ins Hanggleichgewicht bekannte Rutschungsflächen aktiviert werden können und sich auch neue Rutschungsflächen ausbilden können. Das bedeutet, dass bei den umfangreichen, tausende Kubikmeter Erde umwälzenden Grabungen für die Klinikums-Gebäude mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer Hangrutsch-Problematik auszugehen ist, was für unser Gartencenter die Beschädigung und im schlimmsten Fall die Vernichtung durch einen Erdbeben befürchten lässt.

Aus den oben dargelegten Gründen lehnen wir das Bauvorhaben, dessentwegen wir im Rahmen der Nachbarteilnahme angeschrieben wurden (BV/Nr. 20250302), unbedingt ab.

Der Betrieb unseres Gartencenters wird dadurch existenziell bedroht - sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht durch die Beeinträchtigung der Erreichbarkeit während der Bauzeit und temporäre Betriebsschließungen, als auch in botanischer Hinsicht durch die Beschattung und mögliche Restriktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Darüber hinaus ist auch eine physische Zerstörung unseres Gartencenters im Rahmen der Baumaßnahmen durch die aufgezeigten Überschwemmungsgefahren und die Gefahr eines Hangrutsches gegeben.

Für den Bau eines Krankenhauses stehen 2 deutlich besser geeignete Standorte (Kelleregert und Bisingen-Nord) zur Verfügung, wo keine Interessenskonflikte mit ansässigen Gewerbebetrieben bestehen.

Insofern muss schon die Information der Kreisräte im Vorfeld der entscheidenden Abstimmung des Kreistags zur Standortauswahl für ein Klinikums-Areal vom Dezember 2017 als Verfahrensfehler betrachtet werden, da seitens der Stadt Balingen nicht zur Kenntnis gebracht wurde, dass das Flurstück unseres Gartencenters nicht für das Klinikum zur Verfügung steht (die der Abstimmung zugrunde liegenden Unterlagen inkludierten auch unser Flurstück zur Klinikumsfläche).

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet auf Firstäcker aus dem Jahr 2014 war der Stadt Balingen jedoch bekannt, dass das Gelände unseres Gartencenters für jedwede andere Bebauung ausgeschlossen ist, da wir unser Gartencenter auf Firstäcker weiterbetreiben wollen.

Balingen,

S. Stengel